

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

66. Jahrgang

BERLIN, 20. NOVEMBER 1943

Nr. 41/42/43/44/45 - 289

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die letzte Schlacht.

Das ganze deutsche Volk hat es dankbar begrüßt, daß der Führer zum 9. November das Wort ergriff und der Nation von neuem Kraft und Vertrauen vermittelte. Weniger denn je vermag der einzelne heute zu übersehen, wie die Kräfteverteilung und die Aussichten in diesem Weltkampf wirklich zu bewerten sind. Zu viele Faktoren spielen dabei eine Rolle, welche der Geheimhaltung unterliegen, und von denen kaum jemand, auch nicht derjenige, der sich für eingeweiht hält, etwas ahnt. Der Führer aber weiß um die Arbeiten in den Forschungslaboratorien, er kennt die Pläne der Rüstungsindustrie und die Reserven der Wehrmacht. Der Führer hat auch die beste Kenntnis vom Einsatz und den Möglichkeiten der Gegner. Er ist wohl auch der einzige, der die seelischen Kräfte richtig einzuschätzen vermag, die auf beiden Seiten mobilisiert werden können. Es kommt nicht nur auf die Zahl und die Masse an. Der Glaube und die Beharrlichkeit sind nicht weniger wichtig. Gerade daran zu erinnern, ist die besondere Aufgabe des 9. November. „Wenn einmal in kommenden Jahrhunderten die Geschichtsschreibung unbeeinflusst von Für und Wider einer streitenden Zeit diese Jahre der nationalsozialistischen Neugeburt kritisch überprüfen wird, dann kann sie wohl kaum an der Feststellung vorbeikommen, daß es sich hier um den wunderbarsten Sieg des Glaubens gegenüber den vermeintlichen Elementen des sachlich Möglichen gehandelt hat.“ Die gleiche Bedeutung kommt dem Glauben auch in diesem Kriege zu. Das zeigt u. a. das Beispiel des italienischen Verrats. Aus einer nahezu unabwendbaren Katastrophe erwuchs förmlich über Nacht eine Reihe ruhmvollster Handlungen, die zu einer völligen Wiederherstellung der Lage, ja, in mancher Hinsicht zu einer Verbesserung führten. Dem Fanatismus des Glaubens sind diese in höherem Maße zuzuschreiben als der einmaligen Tatkraft und einzelnen Aktionen. Aus der genauen Abwägung aller Tatsachen und Möglichkeiten hat der Führer eine stolze Zuversicht geschöpft, die er in seiner Rede vermitteln konnte. Er ist glücklich, in schweren Tagen sagen zu können: „Deutsches Volk, sei völlig beruhigt, was auch kommen mag, wir werden es meistern. Am Ende steht der Sieg.“

Mit der gleichen Ruhe, Klarsicht und Entschlossenheit, mit der der Führer diese Zuversicht aussprach, kennzeichnet er auch die Belastungen und Anforderungen, welche der Kampf noch erfordert. „Der Kampf im Osten ist der schwerste, den das deutsche Volk jemals durchzustehen hatte.“ Die Front hat die Aufgabe, scheinbar Unmögliches möglich zu machen. Unmöglich Erscheinendes und unmöglich zu Ertragendes aber werden gemeistert, weil sich jeder mit voller Klarheit bewußt ist, daß das Schicksal des ganzen Volkes und der ganzen Zukunft davon abhängt, unter Aufbietung der letzten Kraft die Entscheidung zu erzwingen. Wie immer in der Weltgeschichte wird die letzte Schlacht allein die Entscheidung bringen. Es mag dieser Krieg dauern, solange er will, und es ist gleichgültig, wo er sich abspielen wird, auf jeden Fall muß der Kampf bis zu allerletzt

durchgestanden werden. Die vielen Opfer, die gebracht worden sind, verpflichten dazu.

„Das Ringen, in dem wir uns seit 1939 befinden, ist zu gewaltig und einmalig, als daß man es mit den Maßstäben kleiner Staatenstreitigkeiten messen könnte.“ Da alles auf dem Spiele steht, was seit Beginn des geschichtlichen Erinnerns geschaffen wurde, soll man sich nicht durch die Begleitumstände des Krieges beeindrucken lassen. Alles, was zerstört wird, ist wieder aufzubauen. „Wenn es einem Volke möglich ist, einen Kampf gegen eine ganze Welt zu führen, wenn es einem Volke möglich ist, in einem Jahr 6 oder 8 oder auch 10 Millionen Kubikmeter Beton in Festungen hineinzubauen, wenn es einem Volke möglich ist, Tausende von Rüstungsbetrieben aus dem Boden zu stampfen, dann wird es einem solchen Volke auch möglich sein, 2 oder 3 Millionen Wohnungen herzustellen. In knapp 2, 3 Jahren nach Kriegsende sind die Wohnungen restlos wieder da.“

Die letzte Schlacht entscheidet nicht nur über das Schicksal des Deutschen Reiches, sondern über das Schicksal von ganz Europa. Der Führer legte dar, wie seit nahezu 2000 Jahren der Ansturm der entfesselten Massen aus den Tiefen Innerasiens immer wieder nur durch die deutsche Volkskraft aufgehalten wurde. Nur Deutschland ist in der Lage, den sowjetischen Koloß zurückzuschlagen. Auch die Gegner des heutigen Deutschlands können diese Tatsache nicht bestreiten. In diesen Tagen sind sie dazu übergegangen, das sogar offen zuzugeben. Der Jude Lippmann schreibt in einer schwedischen Zeitung unter der Überschrift: „Die Zukunft der kleinen Staaten liegt in der Hand der Sowjetunion“ folgendes: „Es ist sowohl für die Vereinigten Staaten als auch für England unmöglich, mit ihrer Militärmacht eine politische Ordnung in dem westlichen Grenzbereich der Sowjetunion einzuführen und aufrechtzuerhalten.“ Das Grenzgebiet „beginnt hoch oben in Finnland und umfaßt auch Schweden. Es erstreckt sich durch Polen, die Donau- und Balkanländer hinunter bis zur Türkei.“

„Dieses Grenzgebiet liegt außerhalb der amerikanischen Machtsphäre, und Verpflichtungen, die Amerika übernehmen würde, wären wie ein Wechsel ohne Deckung.“ Was aber Deutschland und Europa zu erwarten haben, wenn der in Moskau abgeschlossene Pakt zwischen den vier Mächten USA., Großbritannien, der Sowjetunion und China Wirklichkeit wird, wurde auf einem inner-amerikanischen demokratischen Kongreß in Mexiko City in diesen Tagen mitgeteilt. Es sei eine Entvölkerung in Europa zu erwarten, und aus Westeuropa würden Hunderttausende, wenn nicht Millionen nach Süd- und Nordamerika auswandern müssen. Für eine Auswanderung aus Mitteleuropa allerdings brauche nicht vorgesorgt zu werden, denn hier würde die Sowjetunion den Bevölkerungsüberschuß für sich beanspruchen. Mindestens 5 bis 6 Millionen Deutsche würden als Arbeitskräfte nach Sibirien verpflanzt, und diese Arbeitskräfte würden gezwungen werden, ihre Familien mitzunehmen

Es sei bereits ein Abkommen geschlossen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion mit dem Ziel, eine deutsche Auswanderung nach Amerika zu unterbinden, um die deutsche Arbeitskraft voll und ganz für die Sowjetunion nutzbar machen zu können. Wenn Ausführungen dieser Art auch keine weitere Bedeutung haben,

als daß sie den Wortreichtum auf einem demokratischen Kongreß vermehren, weil der deutsche Soldat in dieser Angelegenheit das letzte Wort spricht, so sind sie doch als ein Beweis der satanischen Absicht und der Haßeinstellung der Gegner zu werten. Diese sind bereit, ganz Europa zu zerstören, um Deutschland auszurotten. (2124)

Die Lenkung in der Pflanzenschutzmittelindustrie.

In der „Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten (Pflanzenpathologie) und Pflanzenschutz“ veröffentlicht Walter Trappmann einen Bericht aus der Mittelprüfstelle der Biologischen Reichsanstalt über „Pflanzenschutzmittel — gestern, heute und morgen“. Wir entnehmen dem Aufsatz folgende Angaben:

„Seit dem ersten Weltkrieg trat eine zahlenmäßig starke Zunahme der Fertigpräparate ein. Über 400 deutsche Firmen brachten eine nicht mehr zu übersehende Zahl von Fertigpräparaten in den Handel (es konnten allein über 90 verschiedene Obstbaumkarbolineen, 22 Kupferoxydchloridpräparate, 18 gleichartige Kalkarsenspritzmittel und 40 Meerzwiebelpräparate im Reich gezählt werden). Da die Mittel meist nur unter Phantasienamen als Markenbezeichnungen gingen, wußte der Bauer in den meisten Fällen nicht, was er vor sich hatte, und selbst die die Praxis beratenden amtlichen Stellen verloren bald jede Übersicht und konnten eine gewissenhafte Beratung nicht mehr durchführen. Da führte die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft die amtliche Prüfung von Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln ein, um eine qualitätsmäßige Sichtung der Handelspräparate durchzuführen, den Pflanzbau-treibenden, Lagerhaltern und Kleinhändlern brauchbare Mittel nachweisen zu können und den Herstellern der Mittel bei der Ausarbeitung und ständigen Verbesserung ihrer Präparate behilflich zu sein.“

„Durch das am 5. März 1937 erlassene Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (RGBl. I, S. 271—275) hat diese Mittelprüfung eine gesetzliche Grundlage erhalten, indem festgelegt wurde, daß die Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte der Biologischen Reichsanstalt in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern obliegt.“

„Durch die amtliche Prüfung wurde folgendes erreicht:

a) Säuberung des Marktes durch Kennzeichnung der brauchbaren Mittel. Die Biologische Reichsanstalt ist ermächtigt, öffentlich vor unbrauchbaren Mitteln zu warnen.

b) Kenntlichmachung der gebräuchlichen Mittel durch Kennzeichnung nach wirksamer Substanz (Derris-Stäubemittel, Nicotin-Stäubemittel usw.). Die gruppenweise nach Wirkstoffen in den amtlichen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnissen erfolgte Aufzählung der Mittel hat die Übersicht über die Vielheit der Mittel erleichtert und erstmalig Ordnung in die gesamte deutsche Produktion gebracht.

c) Allgemeine Steigerung der Qualität durch Vergleich aller neu zu prüfenden Mittel mit dem besten Mittel („Standardmittel“). Das hohe Ansehen der deutschen Pflanzenschutzmittel im In- und Auslande (deutsche Präparate wurden in vielen Ländern auf Grund der amtlichen deutschen Anerkennung frei oder erleichtert zur Einfuhr zugelassen) ist in erster Linie der exakt durchgeführten amtlichen Mittelprüfung zu verdanken.

d) Normung der wichtigsten Pflanzenschutzmittel (Kalk, Seifen, Obstbaumkarbolineen, Schwefelkalkbrühe, Schweinfurtergrün, Bleiarzenat, Calciumarsenat, Dinitrokresol-Winterspritzmittel usw.). Die aufgestellten Normen kennzeichnen die von der Biologischen Reichsanstalt gestellten Forderungen, die von allen Präparaten solcher Gruppen erfüllt werden müssen.

e) Ausarbeitung besonders wirtschaftlicher Pflanzenschutzmittel, die z. B. als „Universal-Beizmittel“ allgemeinere Verwendung finden konnten oder als „Sparmittel“ rohstoffmäßig besonders günstig waren.

f) Gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen durch chemische Kontrolle des Handels.

g) Überwachung der deutlichen Kenntlichmachung giftiger Pflanzenschutzmittel als „Gifte“.

h) Überwachung der Werbetätigkeit der Firmen. Übertreibene und unlautere, den Anerkennungen entgegenstehende Werbeangaben wurden verhindert.

i) Hebung des Ansehens der deutschen amtlichen Mittelprüfung und damit auch der von ihr anerkannten deutschen Mittel im Ausland durch gewissenhafte Durchführung der gesamten Prüfung. Kennzeichnend dafür ist, daß die deutsche Prüfung und Anerkennung für ungarische Präparate erbeten wurde für ihren Import nach Frankreich, und daß wiederholt sich ausländische Regierungen (darunter auch das englische Landwirtschaftsministerium) bemühten, ähnliche Prüfungen nach deutschem Vorbild einzurichten.

k) Die durch die Weltkrise und den Krieg notwendig gewordene Umstellung der deutschen Pflanzenschutzmittel-Industrie wäre ohne die durch die amtliche Prüfung vorher erreichte Planung nicht möglich gewesen.“

„So stieg, wie folgende Zusammenstellung¹⁾ zeigt, die Zahl der geprüften und anerkannten Mittel:

	1922	1926	1933	1936	1940	1942
Beizmittel	4	14	19	13	10	9
Pflanzenschutzmittel d. Obst-, Wein-, Garten- und Ackerbaues	—	41	119	224	367	466
Vorratsschutzmittel	—	—	—	—	34	37
Neu in Prüfung befindliche Mittel	33	172	156	178	197	213

„Der Krieg zwang uns, die Richtigkeit der Maßnahmen, die wir in der Erzeugungsschlacht und innerhalb des Vierjahresplans begonnen hatten, unter Beweis zu stellen. Auch auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes trat das ein, womit man seit langem gerechnet hatte: die Abschließung des Reiches von überseeischen Rohstoffen und der Zwang, aus eigener Rohstoff- und Erzeugungsbasis zu leben. Der Biologischen Reichsanstalt fiel die Aufgabe zu, zu entscheiden: Welche im Pflanzenschutz durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen sind kriegswichtig? Welche Mittel stehen für diese Zwecke zur Verfügung? Welche von diesen Mitteln sind rohstofflich tragbar? In welcher Richtung ist eine Verbesserung und Neuausarbeitung der Mittel notwendig?“

„Zur Konzentration der Produktion soll die Herstellung der Pflanzenschutzmittel auf wenige, rationell arbeitende und voll ausgenutzte Produktionsstätten und auf möglichst wenige, kriegswichtige, rohstofflich tragbare Erzeugnisse beschränkt werden. Betriebe und Mittel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt. Auch unter den Pflanzenschutzmitteln gibt es manche für die Jetztzeit überflüssige Mittel, wie z. B. die Kupfer und Pyrethrum, Nicotin und Schwefel oder Derris, Mineralöl und Dinitrokresol, Obstbaumkarbolineen und Kupfer oder Schwefel enthaltenden Kombinationen, die gelegentlich vielleicht mal nützlich sein könnten, meist aber Rohstoffverschwendung bedeuten und eine der spielerischen Neigung mancher Praktiker, alle Schädlinge mit möglichst einem Universalmittel zu bekämpfen, nachgebend „Erfindung“ sind.

Die Konzentration muß auch weiter durchgeführt werden für die Mittel. Die Rationalisierung wird die Spezialpräparate als Typenpräparate in Serienherstellung fertigen lassen; es wird eine Beschränkung der Mittel beibehalten werden, so daß die große Zahl volkswirtschaftlich unnötiger Mittel kaum noch Bedeutung haben wird.

Die Kriegsverhältnisse haben die Herstellung der Mittel von Rohstoffzuteilungen und staatlich erteilten Produktionsaufgaben abhängig gemacht. Eine Reihe von Auslandstaaten hat schon seit Jahren für die Herstellung und den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln die Genehmigungspflicht vorge-

¹⁾ In der Zusammenstellung sind die anerkannten Obstbaumkarbolineen, Schwefelkalkbrühen, Raupenleime, Baumwache, Rohnicotinpräparate nicht enthalten.

schrieben. Es ist erforderlich, daß allgemein auch im Reich, unabhängig von der amtlichen Mittelprüfung und Anerkennung, Herstellung und Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln einer gesetzlich vorgeschriebenen Zulassung unterstellt werden.“

„Eine weitere europäische Zusammenarbeit ist für die amtliche Mittelprüfung und für die Bewertung und gegenseitige Anerkennung der Pflanzenschutzmittel notwendig. Gewiß hat jedes Land besondere Schädlinge, Pflanzenkulturen und Klimaverhältnisse, es stellt infolgedessen besondere Forderungen an die Brauchbarkeit der Pflanzenschutzmittel und wird auf eigene Prüfung nicht in jedem Fall verzichten können. Aber hinsichtlich der Prüfungsmethoden sollte, unterstützt durch einen zeitweiligen gegenseitigen Austausch von Wissenschaftlern, eine einheitliche Ausrichtung erfolgen, damit unter Zugrundelegung aller in den einzelnen europäischen Staaten vorliegenden Erfahrungen und Arbeits-

weisen schließlich eine einheitliche Bewertung der Mittel möglich ist. Für viele deutsche Mittel wird die von der Biologischen Reichsanstalt ausgesprochene Anerkennung keine weitere Prüfung im Importland mehr notwendig machen, für andere Mittel wird nur eine kurze Nachprüfung der Brauchbarkeit des Mittels für die neuen Verhältnisse noch erforderlich sein. Die laufende chemische Kontrolle der Pflanzenschutzmittel auf gleichbleibende Zusammensetzung könnte zweckmäßig dem Lande überlassen werden, in welchem das betreffende Mittel hergestellt wird. Es ist notwendig, daß sich die amtlichen Pflanzenschutzanstalten in europäischen Großraum über das Auftreten von Pflanzenschädlingen und -krankheiten und die angewandten und neu erprobten Mittel und Bekämpfungsverfahren gegenseitig laufend unterrichten. Die zwischen dem Reich und Italien und dem Reich und Ungarn eingeleiteten zwischenstaatlichen Besprechungen sind Vorboten für eine solche europäische Zusammenarbeit.“ (2199)

Amerikas Schwefelsäureverbrauch 1942.

Nach Angaben des Bureau of Mines belief sich der Gesamtverbrauch von Schwefelsäure (50° B_e) im Jahre 1942 auf 12,52 Mill. short t gegen 11,04 Mill. t im vorhergehenden Jahr. Es ist also eine Verbrauchszunahme von 13% eingetreten; gegenüber dem für 1939 ausgewiesenen Stand ergibt sich eine Erhöhung um rund zwei Drittel. Auf die Hauptverbrauchsgruppen verteilte sich der Gesamtverbrauch von Schwefelsäure wie folgt (Mengen in 1000 short t):

	1941	1942
Gesamtverbrauch	11 040	12 515
Chemische Düngemittel	2 500	2 950
Chemikalien und Militärsprengstoffe	1 750	2 250
Erdölverarbeitung	1 400	1 650
Eisen- und Stahlindustrie	1 500	1 600
Andere metallurgische Betriebe	800	840
Mineralfarben	700	760
Kunstfasern	555	625
Zivile Sprengstoffe	190	195
Textilindustrie	165	145
Andere Verbrauchsgruppen	1 440	1 500

Mehr als die Hälfte des Gesamtverbrauchs an Schwefelsäure wurde 1942 zur Herstellung von chemischen Düngemitteln, Schwerchemikalien, Militärsprengstoffen und Erzeugnissen der Erdölverarbeitung aufgenommen. Die stärkste Zunahme ergab sich in der Gruppe der Schwerchemikalien und Militärsprengstoffe, deren Schwefelsäureverbrauch um 25% gestiegen ist. Der Verbrauch für die Herstellung von chemischen Düngemitteln und Erdölprodukten lag um je 18% über dem Vorjahrsstand. Dagegen hielt sich die Verbrauchssteigerung in den

übrigen Gruppen in engeren Grenzen; in der Textilindustrie ist sogar eine rückläufige Entwicklung eingetreten. An dem Gesamtverbrauch von Schwefelsäure war 1942 die Gruppe der chemischen Düngemittel mit 23,6% beteiligt; an zweiter Stelle folgten die Schwerchemikalien und Militärsprengstoffe mit 18,0%, an dritter die Erdölprodukte mit 13,2% des Gesamtverbrauchs. Von der Eisen- und Stahlindustrie wurden 12,8% und von sonstigen metallurgischen Betrieben 6,7% der insgesamt verbrauchten Mengen aufgenommen. Der Verbrauchsanteil der Mineralfarben- und Kunstfaserindustrie ist mit 6,1 bzw. 5,0 % errechnet worden. Für die Herstellung von zivilen Sprengstoffen wurden 1,6% und für die von Erzeugnissen der Textilindustrie 1,1% verbraucht.

Wie aus einem vor kurzem veröffentlichten Bericht der führenden amerikanischen Fachzeitschrift „Chemical & Metallurgical Engineering“ hervorgeht, reichte die zur Verfügung stehende Produktion nur knapp aus, um den als vordringlich angesehenen Bedarf zu decken. Das Neubauprogramm in der Schwefelsäureindustrie soll nach der gleichen Quelle jetzt im wesentlichen abgeschlossen sein; 1942 wurden neue Herstellungsstätten mit einer Gesamtkapazität von rund 1 Mill. t in Betrieb genommen, von denen der überwiegende Teil für die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen bestimmt ist. Für 1943 sind nur noch wenige Neubauten für Spezialzwecke geplant. (2200)

Anhaltende Kautschuksorgen der Feindmächte.

Das amerikanische Kriegsproduktionsamt hat vor kurzem bekanntgegeben, daß die von ihm vergebenen Aufträge für die Herstellung von synthetischem Kautschuk und seinen Vorprodukten einen Gesamtwert von 560 Mill. \$ erreicht haben. Im einzelnen sollen 705 000 long t Buna S und 132 000 t Butyl, also zusammen 837 000 t Kautschuk hergestellt werden; ferner sieht das Programm die Erzeugung von 60 000 t Neopren und 50 000 t Thiokol vor. An Vorprodukten für die Herstellung von Buna sollen 633 000 t Butadien und 172 500 t Styrol hergestellt werden.

Diese Zahlen scheinen zunächst im Widerspruch zu der Auffassung zu stehen, die in dem an dieser Stelle veröffentlichten Aufsatz „Abbau des Kautschukprogramms in USA.“ (vgl. S. 106) über die Kautschukversorgung der Vereinigten Staaten niedergelegt war. Es wurde damals auf Grund der verfügbaren Informationen die Ansicht vertreten, daß das Kriegsproduktionsamt sich infolge der wachsenden Materialbeschaffungsschwierigkeiten genötigt

sehen würde, das Produktionsziel zunächst auf 400 000 t Kautschuk jährlich zu beschränken. Dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar vorhanden. Aus einer kürzlich ergangenen Entscheidung des amerikanischen Kriegsproduktionschefs Donald Nelson wird ersichtlich, daß die vorstehend aufgeführten Produktionskapazitäten nur mehr oder weniger theoretische Bedeutung besitzen. Nelson hat nämlich angeordnet, daß zunächst nur Kautschuksynthesen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 435 000 t jährlich errichtet werden sollen; für diese Werke sind die höchsten Dringlichkeitsstufen bei der Bewilligung von Maschinen, Apparaturen usw. bewilligt worden. „Bei dem Kautschuk handelt es sich nur um eins unserer fünf brennendsten Produktionsprobleme“, erklärte Nelson bei dieser Gelegenheit vor der Presse; „der Bau von Flugzeugen, von Flugzeugbenzinanlagen, von Handels- und Geleitschiffen muß unter allen Umständen mit dem Kautschukprogramm abgestimmt werden. Der Bau aller weiteren Kautschuksynthesen — über das aufge-

stellte Produktionsziel von 435 000 t hinaus — kann daher nur im Rahmen der übrigen Kriegsnotwendigkeiten durchgeführt werden."

Es bleibt demnach also dabei, daß die amerikanische Erzeugung von synthetischem Kautschuk in absehbarer Zeit höchstens 400 000—450 000 t erreichen wird; ob die darüber hinausgehenden Pläne einmal verwirklicht werden können, läßt sich heute weder mit Bestimmtheit voraussagen, noch ist es zur Beurteilung der gegenwärtigen Kautschukversorgung der Feindmächte von Interesse. Der vor kurzem zurückgetretene Leiter der Rubber Reserve Co., William Jeffers, hat die für 1943 zu erwartende Produktion von synthetischem Kautschuk auf 250 000 bis 275 000 t beziffert, wozu noch 25 000—50 000 t an Naturkautschuk verfügbar sein würden, so daß der Gesamtanfall an Kautschuk im laufenden Jahr auf 300 000 t zu veranschlagen sei, einschl. der Vorräte an Naturkautschuk ständen insgesamt 740 000 t zur Verfügung. Nach Abzug des mit 610 000 t angenommenen Bedarfs würden bis Jahresende 1943 die Vorräte auf 130 000 t gegen 440 000 t bei Jahresende 1942 zurückgegangen sein. Weiter hat Jeffers erklärt, daß bis zur Jahresmitte nur 25 000 t an synthetischem Kautschuk hergestellt worden seien; erst für die zweite Jahreshälfte erwarte man nach der Inbetriebnahme mehrerer großer Fabriken eine ansehnliche Produktionssteigerung, die den Gesamtanfall auf die angeführte Menge von 250 000 bis 275 000 t bringen würde.

Dies also sind die Tatsachen, und sie sind für die Kautschukversorgung der Feindmächte ernst und bedrohlich genug. Es wird auch in den amerikanischen Berichten immer wieder betont, daß die Verwirklichung des Kautschukprogramms mit besonderen Risiken belastet und daß es daher gefährlich sei, sich auf die Erreichung bestimmter Produktionsziele zu bestimmten Terminen festzulegen. Es muß unter diesen Umständen durchaus fraglich erscheinen, ob im laufenden Jahr wirklich die Produktion von synthetischem Kautschuk den angegebenen Stand erreichen wird. Je weiter aber die Erzeugung hinter der vorgesehenen Menge zurückbleibt, desto stärker wird der Rückgriff auf die Vorräte sein müssen, aus denen im laufenden Jahr schon nach den amtlich veranschlagten Zahlen der überwiegende Teil der Kautschukversorgung bestritten werden sollte. Der danach verbleibende Spielraum ist außerordentlich gering, und es ist der Zeitpunkt abzusehen, zu dem die amerikanische Kautschukversorgung eine krisenhafte Zuspitzung erfahren wird. Die im folgenden mitgeteilten Tatsachen liefern Beweise genug dafür, daß mit dieser Entwicklung für die nächste Zukunft gerechnet werden kann.

Fertige und im Bau befindliche Kautschukfabriken in USA.

Im Laufe der letzten Monate sind zwei neue Bunaerwerke in Betrieb genommen worden. Es handelt sich dabei um die Fabrik der U. S. Rubber Co. in Institute, W. Va., und um das Werk der Copolymer Corp. in Baton Rouge, La. Über die Kautschuksynthese der U. S. Rubber Co. in Institute liegen nähere Angaben vor, die erkennen lassen, daß die Anlage drei Produktionseinheiten mit einer Jahresleistung von je 30 000 t Buna S umfaßt; nach Angaben der Zeitschrift „Engineering“ vom 3. 9. 1943 wurde mit dem Bau im April 1942 begonnen und um die Jahresmitte 1943 die erste Produktionseinheit mit einer Leistungsfähigkeit von 30 000 t in Betrieb genommen. Die Kautschuksynthese ist mit einem am gleichen Ort errichteten Chemikalienwerk der Carbide and Carbon Chemicals Corp. verbunden, die hier nach einem eigenen Verfahren Butadien aus Sprit und Styrol aus Erdöl gasen erzeugt; das Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Styrol liefern die im Gebiet von Charleston arbeitenden Erdölraffinerien. Die gleiche Kapazität wie das Werk in Institute besitzt die im Mai 1943 in Betrieb genom-

mene Kautschuksynthese der Copolymer Corp. in Baton Rouge. Bei dieser Firma handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung von sieben Unternehmungen der Kautschukwarenindustrie; beteiligt sind u. a. die Armstrong Rubber Co., West Haven, Conn., ferner die Dayton Rubber Manufacturing Co., Dayton, O., die Gates Rubber Co., Denver, Col., und die Pennsylvania Rubber Co., Jeannette, Pa. Die Versorgung des Bunawerks mit Butadien erfolgt durch die Standard Oil Co. of Louisiana, die im Rahmen ihrer großen Erdölverarbeitungsanlagen eine Spezialanlage für Butadien gebaut hat.

Die Leistungsfähigkeit der beiden vorstehend erwähnten Fabriken beläuft sich auf zusammen 60 000 t Buna S. An weiteren Werken sind in Betrieb die Anlagen der Hycar Chemical & Rubber Co. in Louisville, Ky., der Goodyear Tire & Rubber Co. sowie der Firestone Tire & Rubber Co., beide in Akron, O., und schließlich eine Anlage der U. S. Rubber Co. in Naugatuck, Conn. Diese vier Bunaanlagen hatten Anfang 1943 eine Leistungsfähigkeit von je 10 000 t, die im Endziel auf je 30 000 t erhöht werden soll. Wenn man unterstellt, daß der Ausbau der Werke in vollem Umfang durchgeführt werden konnte, so würde damit eine Leistungsfähigkeit von zusammen 120 000 t Buna verfügbar sein, eine Menge, die sich mit den Werken in Institute und Baton Rouge auf 180 000 t jährlich erhöht.

Mit diesen sechs Werken ist die Liste der in Betrieb befindlichen amerikanischen Kautschuksynthesen erschöpft; alle anderen Anlagen befinden sich zur Zeit noch im Bau. Das gilt insbesondere für die vier Kautschukfabriken im Erdölgebiet von Texas, die eine Leistungsfähigkeit von zusammen 255 000 t Buna S haben werden. In den Bau und Betrieb dieser Werke teilen sich die Kautschukfirmen Goodrich und Goodyear. Die B. F. Goodrich Co. baut zwei Werke in Port Neches und Borger mit einer Leistungsfähigkeit von 120 000 bzw. 45 000 t, während in den Fabriken der Goodyear Tire & Rubber Co., die ihren Standort in Houston und Baytown haben werden, 60 000 t bzw. 30 000 t Buna S hergestellt werden sollen. Aus einer kürzlich erfolgten Äußerung von I. I. Newman, des Vizepräsidenten der B. F. Goodrich Co., geht hervor, daß über die Inbetriebnahme dieser vier Fabriken noch keine bestimmten Angaben gemacht werden können; die Werke näherten sich zwar der Vollendung, jedoch ist es durchaus fraglich, ob die Bauarbeiten noch im laufenden oder erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß die texanischen Bunawerke für die Kautschukversorgung des Jahres 1943 einen irgend- wie ins Gewicht fallenden Beitrag liefern werden.

In noch stärkerem Maße gilt das für die übrigen projektierten Bunawerke. Die Bauarbeiten stehen zum größten Teil noch im Anfangsstadium, in verschiedenen Fällen sind sogar erst vor kurzem die Vertragsabschlüsse erfolgt. So schloß die Rubber Reserve Co. vor einigen Monaten einen Vertrag mit der National Synthetic Rubber Corp. ab, die ein Bunawerk im Staate Kentucky bauen soll. Ebenso wie bei der bereits erwähnten Copolymer Corp. handelt es sich bei diesem Unternehmen um eine Gemeinschaftsgründung von mehreren mittleren Firmen der Kautschukwarenindustrie, die von der Regierung neben den „Großen Vier“ — Goodrich, Goodyear, Firestone und U. S. Rubber — für den Betrieb der Kautschuksynthesen herangezogen worden sind; an der National Synthetic Rubber Corp. sind u. a. die Hamilton Rubber Manufacturing Co., Trenton, N. J., die Hewitt Rubber Corp., Buffalo, N. J., und die Lee Rubber & Tire Corp., Conshohocken, Pa., beteiligt.

Wie einleitend erwähnt, sollen im Endziel 705 000 t Buna S hergestellt werden. Das dafür benötigte Butadien soll nach folgenden Verfahren gewonnen werden (ausgedrückt in den gleichwertigen Mengen Buna S): 242 000 t aus Sprit nach dem Verfahren der Carbide & Carbon Chemicals Corp., 283 000 t aus Erdöl gasen nach dem Herstellungsprozeß der Standard Oil Co. of New Jersey, 50 000 t aus Erdgas nach dem Verfahren der Phillips Petroleum Co. und 130 000 t nach anderen Verfahren, die gleichfalls auf der Verarbeitung von Erdöl bzw. Erdgas beruhen. Daneben kommt ferner dem Butylverfahren des Standard-Oil-Konzerns erhebliche Bedeutung zu; die projektierte Erzeugung von Butyl beläuft sich, wie einleitend erwähnt, auf 132 000 t jährlich. Der

synthetische Kautschuk Butyl, der ein Mischpolymerisat aus Erdölgasen darstellt, kann für Bereifungen nicht verwendet werden, soll sich dagegen für Kraftwagenschläuche gut eignen. Butylfabriken befinden sich im Erdölgebiet von Louisiana und Texas im Bau; die Standard Oil Co. of Louisiana errichtet in Baton Rouge eine Fabrik für 8000 t Butyl; eine weitere Anlage wird von der Humble Oil Refining Co. in Houston gebaut.

Canadas Kautschukprogramm.

Im Gegensatz zu der noch darzustellenden Politik des britischen Mutterlandes, die die Kautschukversorgung auch in Zukunft im wesentlichen auf das Naturprodukt abstellen will, hat Canada ein für seine Verhältnisse recht umfangreiches Kautschukprogramm in Angriff genommen, das ausschließlich auf der synthetischen Gewinnung aufgebaut ist. Die Leistungsfähigkeit des im Bau befindlichen canadischen Werks wird sich auf insgesamt 42 000 t belaufen; dem steht ein Friedensverbrauch von höchstens 40 000 t Kautschuk gegenüber.

Der Standort der canadischen Kautschukfabrik, die von der Polymer Corp., Ltd., betrieben wird, befindet sich in Sarnia, Ontario; die Baukosten des Werks, dessen teilweise Inbetriebnahme für Ende 1943 erwartet wird, werden auf 45 Mill. \$ veranschlagt. Im Endziel soll die Produktion 34 000 t Buna S und 8000 t Butyl umfassen; als Ausgangsmaterial sowohl für die Herstellung von Butadien wie für Styrol dienen Erdöl-gase. Der Verbrauch an Styrol wird von der Dow Chemical Co. of Canada, Ltd., gedeckt, die am 1. 7. 1943 eine Styrolfabrik in Sarnia in Betrieb genommen hat.

Zwiespalt der englischen Kautschukpolitik.

Der englische Produktionsminister Lyttelton gab kürzlich im Unterhaus bekannt, daß er die erste Rohstoffzuteilung für die Aufnahme der Erzeugung von synthetischem Kautschuk in England vorgenommen habe. In diesem Zusammenhang wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß es sich dabei um einen Plan der British Celanese, Ltd., handelt, die auf Grund einer amerikanischen Lizenz synthetischen Kautschuk herzustellen beabsichtigt. Die Firma hatte die Regierung ursprünglich um Finanzierung des Baus aus öffentlichen Mitteln ersucht, was jedoch abgelehnt worden war, da der Regierung die Einzelheiten des anzuwendenden Verfahrens nicht mitgeteilt wurden; infolgedessen habe sich die British Celanese, Ltd., entschlossen, den Bau, mit dessen Fertigstellung für die Jahresmitte 1944 gerechnet wird, aus eigenen Mitteln durchzuführen.

Dies Projekt kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die englische Politik dem synthetischen Kautschuk nach wie vor keinen irgendwie entscheidenden Platz in der Rohstoffversorgung der Kriegs- und Nachkriegszeit einräumen will. Der Produktionsminister unterstrich bei der erwähnten Gelegenheit ausdrücklich, daß die englische Regierung die Förderung der Kautschuk-synthese keinesfalls zu den als vordringlich angesehenen Produktionsaufgaben zähle. Wenn auch einflußreiche Gruppen vor allem aus der chemischen Industrie neuerdings in verstärktem Umfang Propaganda für die Herstellung von Kautschuk, Kunststoffen und anderen Produkten durch chemische Veredlung von Kohle und Erdöl-

produkten betreiben, so haben doch die Erwägungen nach wie vor ein ganz besonders starkes Gewicht, die für die Beibehaltung des Naturprodukts als wichtigster Rohstoffgrundlage der englischen Kautschukwarenindustrie sprechen. In einer von großen Teilen der englischen Presse veröffentlichten Erklärung von Sir John Hay, des Präsidenten der Kautschukgesellschaft United Sua Betong Rubber Estates, Ltd., wird darauf hingewiesen, daß die Zukunft des Naturkautschuks vom britischen Standpunkt aus nicht nur eine Dividendenfrage sei, sondern grundlegende Bedeutung für die Zukunft der britischen Wirtschaft überhaupt besitze. Beispielsweise habe 1937 die Ausfuhr von Rohkautschuk nach den Vereinigten Staaten etwa ebensoviel betragen wie der Gesamtabsatz britischer Industrieprodukte auf dem nordamerikanischen Markt. Die Kautschukaufuhr aus dem britischen Kolonialreich sei deshalb ein Grundpfeiler des britischen Welthandels; Großbritannien könne es sich nicht leisten, auf den wertvollen Beitrag der Kautschukplantagen zum britischen Welthandel zu verzichten, zumal das Land nach Kriegsende auf erhöhte Exporte angewiesen sei. Solche und ähnliche Stellungnahmen sind fast täglich in den Spalten der englischen Finanzpresse zu finden.

Natürlich gehen solche Erwägungen von rein fiktiven Grundlagen aus, da sich heute nur noch die Kautschukplantagen auf Ceylon und in Südindien sowie die Wildkautschukgebiete des afrikanischen Kontinents unter britischer Kontrolle befinden. Es erscheint nach den bestehenden Machtverhältnissen in Ostasien sehr fraglich, ob das englische Kapital jemals wieder einen Zugang zu den verlorengegangenen Kautschukgebieten finden wird. Trotzdem halten die Engländer mit unentwegter Zähigkeit an dem Grundsatz fest, daß für ihre Industrie in Zukunft ausreichende Mengen an Naturkautschuk zur Verfügung stehen, ja daß die britischen Plantagen sogar in der Lage sein würden, überschüssige Mengen an andere Bedarfsgebiete abzugeben. Man will es in London einfach nicht wahr haben, daß die britische Wirtschaft, die in der Vergangenheit den Weltkautschukmarkt monopolartig kontrolliert hatte, nach Kriegsende auf die Lieferungen der nordamerikanischen Kautschukindustrie angewiesen sein könnte. Noch ist es nicht lange her, daß die amerikanische Regierung und Industrie in Wort und Schrift sich gegen das englische Kautschukmonopol zur Wehr gesetzt hat; jetzt dagegen muß sich die englische Öffentlichkeit mit der Sorge vertraut machen, daß in nicht zu ferner Zukunft die amerikanische Kautschukindustrie dem englischen Abnehmer Preise und Geschäftsbedingungen diktieren wird. So erklärt sich auch die mehr oder weniger versteckte Kritik, die in der englischen Presse an den Fortschritten des amerikanischen Kautschukprogramms geübt wird. Wenn beispielsweise die „Financial Times“ vor kurzem erklärte, es sei kein Geheimnis, daß der Aufbau der amerikanischen Kautschukfabriken bei weitem nicht so schnell erfolge wie man geplant habe, und daß Großbritannien bisher nur geringfügige Mengen an synthetischem Kautschuk für Versuchszwecke beziehen konnte, so zeichnen sich in diesen Worten bereits die Anfänge und Grundlinien einer Auseinandersetzung ab, die einmal für das Verhältnis der beiden angelsächsischen Nationen von grundlegender Bedeutung sein wird. (2198)

Die Fortschritte der spanischen Chemiewirtschaft.

Seit dem Ende des Bürgerkrieges bis zum 31. 12. 1942 hat die spanische Regierung industrielle Neuinvestitionen in Höhe von 2 Mrd. Pts. genehmigt; von diesem Betrag entfielen allein 756 Mill. Pts., d. h. mehr als ein Drittel auf die chemische Industrie.

Diese Zahlen geben eine Vorstellung von dem Umfang und Tempo, in dem sich der Wiederaufbau der spanischen Chemiewirtschaft nach den Verwüstungen des Bürgerkrieges vollzieht. Dabei handelt es sich keinesfalls nur um die Wiederherstellung zerstörter oder unbrauchbar gewordener Fabrikanlagen, im Gegenteil, der größte Teil des neuinvestierten Kapitals entfällt auf Neubauvorhaben, mit denen die spanische Regierung einen grundlegenden Umbau der wirtschaftlichen Struktur ihres Landes

eingeleitet hat. Das neue Spanien stellt die Chemie bewußt in den Dienst ihrer auf nationale Selbstversorgung gerichteten Politik und bekennt sich damit zu den gleichen wirtschaftspolitischen Grundsätzen, die der Nationalsozialismus für den europäischen Gesamtraum zum Lebensgesetz erhoben hat.

Spanien hat sowohl auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet in seiner neueren Geschichte den Druck des angelsächsischen Kapitals häufig genug zu spüren bekommen. Seine politische Bewegungsfreiheit, die Entwicklung seines nationalen Wohlstandes und die soziale Fürsorge für die breiten Massen des Volkes haben immer wieder darunter gelitten. Der General Franco und seine Mitarbeiter stellten daher in den Mittelpunkt der von ihnen eingeleiteten Aufbaumaßnahmen den unverrück-

baren und bisher trotz aller Schwierigkeiten festgehaltenen Entschluß, die wirtschaftliche Unabhängigkeit des neuen Spanien durch seine Eingliederung in die europäische Gesamtwirtschaft nach allen Seiten hin zu festigen. Diese Politik hat, wie die Tatsachen zeigen, bedeutende Erfolge erzielt; ihr vor allem ist es zu verdanken, wenn sich Spanien verhältnismäßig schnell erholt hat und heute unter den zu einer untrennbaren Schicksalsgemeinschaft vereinigten europäischen Nationen einen wichtigen Platz einnimmt.

Während die ersten Jahre nach Abschluß des Bürgerkrieges mit der Behebung der dringendsten Notstände ausgefüllt waren, konnte die Regierung in der letzten Zeit daran denken, eine Reihe neuer großer Industrialisierungsprojekte in Angriff zu nehmen. Die Jahre 1942 und 1943 haben in dieser Richtung bedeutende Fortschritte und Erfolge gebracht. Wenn heute bereits mehrere der projektierten Fabriken in Betrieb genommen werden konnten, wann darüber hinaus neue einheimische Rohstoffvorkommen erschlossen und damit eine sichere Versorgungsgrundlage für diese Produktionszweige geschaffen werden konnte, so hat daran ohne Frage einen wichtigen Anteil die tatkräftige Hilfe, die der großdeutsche Wirtschaftsraum mit seiner auch im Kriege unverminderten Leistungskraft für den spanischen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlen der spanischen Handelsstatistik für 1942 sprechen in diesem Zusammenhang eine beredete Sprache. Deutschland erscheint auf beiden Seiten der Handelsbilanz an weitaus erster Stelle; an der Einfuhr war es wertmäßig mit 24%, an der Ausfuhr mit 28% beteiligt. Wenn sich demgegenüber die angelsächsischen Staaten der Hilfe rühmen, die sie dem neuen Spanien angeblich angedeihen lassen, so werden solche rein propagandistisch zu bewertende Versicherungen durch die nüchternen Zahlen der Statistik widerlegt. Auf der Liste der Importeure steht England erst an vierter, die Vereinigten Staaten sogar nur an achter Stelle; diese Länder haben im wesentlichen Massengüter nach Spanien geliefert, während es sich bei der Einfuhr aus Deutschland um hochwertige, für den Industrieaufbau unentbehrliche Qualitätswaren handelt.

Erfolgreiche Rohstoffpolitik.

Die auf eine gesicherte Rohstoffversorgung abgestellten Maßnahmen der Regierung gingen von der Überlegung aus, daß der spanische Boden eine große Zahl wertvoller Mineralien birgt, die bisher überhaupt nicht oder nur in unzulänglichem Umfang abgebaut worden waren. Das angelsächsische Kapital hatte sich nur für einige wenige Zweige des Bergbaus, darunter vor allem für den Pyritbergbau interessiert. Es war daher die Sorge der spanischen Regierung, vor allem solche mineralischen Rohstoffe im eigenen Land zu fördern, die die Rüstungsindustrie bisher aus dem Ausland beziehen mußte. Ein vor kurzem der Öffentlichkeit übergebener Bericht des „Consejo Ordenador de Minerales Especiales de Interes Militar“ legt von den Erfolgen Rechenschaft ab, die auf diesem Gebiet bisher erzielt werden konnten. Die genannte durch Gesetz vom 11. 7. 1941 ins Leben gerufene Behörde hatte sich zunächst der Aufgabe unterzogen, eine Bestandsaufnahme sämtlicher in Spanien verfügbaren Mineralien durchzuführen. In Zusammenarbeit mit dem Geologischen Institut wurden umfangreiche geologische Untersuchungen bestimmter Landesteile durchgeführt, wobei Manganerzvorkommen in Ciudad Real und Santaballa, Molybdänvorkommen in Granada und Almeria sowie Kupferlagerstätten in den Pyrenäen festgestellt werden konnten; eine Reihe von wichtigen Vorkommen wurden zur Erschließung bestimmt. Hand in Hand damit ging die Wiederinbetriebnahme alter stillgelegter Gruben, unter gleichzeitigem Einbau moderner Förderanlagen; eine wichtige Rolle spielte in

diesem Zusammenhang die in zahlreichen Gruben durchgeführte Elektrifizierung.

Die bergbauliche Tätigkeit ist durch diese Maßnahmen kräftig angeregt worden. Eine beträchtliche Produktionssteigerung wurde in den letzten Jahren vor allem bei den **Stahlveredlern** erzielt; so erhöhte sich die Förderung von Manganerzen 1942 auf 20 000 t, d. h. auf das Doppelte des Vorjahrsstandes, während die Gewinnung von Wolframerzen auf 1500 t gegen 500 t stieg. Weiter wurde in verschiedenen Landesteilen mit dem Abbau von Chrom- und Nickelerzorkommen begonnen. Auf dem Gebiet der Antimonversorgung erhofft sich die Regierung eine spürbare Entlastung von einem Projekt, das die *Rafinerias Metalurgicas Lipperheide y Guzman S. A.*, Bilbao, verwirklichen will; die Firma hat die Genehmigung erhalten, Antimonerzvorkommen zu erschließen und eigene Hüttenanlagen zu bauen. Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Flugzeugindustrie sind Maßnahmen eingeleitet worden, um die bisher wenig entwickelte Erzeugung von **Leichtmetallen** auf einen höheren Stand zu bringen. Zu diesem Zweck sollen die bisher vernachlässigten Bauxitvorkommen erschlossen werden; vor kurzem wurden neue vielversprechende Bauxitlagerstätten bei Torrelavega (Santander) entdeckt.

Neben diesen neuen Zweigen des spanischen Bergbaus erfahren auch die übrigen Produktionsgebiete nachhaltige Förderung. Für die Energieversorgung des Landes, die neben den Wasserkraften des Pyrenäengebietes vor allem auf der Kohle aufgebaut ist, hat die Tatsache erhebliche Bedeutung, daß die **Kohlenförderung** in den letzten Jahren stark zugenommen und 1942 eine Gesamtmenge von 10,5 Mill. t gegen 9,7 bzw. 9,4 Mill. t in den beiden Vorjahren erreicht hat. Die spanische Treibstoffversorgung, die bisher fast ganz auf den Bezug ausländischer Mineralöle angewiesen war, hat durch die Förderung des Holzgasantriebs und die Destillation von einheimischem Ölschiefer bereits eine spürbare Entlastung erfahren; in verschiedenen Teilen des Landes sind außerdem **Erdölbohrungen** eingeleitet worden.

Stickstoffprodukte und andere Schwerchemikalien.

Über die zentrale Bedeutung des **Stickstoffprogramms** für die spanische Autarkiepolitik ist an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet worden. Als Ziel ist die Deckung des gesamten Stickstoffbedarfs in Höhe von 120 000 t N jährlich durch eigene Werke aufgestellt worden. Die bisher genehmigten und im Bau befindlichen Fabriken werden eine Kapazität von rund 60 000 t N haben. Beträchtliche Fortschritte hat vor allem das große Stickstoffprojekt der *Soc. Española de Fabricaciones Nitrogenadas S. A.* gemacht, die im nordspanischen Industrieviertel eine Ammoniaksynthese mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 25 000 t Reinstickstoff unter Verwendung von Kokereigasen errichtet; daneben laufen drei weitere Neubauvorhaben auf dem Gebiet der synthetischen Ammoniakgewinnung. Außerdem besteht die Absicht, an verschiedenen Orten neue Kokereien zu errichten bzw. bestehende Kokereianlagen zu erweitern, womit eine erhöhte Gewinnung von Nebenprodukten, u. a. von Ammonsulfat verbunden sein wird.

Auf dem Gebiet der Schwerchemikalien verfügt Spanien über eine leistungsfähige Industrie, die teilweise sogar in der Lage ist, Exportüberschüsse abzugeben. Voll befriedigend hat sich in der letzten Zeit die Versorgung mit **Alkaliprodukten** entwickelt; der Verbrauch von Soda, Ätznatron und Chlor kann jetzt wieder in vollem Umfang durch die einheimische Industrie gedeckt werden. Für die Entwicklung der **Acetylenchemie** kommt der Tatsache besondere Bedeutung zu, daß die Leistungsfähigkeit der Carbidindustrie bisher bei weitem nicht voll ausgenutzt wurde. Zur Versorgung der spanischen Industrie mit **Chromsalzen** hat die Regierung vor kurzem ein Projekt für nationalwichtig erklärt, daß die *Productos Cromicos S. A.* verwirklichen will. Auch die bisher bereits gut entwickelte Erzeugung von **Quecksilberverbindungen** soll noch weiter ausgebaut werden; u. a. beabsichtigt die *Union Quimica del Norte de España S. A.* eine neue Anlage für die Erzeugung von Quecksilberchlorid und -oxyd zu errichten.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Erzeugung von **Holzdestillationsprodukten** zugewandt, die bisher in Spanien nur in verhältnismäßig geringen Mengen hergestellt wurden. Wie aus einem in der führenden Wirtschaftszeitschrift „Economía Mundial“ vom 8. 9. 1943 veröffentlichten Aufsatz hervorgeht, soll diese Lücke so schnell wie möglich geschlossen werden, da die Nachfrage nach Erzeugnissen der Holzdestillation vor allem von seiten der Kunststoffindustrie sich ständig erhöht. In diesem Zusammenhang wurde mitgeteilt, daß die Productora de Metileno y Derivados S. A. neue Anlagen errichten will; ein weiteres Holzdestillationsprojekt wurde der Gas Carbon Salamanca S. A. genehmigt. Auch die synthetische Herstellung von Methanol und Formaldehyd soll in Angriff genommen werden; Methanolsynthesen werden von der Nitratos de Castilla in Cabezón (Valladolid) und der Union Quimica del Norte de España S. A. in Bilbao errichtet.

Das Kunstfaser- und Kunststoffprogramm.

Von den zahlreichen Projekten, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der **Kunstfaserherstellung** genehmigt worden sind, hat bisher das Bauvorhaben der Fefasa S. A. (Fabricación Española de Fibras Artificiales S. A.) die größten Fortschritte gemacht. Diese Firma errichtet mit deutschen Patenten in Miranda de Ebro ein Zellwollwerk mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 9000 t, das nach den neuesten Nachrichten im Frühjahr 1944 in Betrieb genommen werden soll. Dieselbe Firma baut in Miranda de Ebro eine Cellulosefabrik, in der sie aus Getreidestroh 27 000 t Cellulose herstellen will. Dagegen wurde jetzt bekannt, daß bei der Sniace (Soc. Nacional Industrias Aplicaciones Celulosa Española S. A.) Schwierigkeiten aufgetreten sind, so daß die in Torrelavega bei Santander im Bau befindliche Kunstfaserfabrik dieser Firma vorläufig noch nicht produzieren wird; bei diesem Unternehmen handelt es sich bekanntlich um eine spanisch-italienische Gemeinschaftsgründung.

Die **Kunststoffherzeugung** ist gleichfalls im Ausbau begriffen. Am 1. 6. 1943 hat die Union Quimica del Norte de España S. A. in Bilbao eine Anlage für die Erzeugung von Phenolharzen in Betrieb genommen; die Roh- und Hilfsstoffe, vor allem Phenol und Formaldehyd, werden von der spanischen Industrie geliefert. Daneben ist in der letzten Zeit eine Reihe weiterer Kunstharzprojekte bekannt geworden; die Rocargo S. A. will in Bilbao eine Kunstharzfabrik errichten, während die Rutilita S. A. ihre Kunstharzfabrik in San Sebastian auszubauen beabsichtigt. Um ein wichtiges Neubauvorhaben auf dem Kunststoffgebiet handelt es sich bei dem Plan der Industrias del Acetato de Celulosa S. A., die in Barcelona eine Anlage zur Herstellung von Celluloseacetat und Acetatseide bauen will. Eine neue Celluloidanlage soll von der Industria Resinera S. A. in Santander in Betrieb genommen werden.

Ausbau der schwedischen Wasserkräfte.

Die staatliche Wasserfallverwaltung rechnet mit einer weiteren Zunahme des Kraftverbrauchs, wenn auch wahrscheinlich die Belastung nach Kriegsschluß vorübergehend für kürzere Zeit sinken wird. Durchschnittlich betrug die Belastungssteigerung während der letzten 10 Jahre 238 Mill. kWh jährlich. Deshalb findet die Verwaltung es zweckmäßig, daß die Energieversorgung bis auf weiteres um 200 Mill. kWh jährlich ausgebaut wird. Die jetzt im Bau befindlichen Werke decken bis zum Herbst 1946 dieses Mindestprogramm. Bis dahin wäre dann die Fertigstellung eines neuen Kraftwerkes notwendig. Für diesen Zweck ist der Ausbau von Nämforsen im Angermanelf ins Auge gefaßt worden. Wenn die Bauarbeiten dort Mitte nächsten Jahres begonnen werden, könnte dieses Werk, dessen Leistungsvermögen bis zur Regelung der Wasserzufuhr nur etwa 200 Mill. kWh jährlich betragen wird, zu der angegebenen Zeit betriebsfertig sein. Bis 1947 wäre für einen weiteren

Hand in Hand mit dem Ausbau der Kunststoffindustrie geht die Errichtung von Anlagen zur Herstellung der Rohstoffe und Hilfsprodukte. Es wurde bereits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Neubautätigkeit auf dem Gebiet der Holzverkohlung von dieser Seite her ihren stärksten Antrieb erfährt; das gleiche gilt für die Projekte zur Gewinnung von natürlichem und synthetischem Phenol. Synthetisches Phenol soll u. a. von der Soc. Bilbaina de Minerales y Metales S. A. und der Soc. Española de Industrias Químicas y Farmaceuticas S. A. erzeugt werden. Für die Rohstoffversorgung der Celluloidindustrie sind die Neubauvorhaben zur Erzeugung von synthetischem **Kampfer** von Bedeutung.

Fortschreitender Ausbau der Arzneimittelindustrie.

Das führende Unternehmen der spanischen Arzneimittelindustrie, die Soc. Española de Industrias Químicas y Farmaceuticas „Llofar“ S. A. hat vor kurzem ihr Kapital von 20 auf 35 Mill. Pts. erhöht. Dies Unternehmen, dessen Produktionsanlagen sich in Madrid befinden, wurde 1940 ins Leben gerufen, um die Versorgung des Landes mit pharmazeutischen Chemikalien zu verbessern; die jetzt erfolgte Kapitalerhöhung ist ein Zeichen dafür, daß sich die Gesellschaft mit weiteren umfangreichen Ausbauplänen trägt. Daneben sind eine Reihe weiterer Projekte auf dem Gebiet der pharmazeutischen Chemikalien bekannt geworden. So will z. B. die Industrias G. M. B. S. L. in Barcelona eine Anlage für die Herstellung von Sulfonamiden errichten; ein ähnliches Neubauprojekt ist der Fher S. A. in Barcelona genehmigt worden. Die Firma Monplet y Estaban S. A. beabsichtigt, ihre Produktionsanlagen für pharmazeutische Chemikalien und andere Feinchemikalien in Barcelona auszubauen; u. a. soll die Produktion von Methyljodid, Äthyljodid, Äthylbromid und anderen Verbindungen in das Produktionsprogramm aufgenommen werden. Die Sintesis Española de Haluros Organicos S. A. will in Bilbao Anlagen für die Herstellung von Methylbromid errichten.

Um die Überschwemmung des spanischen Marktes mit minderwertigen Arzneimitteln zu bekämpfen, ist die Herstellung und der Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten durch die Regierung neu geordnet worden. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Herstellung von Spezialitäten unter eine scharfe Kontrolle zu nehmen, um so eine qualitative Steigerung der Arzneimittelproduktion zu erzielen. Gleichzeitig ist das Bestreben erkennbar, in begrenzter Zahl Neu- und Erweiterungsbauten zu genehmigen. Trotz dieser und anderer erfolgreicher Bemühungen zur Hebung der Arzneimittelherzeugung steht doch außer Frage, daß der spanische Markt auch in Zukunft in beträchtlichem Umfang auf Auslandsbezüge angewiesen bleiben wird, um so mehr, als die Regierung ein großzügiges Seuchenbekämpfungsprogramm aufgestellt hat und sich tatkräftig um die Hebung der Volksgesundheit auf allen Gebieten bemüht.

(2196)

Energiezuschuß zu sorgen. Hierfür käme in erster Hand der Ausbau von Formoforsen im Angermanelf in Frage, woraus sich etwa 250 Mill. kWh jährlich gewinnen lassen. Damit dieses Werk bis Ende 1947 fertiggestellt werden könnte, müßte mit den Bauarbeiten bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1945 begonnen werden. Das Kraftwerk in Leringsforsen soll im Herbst nächsten Jahres in Betrieb genommen werden; in Midskog ist der Ausbau in vollem Gange. Während des nächsten Etatsjahres sind also Mittel für die Bauarbeiten in Midskog, Leringsforsen, Nämforsen und Formoforsen sowie für die Aufnahme einiger Regelungsarbeiten im Angermanelf und dessen Nebenflüssen erforderlich. Im Lule Elf sind hinsichtlich der Kraftbilanz keine Neubauten notwendig. Die normale Kraftherzeugung in Porjus wird in Zukunft 800 Mill. kWh jährlich betragen, wovon 600 Mill. kWh in der Provinz Norrbotten abgesetzt und der Rest nach

südlicheren Provinzen überführt werden soll. In der Provinz Norrbotten kann ein erhöhter Bedarf aus diesen Energiemengen befriedigt werden, während die südlicheren Verbrauchsgebiete von den Neubauten im Indalselv und Ängermanelv beliefert werden können. Ein Ausbau von Harsprånget ist vorläufig nicht vorgesehen, da die Industrie der Provinz Norrbotten die von dort aus dann erhält-

lichen großen Energiemengen nicht benötigt. Eine Überführung der Energie von Harsprånget nach Süden wiederum stellt sich so teuer, daß es günstiger ist, günstiger gelegene Stromschnellen in den Gebieten von Ängermanelv und Indalselv auszunutzen. Dagegen wird es als zweckmäßig angesehen, im nächsten Etatsjahr mit einem weiteren Ausbau des Porjus-Kraftwerkes zu beginnen. (2053)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Versand von Autoklavenknochen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 234 vom 7. 10. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung XV/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Einsparung von Transportleistungen beim Versand von Autoklavenknochen vom 6. 10. 1943:

§ 1. Autoklavenknochen jeder Beschaffenheit dürfen auf dem Landwege (Schienenbahnen oder Landstraßen) nicht über eine Entfernung von mehr als 300 km versandt werden.

§ 2. Von den Vorschriften des § 1 sind die vom Sonderbeauftragten für Knochen- und Hornerfassung, Berlin W 9, Lennéstraße 9, veranlaßten Transporte ausgenommen.

§ 3. (Strafbestimmungen.)

§ 4. Diese Anordnung tritt am 7. 10. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Änderung der Absatzregelung für Phosphordüngemittel.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 255 vom 1. 11. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, eine Anordnung zur Änderung der Anordnung IX/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 30. 10. 1943, die am 31. 10. 1943 in Kraft getreten ist. Danach wird die Frist für Bezug oder Lieferung der ersten zwei Drittel der den Verteilern für die Zeit vom 1. 5. 1943 bis 30. 4. 1944 zustehenden Gesamtzuteilung an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln über den ursprünglich auf den 31. 10. 1943 festgesetzten Termin hinaus bis zum 15. 12. 1943 verlängert.

Festsetzung von Gütegruppen für Lederaustauschstoffe.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 256 vom 2. 11. 1943 wird die Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung XI/43 der Reichsstelle für Lederwirtschaft über Gütegruppen für Lederaustauschstoffe vom 1. 11. 1943 veröffentlicht, die am 3. 11. 1943 in Kraft getreten ist und auch in den eingegliederten Ostgebieten, den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok gilt.

Durch diese Anordnung werden 17 Gütegruppen (Nr. 601—617) für Lederfaserstoffe und Lederstückwerkstoffe, 18 Gütegruppen (Nr. 630—647) für Lederaustauschstoffe auf Papiervlies- und Textilvliesbasis und auf der Grundlage von Geweben und Gewirken, 5 Gütegruppen (Nr. 660—664) für Superpolyamide (Igamide), soweit sie für den Lederaustausch bestimmt sind, sowie der überwiegende Verwendungszweck für jede einzelne Gütegruppe festgelegt. Außerdem werden in der Anordnung noch weitere Bedingungen genannt, denen Lederaustauschstoffe aller Gütegruppen genügen müssen. So

dürfen sie u. a. keine stark wirkenden Säuren und Alkalien enthalten und müssen eine einwandfreie Wasser- und Wärmebeständigkeit besitzen. Die Reichsstelle erhält sich vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung unmittelbar oder durch die Bewirtschaftungsstellen zuzulassen.

Herausgabe von Werkstoffeinsatzlisten.

Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat durch eine Anordnung vom 10. 6. 1943 die Betriebe verpflichtet, bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse, Anlagen oder deren Teile nur bestimmte Metalle zu verwenden. Welche Werkstoffe zu verwenden sind, wird durch sog. „Werkstoffeinsatzlisten“ bekanntgegeben. Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle veröffentlicht dazu im „Reichsanzeiger“ Nr. 247 vom 22. 10. 1943 die 3. Bekanntmachung über die Herausgabe von Werkstoffeinsatzlisten vom 21. 10. 1943, durch die u. a. die Herstellung von Kältemaschinen und Kälteanlagen, von Schwefelsäurekontaktanlagen, Armaturen für Chlor und Phosgen sowie von Vakuumpumpen für Laboratorien geregelt wird. Die Bekanntmachung ist am 21. 10. 1943 in Kraft getreten.

Verwendungsbeschränkung für Lanolin im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ vom 1. 11. 1943 wird die Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln vom 22. 9. 1943 veröffentlicht, auf Grund der bei der rezepturmäßigen Zubereitung von Salben in Apotheken an Stelle von Lanolin ein Gemisch von 75 Teilen Cholesterinvaseline und 25 Teilen destilliertem Wasser verwendet werden soll. Nur bei der Zubereitung von Augensalben und in Fällen, in denen der Arzt die Verwendung von Lanolin ausdrücklich vorschreibt, darf statt Cholesterinvaseline Lanolin genommen werden.

Bewirtschaftung von Mineralölen im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ vom 11. 9. 1943 wird die umfangreiche Anordnung Nr. 1 der mit Wirkung vom 14. 7. 1943 in Krakau errichteten Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement (s. S. 249) über die Bewirtschaftung von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen vom 15. 7. 1943 veröffentlicht, die am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist.

Die Abschnitte I bis XII dieser Anordnung, die den bisher gültigen Mineralölweisungen 1—12 der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse entsprechen, enthalten allgemeine Richtlinien über die Verbrauchsregelung und Bezugsberechtigung, über zuständige Ausgabe- und Verteilungsstellen, zulässige Höchstbestände und besondere Verwendungsbeschränkungen und -verbote für sämtliche Mineralölerzeugnisse und deren Abfallstoffe.

Mitgliederfirmen können die betreffende Nummer des Verordnungsblattes von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur kurzfristigen Einsichtnahme erhalten. (2044)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen in den besetzten Gebieten.

Bewirtschaftung von Leder im Ostland.

Im „Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland“ Nr. 23 vom 28. 9. 1943 wird eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder vom 17. 9. veröffentlicht, die am 1. 10. in Kraft getreten ist und u. a. folgende, die chemische Industrie interessierende Bestimmungen enthält:

Der Bewirtschaftung des Reichskommissars unterliegen u. a. Leder- und Pelzabfälle, einschl. Leimleder und Falzspäne, ferner Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge, mit Ausnahme der in den besetzten Ostgebieten gewonnenen Gerbrinden. Verfügungen über die bewirtschafteten Waren, Veräußerungen sowie Veränderungen derselben sind nur mit Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Nach einer gleichzeitig bekanntgegebenen Durchführungsverordnung sind u. a. Tierkörperverwertungsanstalten verpflichtet, die in ihren Betrieben zu beseitigenden Tiere sorgfältig abzuhäuten. Die Abhäutung

hat zu unterbleiben, wenn sie von der Veterinärpolizei verboten ist. Gerbereien dürfen bewirtschaftete Gerbstoffe nur auf Grund einer vom Wirtschaftsverband Leder zu erteilenden Genehmigung erwerben.

Bewirtschaftung von Knochen, Hufen und Klauen in der Ukraine.

Durch eine Verordnung des Reichskommissars für die Ukraine vom 7. 9. d. J. ist die Bewirtschaftung von Knochen, Hufen und Klauen, die bisher von der Vereinigung Leder- und Rauchwarenwirtschaft in der Ukraine betrieben wurde, der Vereinigung Chemie zugewiesen worden. Zur Vereinigung „Chemie“ in der Ukraine gehören künftig also auch alle Unternehmungen und Betriebe sowie alle Zusammenschlüsse von Unternehmungen und Betrieben mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Reichskommissariat Ukraine, die Knochen, Hufe und Klauen erfassen, lagern, weitergeben, bearbeiten oder verarbeiten. (2041)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Niederlande.

Gemäß einer Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Gewerbe und Schiffahrt vom 11. 6. 1943 untersteht Methangas in Zukunft der Bewirtschaftung.

Schweiz.

Wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ vom 23. 9. 1943 bekanntgibt, sind die einschränkenden Bestimmungen vom 10. 8. 1942 (1942, S. 389) über die Bewirtschaftung von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit Wirkung vom 22. 9. 1943 aufgehoben worden.

Auf Anordnung des Volkswirtschaftsdepartements ist bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle eine Preisgleichskasse für Stärke errichtet worden.

Finnland.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, wonach die Einfuhr, die Herstellung, die Verwendung und der Handel mit inländischen und eingeführten Motortreibstoffen, Schmierölen, deren Rohstoffen und den daraus hergestellten chemischen Erzeugnissen unter Bewirtschaftung gestellt werden sollen. Ferner wurde die Einführung einer staatlichen Preisgarantie für Schmieröl und Motortreibstoffe vorgeschlagen.

Wie berichtet wird, sollen jetzt sämtliche Fischhäute zu Leder verarbeitet werden.

Die staatliche Gesellschaft zur Erfassung von Altmaterial, die Maan Romu/Inhemskt skrot, ist vom Landwirtschaftsministerium beauftragt worden, die Sammlung von Holzasche auf sämtliche größeren Städte des Landes auszudehnen. Es wird mit einem Sammelergebnis von 30 000 t Holzasche je Heizperiode gerechnet.

Slowakei.

Alle im Besitze von Erzeugern und Händlern befindlichen Vorräte an Celluloseholz sind der Forst- und Holzzentrale anzumelden.

Ungarn.

Nach einer Verordnung vom 13. 6. 1942 mußten anfallende Galläpfel in Mengen von mehr als 5 dz gesammelt und angemeldet werden. Mit Wirkung vom 17. 9. 1943 besteht diese Pflicht bereits bei Mengen von mehr als 1 dz.

Rumänien.

Mit Wirkung vom 5. 8. 1943 gelten sämtliche in den Vertriebsniederlagen der Raffinerien, in Fabriken und Verkaufslagern vorhandenen Vorräte an Paraffin als beschlagnahmt und dürfen bis auf weiteres nicht verkauft werden. Die Vorräte sind anzumelden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verkäufe an die Sprengstoffabrik Fagaras und die Zündholzfabrik in Bukarest. Nach einer neueren Verordnung dürfen jedoch die Papierfabriken weiterhin Paraffin verarbeiten.

Durch ein Dekret wurden alle im Lande vorhandenen Mengen an Schwefel beschlagnahmt.

Die Solagra A.-G. ist mit dem Aufkauf der gesamten Ernte an Ölsaaten des Jahres 1943 beauftragt worden, soweit sie mit den Bauern Anbauverträge abgeschlossen hat. Der Rest kann auch von der Bewirtschaftungsstelle für Ölsamen O. F. A. U. L. oder der Genossenschaftszentrale angekauft werden.

Alle vorrätigen Mengen an Butylalkohol und Butylacetat sind zugunsten des Unterstaatssekretariats für die Luftfahrt beschlagnahmt worden. Ausgenommen sind nur diejenigen Mengen, die für die Herstellung von Lacken benötigt werden. Die Bestände sind anzumelden.

Auf Anordnung des Unterstaatssekretariats für Versorgung dürfen künftig nur drei Seifensorten hergestellt werden, und zwar NS-, SU- und S-Seifen.

Das Ministerium für Gesundheit hat angeordnet, daß künftig für das vorgeschriebene Streifband bei Rauschkiffen ein Betrag in Höhe von 10% des Großhandelspreises zu erheben ist.

Das Unterstaatssekretariat für Industrie, Handel und Bergbau hat verfügt, daß künftig nur noch eine Art von Schuhcreme und Lederfett erzeugt werden darf. Die Schuhcreme muß aus 20% Wachs mit einem Erhärtungspunkt zwischen 70 und 72° C, 77% Lösungsmitteln und 3% Farbstoffen bestehen. Als Lösungsmittel darf nur Whitespirit mit einer Dichte von 0,785 bis 0,804 verwendet werden. Lederfette müssen 30% Wachs, 69% Lösungsmittel und 1% Farbstoff enthalten. Als Lösungsmittel dient in diesem Falle raffiniertes Motorenöl, das bei einer Temperatur von 15° raffiniert wurde und eine Dichte von 0,85 bis 0,89 aufweist. Die Vorräte an anderen Schuhcremes und Lederfetten dürfen noch bis zum 31. 12. 1943 verkauft werden.

Alle in Großlagern oder bei Handels- und Industrieunternehmungen lagernden Vorräte an Bleimennige wurden beschlagnahmt und sind anzumelden.

Kroatien.

Durch Gesetzesverordnung vom 29. 9. 1943 war für die Zeit vom 1. 10. bis 15. 11. 1943 der Verkauf und die Verwendung auch von reinem Benzin für Treibstoffzwecke zugelassen. Vom 16. 11. 1943 ab darf Benzin nur mit Alkohol gemischt abgegeben bzw. verwendet werden. Die bei Verbrauchern vorrätigen Mengen an reinem Benzin können noch bis einschl. 30. 11. 1943 verwendet werden.

Durch eine Verordnung des Ministeriums für Gewerbe, Industrie und Handel vom 18. 10. 1943 wurde Ammoniaksoda der Bewirtschaftung durch die Fachgemeinschaft für technische Fette unterstellt. Mit Wirkung vom 18. 10. 1943 ist die Inverkehrsetzung nur noch mit deren Genehmigung zulässig. Alle Vorräte an Ammoniaksoda mußten angemeldet werden.

Bulgarien.

Die Erzeugung von Gasgeneratoren wird bis auf weiteres eingestellt. Die Einfuhr kann nur mit besonderer Genehmigung der Direktion für zivile Mobilmachung erfolgen. (2040)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verrechnungsverkehr mit der Schweiz.

Das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen vom Jahre 1940, das am 16. 1. dieses Jahres abgelaufen war, aber weiterhin angewendet wurde, ist durch ein Zusatzabkommen vom 1. 10. 1943 für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 1943 wieder in Kraft gesetzt worden. Die Regelung der Zahlungen für Waren und Nebenkosten des Handelsverkehrs einschließlich der Lizenzen ist nach RE 46/43 unverändert beibehalten worden. Nur hat die Schweiz nunmehr das Recht, die Auszahlungsfristen allmählich auf 9 Monate auszu dehnen, wobei aber die Auszahlung vordringlicher Nebenkosten unberührt bleibt. Das Transferabkommen ist neu gefaßt worden, jedoch ohne daß materielle Änderungen vorgenommen worden sind. Schweizerische Gläubiger, die an der Transfervereinbarung nicht teilnehmen, können auch weiterhin auf Grund der zur Zeit geltenden autonomen Regelungen 3%ige Schuldverschreibungen der Konversionskasse erhalten. Die bisher gültige Sonderregelung für alte

Fälligkeiten aus Kapitalerträgen in den eingegliederten Ostgebieten, in Luxemburg, dem Elsaß, Lothringen und in der Untersteiermark ist weggefallen. (2185)

Lohnüberweisungen nach der Slowakei.

Durch RE 29/43 sind die Höchstbeträge für die Überweisung von Lohnersparnissen für verheiratete slowakische gewerbliche Arbeiter auf 80,— RM und für unverheiratete auf 65,— RM im Monat festgesetzt worden. Ferner kann für jedes unterhaltspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50,— RM überwiesen werden, falls der Arbeiter (Arbeiterin) mindestens 6 Monate im Reich gearbeitet hat. Für Eheleute, die beide im Reich tätig sind, gelten nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die Dresdner Bank, Berlin W 8, auf das Konto „Slowakische Arbeiter“ zu überweisen. (1600)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Umsatzsteuertarif in der Ukraine.

Das „Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine“, Teil II Nr. 18, vom 1. 10. 1943, gibt einen neuen vereinfachten Tarif für die Umsatzsteuer von Warenverkauf bekannt. Der Tarif ist bei allen Umsätzen der im Reichskommissariat Ukraine gewonnenen oder hergestellten Waren anzuwenden, die ab 1. 10. 1943 getätigt werden. Hat ein Unternehmen vor dem 1. 10. 1943 die Umsatzsteuer nach höheren Tarifsätzen entrichtet, so kommen Rückerstattungen nicht in Betracht. Wurde die Umsatzsteuer nach niedrigeren Tarifsätzen entrichtet, so unterbleiben Nachforderungen. Im folgenden wird der Tarif auszugsweise wiedergegeben:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Steuersatz in v. H.
1	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	15
9	Essig und destilliertes Wasser	0
11	Erzeugnisse der Forstwirtschaft, z. B. Holz, Streu, forstwirtschaftliche Nebenprodukte	5
aus 16	Steine, Erden, Kaolin, Ton, Bentonit, Phosphorit, Kalk, Kreide, Schiefer, Bimsstein, sonstige Mineralien, Gips, Asphalt, Asbest usw.	2
19	Parfümerien und kosmetische Artikel	50
20	Waschmittel und Seifen, Zahnpulver und Zahnpasten, Paraffinkerzen, Schuhputzmittel, Tinte u. Backpulver	10
21	Chemische Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Impfstoffe und Gerbstoffe, Arznei- und Apothekerwaren	2
22	Alle übrigen chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse	5
	z. B. Grundstoffe, Säuren, chem. Salze, waldchemische Erzeugnisse, soweit sie nicht unter TNr. 11 fallen, wie Kienöl, Terpentinöl, Kolophonium, Holzkohle, Farben, Lacke, Firnisse, Polituren, Kitte, Leime, Leinöl, ätherische Öle, Süßstoff, Celluloid, Bakelit und andere Werkstoffe, Regenerate, Zünd- und Sprengstoffe.	
aus 28	Gummischuhe	10
34	Pflanzenkautschuk, synthetischer Kautschuk, Rohguttapercha und Regenerate in Platten, Stangen usw.	2
35	Fertige Kautschukwaren	8
aus 39	Kunststoffe, soweit sie nicht unter TNr. 22 fallen	2
aus 48	Medizinische Gläser	5
54	Erzeugnisse der Kriegsindustrie, z. B. Waffen und Munition und Teile davon	2
56	Elektrischer Strom, Gas und Wasser	3
		(2042)

AUSLAND.

Großbritannien.

Ausfuhrkontrolle. Die Ausfuhrkontrolle ist mit Wirkung vom 30. 8. d. J. auf folgende Erzeugnisse ausgedehnt worden:

Fettalkohole einschl. sulfonierte Fettalkohole; Mischungen, die einen oder mehrere dieser Alkohole enthalten; Cyclohexanol, Cyclohexanon; Sikkative in Öl oder anders zubereitet, in flüssiger oder Pastenform; Bindemittel, die Bleiverbindungen enthalten; Mineralfarben in Öl oder anders zubereitet, in flüssiger oder Pastenform; Saponin und Trypsin. (2210)

Frankreich.

Verzollung von Geweben mit künstlicher Wolle. Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. 8. 1942 (1942, S. 438) über die Eintarifierung von Geweben und

Erzeugnissen, die Fäden aus künstlicher Wolle enthalten, sind durch eine im „Journ. Off.“ vom 3. 10. veröffentlichte Verordnung bis zum 30. 9. 1944 verlängert worden. (2187)

Belgien.

Warenaustauschabkommen mit den Niederlanden. Von den beiden Ländern wurde ein Abkommen über den Warenaustausch in der Zeit vom 1. 10. 1943 bis zum 31. 3. 1944 unterzeichnet. Das Austauschkontingent wurde auf 375 Mill. Fr. festgesetzt. Belgien wird u. a. chemische Produkte und Glastechnische Lieferungen, während die Niederlande u. a. ebenfalls chemische Erzeugnisse ausführen werden. (2055)

Schweiz.

Warenaustauschabkommen mit der Türkei. Am 1. 9. ist ein neues Handelsabkommen zwischen den beiden Ländern in Kraft getreten. Danach wird die Schweiz u. a. Farbstoffe und andere Chemikalien nach der Türkei liefern und dafür u. a. Ölsamen, Opium und Valoneen erhalten. (2021)

Dänemark.

Handelsabkommen mit der Schweiz. Zwischen den beiden Ländern wurde ein neues Handelsabkommen für die Zeit vom 1. 7. bis zum 31. 12. 1943 vereinbart, das beiderseitige Lieferungen in Höhe von 12,5 Mill. Kr. vorsieht. Dänemark liefert u. a. pharmazeutische Erzeugnisse, während die Schweiz Chemikalien, Anilinfarben, Gelatine, Parfümeriewaren und Linoleum ausführen wird. (2100)

Neues Handelsabkommen mit Norwegen. Zwischen den beiden Ländern ist ein Abkommen abgeschlossen worden, das den Warenverkehr in der Zeit vom 1. 10. 1943 bis zum 31. 3. 1944 regelt. Danach wird Dänemark u. a. Arzneimittel ausführen und dafür u. a. chemische Düngemittel, Papier, Papiermasse und andere industrielle Rohstoffe im Gesamtwert von 28 Mill. Kr. erhalten. Die dänische Ausfuhr soll einen Wert von 23 Millionen Kr. erreichen. (2023)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33 1/3 %):

Synthetischer Kautschuk „Buna 85“ und „Buna SR“, eingeführt in Platten zur Verwendung als Rohstoff in der Kautschukwarenindustrie; nach „Gummen usw. 3. b.“ (frei); eine frühere Entscheidung betr. „Perbunan“ gilt hiermit als zurückgenommen und ist die Ware in Zukunft ebenfalls nach „Gummen usw. 3. b.“ (frei) abzufertigen. — „Anthrakolsalz NO“, weißes Pulver, bestehend aus einer schwefelhaltigen organischen Verbindung, am ehesten ein Teerfarbenzwischenprodukt darstellend, das während des Färbungsprozesses als Komponent in die Farbe aufgeht, zur Verwendung bei der Färbung von Textilwaren; nach „Farbstoffe usw. 1.“ (frei). —

„Mowilith 20“, „Mowilith 30“ und „Mowilith 50“, klare, farblose, harzartige Massen, bestehend aus Polyvinylacetat: nach „Gummen usw. 3. b.“ (frei). — „Immergan“, etwas unklare, fast farblose, ölarartige Flüssigkeit, bestehend aus einer chlor- und schwefelhaltigen organischen Verbindung von ätherartiger Natur, zur Verwendung als technischer Hilfsstoff in Gerbereien: nach „Brantwein usw. 5.“ (3,45 Kr. je kg). — „Pabu kryddersalt“, helles, graubraunes Pulver, bestehend aus einer mechanischen Mischung, charakterisiert durch den Gehalt an überwiegenden Mengen Kochsalz und geringen Mengen von pulverisierten Gewürzen (Spanischer Pfeffer und Lorbeerblätter) und Kräutern: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — „Pflanzenmus, hergestellt aus Thymian-Kräutern“, etwas unklare, grünlich-braune, verhältnismäßig dünne, flüssige Pflanzentinktur, 25,5 bis 27,5 Raum-% Alkohol enthaltend, zur Herstellung des nach „Apothekerwaren c.“ zollfreien Arzneimittels „Pertussin“: nach „Brantwein usw. 2.“. Der Zoll beträgt, da die Stärke auf dem Weingeistmesser unrichtig angegeben wird, unter Bezugnahme auf die Bestimmung zu dieser Zolltarifstelle 3,45 Kr. je kg zuzüglich der geltenden Zuschläge von 50% und 20%. — „Kulba braun“, ein kombiniertes Imprägnierungs- und Färbungsmittel für Holz, dunkle, rotbraune, dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer wäßrigen Lösung, charakterisiert durch den Gehalt an Kochsalz, Atznatron und einem Teerfarbstoff: nach „Farbstoffe usw. 9.“ (0,05 Kr. je kg). — „Kesselkitt“, schwarze Paste, bestehend aus einer mechanischen Mischung, charakterisiert durch den Gehalt an Sand und etwas Kohlenpulver, verteilt in Wasserglaslösung: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Entscheidungen betr. „Asbestcement“, „Asbestos Furnace Cement“ und Ofenkitt „Redora“ gelten hiermit als zurückgenommen. — Chlorkalium (Kaliumchlorid): nach „Dünger aller Art“ (frei), einerlei für welche Zwecke es benutzt wird; eine frühere Entscheidung betr. Chilesalpeter gilt hiermit als zurückgenommen.

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind „Manol“, dünne, unparfümierte, spiritushaltige Seifenlösung, eingeführt in Kleinflaschen, nicht mehr nach „Seife 3.“ (0,10 Kr. je kg), sondern nach „Seife 2.“ (0,50 Kr. je kg), „Santinal“, Mundwassertabletten, etwa 40% Natriumbicarbonat enthaltend und im übrigen hauptsächlich aus organischen Stoffen sowie etwas Pfefferminzöl und rotem Farbstoff bestehend, nicht mehr nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), sondern nach „Pomade usw.“ (1,50 Kr. je kg), „Cryspic“, ein Badesalz, bestehend aus kristallisierter, gefärbter und parfümierter Soda, nicht mehr nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), sondern nach „Pomade usw.“ (1,50 Kr. je kg) und Creme-Masse, 68% Wasser und 32% Mineralfett (Vaseline) enthaltend, nicht mehr nach „Öle 3.“ (0,02 Kr. je kg), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.) abzufertigen. (1936)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

Natriumpercarbonat: 223 (15% v. W.): der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 203 (frei) beantragt. — „Natriumphosphat J.A.B.S 4“ und „S 9“ weiße, in Wasser klarlösliche Pulver, bestehend aus Natriumphosphat sowie etwa 2% Calciumphosphat (Pos. 223), zur Verwendung bei der Zubereitung von Schmelzkäse: 223 (15% v. W.): der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 182 (1,50) unter Hinweis, daß das Calciumphosphat nur eine Verunreinigung darstellt, beantragt. — „Kaurit WF 110“, farblose Flüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von Formaldehyd in Wasserlösung und einem Harnstoffformaldehydprodukt (kein Kunstharz), zur Behandlung von Zellwolle zwecks Erzielung von geringerer Empfindlichkeit für Wasser bei den Fasern: 223 (15% v. W.): der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 269 (10) beantragt. — „Torröll“, dunkelbraune, zähe Masse, bestehend aus Zuckercouleur, Hopfen und Hopfenextrakt sowie Wasser, verpackt in kleineren, mit Etikett versehenen Pappschachteln, zur Verwendung in Haushalten zur Herstellung von Bier: 223 (15% v. W.). — „Immergan“, klare, braune, ölarartige Flüssigkeit, bestehend aus einem chlor- und schwefelhaltigen organischen Produkt, deutlich auf Fettbasis hergestellt, zur Verwendung als Gerbmittel beim Sämsichgerben: 228 (frei); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) erfolgt. — „De Trey's Dental Polish“, rötliche Paste, bestehend aus Schleifmittel, Fett, Natronseife, Glycerin, Desinfektionsmittel und Pfefferminzöl, eingeführt in Gläsern von 100 g, zur Verwendung von Zahntechnikern zum Polieren von u. a. künstlichen Zähnen vorgesehen, aber auch als gewöhnliche Zahnpaste verwendbar: 261 (100 zuzüglich Luxussteuer von 20% des Besteuerungswertes); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 268 (10) beantragt. — „Tarom-Glycerin“, etwas trübe, schwach braungefärbte, parfümierte Flüssigkeit, bestehend hauptsächlich aus Propylenglycol mit Zusatz von einer Zinkverbindung, einer organischen aromatischen Verbindung und einer unbedeutenden Menge Spirit, nach Verdünnung mit Spirit und Wasser zur Verwendung als Rasierwasser vorgesehen: 262 (500 zuzüglich Luxussteuer von 20% des Besteuerungswertes). — Bremsband für Kraftwagen („Jurid Special H“), in Längen bestehend aus auf einer Unterlage von Eisendrahttuch angebrachten Segmenten, hergestellt aus einer roten Masse aus synthetischem Kautschuk, Eisenstäben und anderen mineralischen Stoffen: 334, 2 (80); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 336, 3 (120) erfolgt.

Die Generalzollverwaltung macht ferner darauf aufmerksam, daß Trichlorisobutylalkohol (Pos. 222, Giftstoff I. Klasse) zuweilen unter der Bezeichnung Trichlorbutylalkohol eingeführt wird. (2054)

Finnland.

Handelsabkommen mit Dänemark. Das am 30. 6. 1943 abgeschlossene dänisch-finnische Handelsabkommen für das zweite Halbjahr 1943 (vgl. S. 227) ist weiterhin ergänzt worden. Anfang August wurde eine Er-

weiterung des Warenaustauschabkommens beschlossen, die finnische Holz- und Furnierlieferungen im Werte von 6 Mill. Kr. und eine dänische Gegenleistung in Butter und Albumin für etwa 8 Mill. Kr. vorsah. Nunmehr wurde ein weiteres Zusatzabkommen zu dem Hauptabkommen für das laufende Halbjahr festgelegt, das gegenseitige Lieferungen im Werte von 23 Mill. Kr. vorsieht. Danach wird Finnland u. a. Cellulose, Papier, Pappe und Asbest nach Dänemark ausführen und erhält dafür u. a. Farben und Blutplasma. (2110)

Neue Kontrollabgabe bei der Spritherstellung. Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Spritsteuer sind dahin vervollständigt worden, daß bei jeder fabrikmäßigen Herstellung chemischer Erzeugnisse, die unter Verwendung von nicht denaturiertem Sprit erfolgt, als Beitrag für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollkosten eine Abgabe von 0,05 Fmk. für jedes auf 100% umgerechnete Kilogramm Sprit vorgeschrieben wird. Die Mindestabgabe ist dabei auf 10 000 Fmk. jährlich festgesetzt. (2111)

Ungarn.

Handelsvertrag mit der Slowakei. Durch eine Regierungsverordnung vom 11. 9. 1943 wurde der am 13. 3. 1943 unterzeichnete ungarisch-slowakische Handelsvertrag sowie das am 21. 4. 1943 unterzeichnete Zusatzabkommen rückwirkend vom 1. 7. 1943 in Kraft gesetzt. Die Slowakei wird, dem Zusatzabkommen entsprechend, u. a. Mohn, Sera und Impfstoffe sowie andere Arzneimittel nach Ungarn liefern. Die ungarische Einfuhrliste enthält nur zollfreie Waren wie z. B. Holz, Mineralwasser usw. (2083)

Änderung der Mineralölsteuer. Auf Anweisung der Zentralzollverwaltung sind bei der Pos. 322 (Verdampfungs-erzeugnisse des Erdöls sowie auf chemischem Wege hergestellte ähnliche Erzeugnisse) folgende Änderungen vorzunehmen:

Anstatt „Mineralölsteuer für Benzin, dessen Dichte bei 12° R weniger als 730° beträgt, 53“ ist zu setzen: „dessen Dichte zwischen 600 und 730° beträgt, 65.— P.“. Die Steuer für „Benzin zu anderen Zwecken“ wurde von 31 auf 40 P. erhöht. — Für Benzin, dessen Dichte bei 12° R weniger als 600° beträgt (sog. Propan-Butan-Gemisch), wurde eine Steuer von 20 P. neu festgesetzt. — Die Steuer für Leuchtpetroleum wurde von 4 auf 6, für Petroleum zu anderen Zwecken von 20 auf 24 und für Gas- und Heizöl von 11 auf 16 P. erhöht. Für Heizöl zu besonderen Zwecken wurde eine Sondersteuer von 6 P. festgesetzt. Für Gasöl zu Treibstoffzwecken wurde die Steuer von 33 auf 40, von 40 auf 50 bzw. von 50 auf 70 P. erhöht. Die Mineralölsteuer für Paraffin wurde von 35 auf 60 P. und für Vaseline von 35 auf 80 P. erhöht. Die Mineralölsteuer für Stearinkerzen der Pos. 358 und für andere Kerzen der Pos. 359 wurde von 35 auf 60 P. erhöht. (2114)

Rumänien.

Neuregelung des Warenverkehrs. Die Generaldirektion der Rumänischen Staatsbahnen hat den Warenverkehr bei der Ein- und Ausfuhr und dem Transit neu geregelt. Danach sind den Transportdokumenten eingeführter Waren folgende Begleitpapiere beizufügen:

Internationale Zollerklärung, Faktura in doppelter Ausfertigung, Ursprungszeugnis beim Transport von lebenden Tieren auf ein veterinärärztliches Zeugnis und bei der Einfuhr und dem Transport von Rauschgiften aller Art, Munition, Salz, Schießpulver und Streichhölzern auch eine Genehmigung der Regierung. (2092)

Ausfuhrbestimmungen für Erdöl und Erdölprodukte. Durch das rumänische Erdölgesetz vom 17. 7. 1942 (vgl. 1942, S. 335) war die Ausfuhr von Erdöl grundsätzlich verboten. Nach einer Verordnung des Wirtschaftsministers ist jedoch nunmehr die Ausfuhr von Rohöl und entbenziniertem Öl auf die Dauer des Krieges gestattet worden. Die Oktanzahl dieses entzogenen Benzins darf nicht höher als 66 sein. Die Festsetzung der jeweils zur Ausfuhr zugelassenen Mengen erfolgt durch das Unterstaatssekretariat für Industrie, Handel und Bergbau. Die Transportgebühren müssen mindestens ebenso hoch sein wie die Gebühren für den Transport von Derivaten nach Verarbeitung des entsprechenden Rohöls. Die gleiche Verordnung läßt ferner auf Kriegsdauer die Ausfuhr von Flugzeugbenzin mit einer Oktanzahl von 68—73 ohne Spritbeimengung und von sprithaltigem Flugzeugbenzin mit einer Oktanzahl über 74 zu.

Einem Runderlaß der Generalzollverwaltung vom 19. 7. 1943 zufolge wird bei der Ausfuhr von Benzin mit einer

Oktananzahl von 68 und 69 die feste Gebühr und der Gebührensatzschlag wie bei Benzin mit der Oktananzahl 70, d. h. eine Gebühr von 333 Lei je t und der Zuschlag von 176 Lei je t eingehoben. Bei der Ausfuhr von Erdöl-erzeugnissen, für die nicht wie bei festen Schmierfetten die neue Gebühr von 5% erhoben wird (vgl. S. 181), ist diese Gebühr auf die einzelnen Bestandteile des Erzeugnisses zu berechnen. Bei der Ausfuhr von Paraffinrückständen beträgt diese Gebühr 1180 Lei je t. (9088)

Kroatien.

Änderung der Lagergebühren. Auf Anordnung des Finanzministers sind die Zollagergebühren abgeändert worden (vgl. 1942, S. 307). Die Gebühr für die Lagerung in den Zollagern beträgt jetzt nach Ablauf der lagergebührenfreien Zeit für die nächsten drei Tage 0,50 Kn., für weitere drei Tage 1 Kn., für die folgenden neun Tage 2 Kn. und für jeden weiteren Tag 4 Kn. je Tag und 100 kg brutto. Die Lagergebühr in der Zollablagerungsstelle beträgt jeweils die Hälfte der Lagergebühr in den Zollagern. (1969)

Bulgarien.

Zollbefreiung für Trockeneis. Durch einen Ministeratsbeschluss vom 19. 10. 1943 wurde verfügt, daß Trockeneis, das eingeführt und ausschließlich für die Ausfuhr in Waggons für Gefrierwaren verwendet wird, bis zum 31. 12. 1943 vom Ein- und Ausfuhrzoll sowie von allen sonstigen Abgaben befreit wird. (2211)

Zolltarifentscheidungen. Die Zollabteilung des Finanzministeriums hat folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

Organische Farben in Pulverform zum Färben von Lebensmitteln und Getränken, die aber auch in der Textilindustrie Verwendung finden können und von Handelsfirmen eingeführt sind, werden mit 10% vom Fakturwert verzollt, weil eine Kontrolle über die Verwendung nicht möglich ist. — Röhren aus weichem Kautschuk, die zu 85% aus Kautschuk und zu 15% aus Zellwolleinlage bestehen, werden mit einer Taxe von 10% auf den Fakturwert gemäß dem Gesetz zur Verstärkung der Staatseinnahmen belegt. — Ammoniumsulfat wird von der Taxe der Gemeinde Widin und der Taxe für das Rote Kreuz befreit gemäß dem Gesetz für landwirtschaftliche Produktion. — Canada-Balsam, synthetisch, aus Kunstharzen und organischen Lösungsmitteln bestehend, Pos. 183 b (essenzhaltige Lacke), 160 Lewa je 100 kg. — Spiritusersatz unter der Bezeichnung „Sibresto“ (Sicherheitsbrennstoff) in Tabletten Pos. 194 (Chemische Verbindungen, n. b. g.), 40 Lewa je 100 kg. (2117)

Italien.

Verlängerte Gültigkeitsdauer von Einfuhrlicenzen. Durch eine Verfügung des Ministeriums für den Waren- und Zahlungsverkehr wird die Geltungsdauer der seit dem 1. 1. 1942 erteilten Einfuhrbewilligungen für alle Waren aus Ländern, mit denen Italien ein allgemeines Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, bis zum 31. 12. 1943 verlängert, wenn sie auf Grund ihrer eigentlichen Geltungsdauer oder durch später erfolgte Verlängerungen am 30. 6. 1943 gültig waren. Diese Verlängerung gilt auch für Bewilligungen zur Einfuhr aus Ländern mit Verrechnungsabkommen, die im 2. Halbjahr 1943 verfallen oder im 2. Halbjahr 1943 mit einem Verfallstermin vor dem 31. 12. 1943 ausgegeben werden. Sie erstreckt sich gleichfalls auch auf Einfuhrbewilligungen für die Freizone Carnaro und auf die Genehmigungen für die Einfuhr auf Zeit. Ausgenommen von der verlängerten Gültigkeit sind u. a.:

1. Einfuhrlicenzen für Waren, die, obwohl sie aus Ländern mit allgemeinem Verrechnungsabkommen stammen, in freien Devisen bezahlt werden müssen;
2. Licenzen für die Einfuhr von weißer vegetabilischer Pappe und Lederpappe (Pos. 848) aus Deutschland;
3. alle Licenzen, ganz gleich auf welches Land sie ausgestellt sind, für Parfümerien, Glas und Porzellanwaren;
4. Einfuhrbewilligungen für Waren jeglicher Herkunft, die mit einem Vermerk versehen sind, daß ihre Geltungsdauer nicht verlängert werden kann, oder für die besondere Zahlungsbedingungen vorgesehen sind. (1737)

Canada.

Neue Einfuhrverbote. Die Einfuhr von Citronensäure ist grundsätzlich verboten; Einfuhrbewilligungen werden von dem Minister of National Revenue erteilt. Ebenso ist durch eine Verordnung vom 5. 4. 1943 die Einfuhr von Ascorbinsäure (Vitamin C) und Isoascorbinsäure

grundsätzlich verboten worden. Das Verbot bezieht sich jedoch nicht auf zusammengesetzte medizinische Präparate, die diese Stoffe enthalten. (2029)

Zollbefreiung. Gemäß dem „Board of Trade Journal“ vom 31. 7. d. J. wird Leim (Pos. 232) nach dem britischen Vorzugstarif und dem Zwischentarif zollfrei abgefertigt. (2131)

Neue Zolltarifpositionen. Einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal“ zufolge wird mit Wirkung vom 15. 4. 1943 Bienenwachs, unraffiniert, unter Pos. 15 a eintarifiert und ist im britischen Vorzugs-, Zwischen- und Haupttarif zollfrei abzufertigen. — Mit Wirkung vom 1. 6. 1943 werden nichtalkoholische Stoffe in flüssiger oder Pastenform zum Verschließen für Kannen und Krüge, wenn sie vom Hersteller zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Fabrikationsbetrieb eingeführt werden, unter Pos. 616 c (i) eintarifiert und sind ebenfalls im britischen Vorzugs-, Zwischen- und Haupttarif zollfrei abzufertigen. — Mit Wirkung vom 15. 6. d. J. wird Äthylbenzol, das zur Verwendung in der canadischen Produktion bestimmt ist, unter Pos. 850 eintarifiert und ist im britischen Haupt-, Zwischen- und Vorzugstarif zollfrei abzufertigen. (2194)

Ver. St. v. Nordamerika.

Zolltarifentscheidung. Einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal“ vom 8. 5. 1943 zufolge ist Tallöl, das bei der Abscheidung von Harz- oder Fettseife aus Sulfatablaugen gewonnen wird, als ein aus Abfall hergestelltes Produkt anzusehen und nach Pos. 1558 mit 20% v. W. zu verzollen. (2031)

Argentinien.

Befreiung vom Einfuhrzoll. Auf Anordnung der Regierung wurden Chinarinde, Tollkirschenblätter, Jaborandiblätter, Brechwurz und Barbascowurzeln vom Einfuhrzoll befreit. (2151)

Türkei.

Ausfuhr von Tabaksamenöl. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß die Ausfuhr von Ölen, die aus Tabaksamen hergestellt werden, unter der Bedingung freigegeben wird, daß diese Öle bei ihrer Ausfuhr nach dem Ausland von den Kontrollorganen des Handelsministeriums geprüft werden. (2158)

Britisch Indien.

Befreiung vom Einfuhrzoll. Gemäß einer Meldung im „Indian Trade Journal“ vom 20. 5. 1943 ist Aluminiumfluorid in die Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Erzeugnisse aufzunehmen. (2161)

Australien.

Zolltarifentscheidungen. Folgende Erzeugnisse sind nach den genannten Zollpositionen des britischen Vorzugstarifs abzufertigen:

Borsäure zur Herstellung von Schafwasch- und Ungeziefervertilgungsmitteln nach Pos. 404, frei; Allergosil und Alphozon in jeder Form nach Pos. 285 (B), frei; Belladonna, konzentriert, nach Pos. 285 (B), frei; Entwicklungspulver, bestehend aus a) einer Mischung von Natriumcarbonat und Natriumsulfat und b) einer kleinen Menge Phloroglucin, alles in einer Packung, ausreichend für eine Rolle Farbliniendruckpapier, 20 Yards lang und 40 Zoll breit, nach Pos. 281 (L) (2), 15% v. W.; Calcium-Diurid in jeder Form, sowie Ergot Asepsis Ampullen nach Pos. 285 (B), frei; Äthylendisulfonat in Spezialitätenpackungen oder als medizinisches Präparat zugerichtet nach Pos. 285 (B), frei; Jod-Calcium-Diurid in jeder Form nach Pos. 285 (B), frei; Jodoxylnach Pos. 281 (L) (1), frei; Magnesiumoxyd, geschmolzen oder gesintert, zur Herstellung eingelagerter, schwer schmelzbarer elektrischer Elemente usw. nach Pos. 404, frei; Rhodan-Calcium-Diurid in jeder Form nach Pos. 285 (B), frei; blaue Prägemaste, bestehend aus 58% Paraffinwachs und 42% künstlichem Ultramarin, als Wachsmischung nach Pos. 103 (A), 1 d je lb. (2169)

Neu-Seeland.

Zolltarifentscheidungen. Folgende Erzeugnisse sind nach den genannten Zollpositionen abzufertigen:

Antiseptische Mittel: Acrillavin, Brillantgrün, Krystallviolett, Eullavin, Methylenblau, a) in wäßriger Lösung oder in Tablettenform, b) in fester Form, wenn die Packungen 1 Unze netto nicht übersteigen, nach Pos. 100 mit 20% v. W. im Generaltarif bzw. zollfrei im Vorzugstarif; dieselben Erzeugnisse als Farbstoffe, wenn die Packungen mehr als 1 Unze netto enthalten, nach Pos. 110 mit 10% v. W. (zollfrei). Sulfanilamid nach Pos. 100 mit 20% v. W. (zollfrei) und Naphthensäure nach Pos. 448 zollfrei. (2170)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Verlängerte Geltungsdauer von Maßnahmen zur Errichtung von Zwangskartellen.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 1933 (1933, S. 521) die durch Anordnung vom 6. 3. 1942 bis zum 31. 12. 1943 verlängerte Geltungsdauer aller mit zeitlicher Befristung getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen, die die Errichtung von Zwangskartellen betreffen, durch eine weitere Anordnung vom 18. 10. 1943, die im „Reichsanzeiger“ Nr. 246 vom 21. 10. 1943 bekanntgegeben worden ist, bis zum 31. 12. 1945 erneut verlängert. Nur im Einzelfall können Anordnungen und sonstige Maßnahmen früher außer Kraft gesetzt werden. (2047)

Güte- und Prüfvorschriften für Luftschutz-Tarnfarben und Leuchtfarben.

Wie die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz im „Reichsanzeiger“ Nr. 246 vom 21. 10. 1943 mitteilt, sind die Güte- und Prüfvorschriften für Luftschutz-Tarnfarben mit Wirkung vom 7. 10. 1943 in Kraft getreten.

Ferner wird im „Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern“ vom 27. 10. 1943 durch Runderlaß vom 21. 10. 1943 auf die neuen Güte- und Prüfvorschriften für Leuchtfarben hingewiesen, die den staatlichen Materialprüfungsanstalten bereits bekanntgegeben sind. Eine Veröffentlichung der Vorschriften erfolgt nicht, da sie nur für die Prüfstellen von Bedeutung sind. Es wird darauf hingewiesen, daß nur geprüfte Leuchtfarben zu verwenden sind. (2050)

Nachbehandlung von Anstrichen mit ammonphosphathaltigen Feuerschutzmitteln.

Der Reichsarbeitsminister hat einer Veröffentlichung im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 28 vom 5. 10. 1943 zufolge verfügt, daß Anstriche mit ammonphosphathaltigen Feuerschutzmitteln nicht mehr wie bisher nach 3 Jahren, sondern erst 5 Jahre nach der Erstbehandlung erneuert werden dürfen. Eine frühere Erneuerung darf nur dann erfolgen, wenn die Mittel bei Flieger Schäden durch Zutritt von Regen oder Löschwasser ausgewaschen und unwirksam geworden sind. Bei der Nachbehandlung ist vorzugsweise das ebenfalls ammonphosphathaltige Einheitsfeuerschutzmittel FM I zu verwenden, da nicht-ammonphosphathaltige Mittel (wie FM II und FM III) infolge eintretender chemischer Reaktionen die Feuerschutzwirkung herabsetzen bzw. aufheben. (2179)

Einziehung von Seren.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 233 vom 6. 10. 1943, Nr. 238 vom 12. 10. 1943 und Nr. 245 vom 20. 10. 1943 werden verschiedene Diphtherie-, Meningokokken-, Tetanus-, Dysenterie-, Peritonitis- und Gasödemseren bekanntgegeben, die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (2049)

Freigabe von Zuckerrüben zur Spiritusherstellung.

Im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes“ vom 12. 10. 1943 wird eine Bekanntmachung der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 8. 10. 1943 veröffentlicht, derzufolge Zuckerrüben für die Verarbeitung auf Spiritus freigegeben werden, und zwar in einer Menge, die der zuständige Zuckerwirtschaftsverband den einzelnen Brennereien aufgibt. (2175)

Füllung von Behältern für gelöstes Acetylen.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ vom 13. 10. 1943 wird ein Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. 10. 1943 veröffentlicht, durch den auf Antrag der Firma Industriegas A.-G., Berlin, die Frist für die Benutzung solcher Behälter für gelöstes Acetylen bis zum 31. 12. 1944 verlängert wird, die mit der „Diatomit-Masse“ genannten, unter besonderen Bedingungen bis zum 31. 12. 1942 beschränkt zugelassenen porösen Masse mit einem Sicherheitskopf aus Hoppner-Masse gefüllt sind. (2177)

Aufhebung der Anzeigepflicht für Bauvorhaben der Gasversorgungswirtschaft.

Nach der im „Reichsgesetzblatt“ I vom 11. 10. 1943 veröffentlichten 6. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 15. 9. 1943, die am 7. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten und zunächst bis zum 31. 12. 1945 befristet ist, sind in Zukunft die Betriebe der Gasversorgungswirtschaft von der Anzeigepflicht bei Bauvorhaben an Anlagen, die u. a. der Weiterverarbeitung des Ammoniakwassers, der Gewinnung von Benzol, der Dampferzeugung und der Aufbereitung und Reinigung von Wasser für den Gaswerksbetrieb dienen, befreit. (2178)

Ungültige Sprengstofflaubnisscheine.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ vom 13. 10. 1943 wird ein Verzeichnis von Inhabern ungültig gewordener Sprengstofflaubnisscheine veröffentlicht. (2046)

Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 253 vom 29. 10. 1943 wird eine Liste solcher Firmen veröffentlicht, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb namentlich aufgeführter Gegenstände für den Luftschutz widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Bezeichnungen der einigen namentlich aufgeführten Firmen erteilten Vertriebsgenehmigungen geändert worden sind. (2176)

Institut für Bodenschätze in Lettland.

Seit der Zeit der Eigenstaatlichkeit Lettlands befaßt sich mit der Erforschung der einheimischen Bodenschätze ein besonderes Institut. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden umfangreiche Arbeiten in bezug auf die Erforschung von Torf, Braunkohle, Gips, Kalkstein, Dolomit, Lehm, Sand, Schlamm usw. aufgenommen und teilweise auch beendet. Nach der Befreiung Lettlands vom Bolschewismus hat das Institut seine Arbeiten, die von der deutschen Zivilverwaltung tatkräftig gefördert werden, wieder aufgenommen. U. a. wurde dem Studium der umfangreichen lettländischen Torfvorkommen große Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurde die Möglichkeit für eine bedeutende Erweiterung der Ausbeutung dieser Lager festgestellt. Versuchsweise hat man aus Proben verschiedener Moorablagerungen Öle und Paraffine gewonnen. Andere in letzter Zeit durchgeführte Arbeiten betreffen u. a. Gips, Kalk, Tuffstein, Muscheldolomit, Braunkohle, medizinische Mineralwässer usw. (2181)

Pflanzenbauamt in Luzk.

Die „Deutsche Ukraine-Zeitung“ bringt einen Bericht über den Arbeitsbereich des Pflanzenbauamtes Luzk. Unter den einzelnen Abteilungen des Amtes kommt eine besondere Bedeutung der Pflanzenschutzstelle zu. Ihre Aufgabe besteht u. a. darin, alle Fragen des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung, die aus der Praxis an sie gestellt werden, zu beantworten. Ferner überwacht sie auch die Pflanzenschutz-einrichtungen in den einzelnen Gebieten und schult die einheimischen Fachagronomen des Gebiets- und Kreislandwirte. In der Abteilung Bodenuntersuchung werden Versuche über den Kalk- und Feuchtigkeitsgehalt der Böden im Generalbezirk angestellt. Im Agrikulturchemischen Institut werden Futtermittel, Düngemittel und Pflanzenproben untersucht. An weiteren Abteilungen werden erwähnt Pflanzenbau, Sorteneinsatz und Sortenregister. An das Pflanzenbauamt angeschlossen ist eine agrarmeteorologische Abteilung des Klimainstituts Luzk, dem wiederum eine Pflanzenbaustation im Versuchsgut Biwaki angegliedert ist. Dort werden u. a. Sortenversuche, Düngungs- und Bodenbearbeitungsversuche unternommen. Außerdem ist beim Institut ein Lehrgarten angelegt worden, in dem vor allem Heilkräuter angebaut werden. (2180)

Zuerkennung des Zeitrangs bei Warenzeichenanmeldungen.

Der Reichsminister der Justiz veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt“ II vom 12. 10. 1943 eine Verordnung über den Zeitrang von Warenzeichenanmeldungen vom 29. 9. 1943, die am 7. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist. Es wird auf Grund der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. 11. 1942 (1942, S. 524) angeordnet, daß bei Neuanmeldungen von Warenzeichen für Geschäftsbetriebe im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, von Eupen, Malmedy und Moresnet, in der Untersteiermark oder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains dem Antragsteller für die Anmeldung beim Reichspatentamt der Zeitrang zuzuerkennen ist, der der international registrierten Marke zukommt. Die Verordnung gilt nur für die Anmelde von Warenzeichen, die für das gleiche Zeichen und für die gleiche Ware auch im Deutschen Reich Schutz genießen. Die Zuerkennung des Zeitrangs einer internationalen Marke wird in der Warenzeichenrolle vermerkt und im Warenzeichenblatt bekanntgegeben. (2048)

AUSLAND.

Großbritannien.

Verschärfte Kontrolle bei der Herstellung von Körperpflegemitteln. Mit Wirkung vom 1. 9. d. J. ist eine neue Verordnung des Board of Trade in Kraft getreten. Danach dürfen registrierte Hersteller nur nach einer vom Board of Trade gegebenen Lizenz fabrizieren; die Erzeugung nichtregistrierter Hersteller darf den Wert von 42 £ monatlich nicht übersteigen. Die Packungen müssen Namen und Adresse des Herstellers tragen sowie den ausdrücklichen Hinweis, daß es sich um Körperpflegemittel handelt. (2127)

Bewirtschaftung von Talkum. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ vom 24. 7. 1943 entnehmen, ist die Bewirtschaftung von Talkum, Polierkalk, Steatit, Seifenstein und Pyrophosphat der Chrome Ore, Magnesite und Wolfram Control übertragen worden. (2125)

Weitere Herstellungsbeschränkung für Poliermittel. Nach einer vom Board of Trade angeordneten Herstellungsbeschränkung wird die zur Zeit bestehende Kontrolle bis zum 31. 12. d. J. verlängert. Sie umfaßt die Herstellung aller Poliermittel, die ganz oder teilweise aus Wachs bestehen, wobei der Verwendungszweck gleichgültig ist, und solche Mittel, die zum Herstellen, Ausrüsten und Reparieren von Schuhwerk, Leder und Lederwaren dienen. Die Quotenberechnung hat sich nicht verändert; somit dürfen registrierte Erzeuger ein Drittel vom Wert der in der Standardperiode (1939 sechs Monate bis 30. 11.) hergestellten Erzeugnisse fabrizieren. Für nichtregistrierte Erzeuger ist der Produktionswert von 100 auf 42 £ monatlich zurückgesetzt worden. Die Packungen müssen mit Namen und Adresse des Herstellers und einem Hinweis auf den Verwendungszweck versehen sein. (2126)

Geschäftsabschlüsse aus der Erdölindustrie. Britische Pressemeldungen berichten über die Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben beziehen sich — soweit nichts anderes angegeben — auf das Jahr 1942):

Die Shell Transport & Trading Co., Ltd., erzielte einen Reingewinn von 2,307 gegen 2,314 Mill. £ im Vorjahr. Auf 29 Mill. £ Stammaktien werden — trotz starker Verluste der Gesellschaft in Ostasien — wie in den beiden Vorjahren 5% Dividende ausgeschüttet. — Die Venezuelan Oil Concessions, Ltd., weist einen Reingewinn von 1,26 Mill. gegen 1,22 Mill. £ im Vorjahr aus. Die Dividende beträgt wieder 16 $\frac{1}{8}$ %. Auf neue Rechnung werden 181 973 gegen 139 862 £ i. V. vorgetragen. Während des Berichtsjahres erhöhte die Gesellschaft ihren Anteil an der Venezuelan Oil Development Co., Ltd., von 33 $\frac{1}{4}$ auf 36 $\frac{1}{2}$ %. — Die Trinidad Leaseholds, Ltd., erzielte für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 944 901 (752 925) £. Nach Abzug der Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 354 901 (165 624) £. Die Dividende beträgt wieder 15%. Auf neue Rechnung werden 140 784 (135 893) £ vorgetragen. — Die Anglo-Ecuadorian Oilfields, Ltd., schloß das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 216 461 gegen 230 580 £ i. V. und einem Reingewinn von 134 374 gegen 99 249 £ i. V. ab. Die Dividende wurde wieder auf 5% festgesetzt. Vortrag auf neue Rechnung: 109 962 (114 941) £. — Die British Controlled Oilfields, Ltd., schloß mit einem Rohgewinn von 104 227 (121 870) £ und nach Abzug aller Unkosten mit einem Verlust von 23 214 (24 061) £ ab. Verlustvortrag auf neue Rechnung: 156 437 (133 222) £. (1393)

Frankreich.

Bewirtschaftung von Wolfram und Molybdän. Durch eine im „Journ. Off.“ vom 21. 9. veröffentlichte Verordnung ist das Comité d'Organisation der Industrie der Metallhalbwaren und Nichteisenlegierungen beauftragt worden, die Verteilung des ihr zugewiesenen Kontingents von Wolfram in Pulverform und Molybdän für die Herstellung von Wolfram- und Molybdänhalbwaren, wie z. B. Stangen, Fäden, Drähte, Plättchen usw., an die angeschlossenen Firmen vorzunehmen und den Verbrauch zu überwachen. Dem Comité obliegt ferner die Verteilung der Wolfram- und Molybdänhalbwaren an die Verbraucherorganisationen. Dem Comité d'Organisation der chemischen Industrie ist die Verteilung des Kontingents an Wolfram in Pulverform zur Herstellung von Wolframcarbiden und allen Hartmetallcarbiden, deren wesentlicher Bestandteil Wolfram darstellt, an seine Firmen übertragen worden. Die Verwendung von Wolfram in Pulverform und Molybdän für andere Zwecke als zur Herstellung von Halberzeugnissen und Wolframcarbiden ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Sektion Eisen und Stahl des Office Central de Répartition gestattet. (2192)

Beratende Ausschüsse für Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel. Nach einer im „Journ. Off.“ vom 17. 9. veröffentlichten Verordnung sind bei den interministeriellen Ausschüssen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel beim Ministerium für Landwirtschaft und Versorgung beratende Kommissionen gebildet worden. Der Kommission für Düngemittel gehören Vertreter der Gruppen „Stickstoffindustrie“, „Hersteller von wasserfreier, durch Schwefelsäure löslich gemachter Phosphorsäure“ und „Phosphate für landwirtschaftliche Zwecke“, des Comptoir des Phosphates d'Algérie et de Tunisie, der Soc. Nationale pour la Vente des Scories Thomas, der Soc. Commerciale des Potasses und der Gruppen Mischdüngerindustrie, Mischdüngerfabrikanten und Düngemittelhandel an. Die Kommission für Pflanzenschutzmittel setzt sich aus Vertretern der Gruppen „Kupfersulfathersteller“, „Schwefelhersteller“ und „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ und der ihnen angeschlossenen Sektionen sowie der Gruppe „Handel mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln“ zusammen. (2017)

Errichtung einer Vereinigung für Arzneipflanzen. Wie jetzt bekannt wird, wurde durch ein Gesetz vom 31. 5. 1943 eine zwischenberufliche Vereinigung für Arzneipflanzen (Groupement national interprofessionnel de la production, de la transformation et du commerce des plantes medicales) errichtet, die alle Unternehmen, die Heilpflanzen gewerbsmäßig anbauen, bearbeiten und vertreiben, umfaßt. Im Rahmen dieser Vereinigung ist auch ein technisches Studienkomitee geschaffen worden, das die Ausarbeitung von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verbesserungen zur Aufgabe hat. (2058)

Verbrauchsbeschränkung für Laminaria. Nach einer im „Journ. Off.“ vom 9. 9. veröffentlichten Entscheidung haben alle Eigentümer und Besitzer von Laminaria, einer Algenart, die den Hauptrohstoff für die Jodgewinnung darstellt, sowie alle Handwerks- und Industrieunternehmen, die in irgendeiner Form jährlich mehr als 500 kg Laminaria besitzen, zubereiten, verarbeiten oder verbrauchen, sich unter Angabe der näheren Einzelheiten mit der Sektion Fertigwaren und verschiedene Erzeugnisse des Office Central de Répartition in Verbindung zu setzen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zugelassenen Aufkäufer (Jodextraktionsfabriken), die im Besitz einer Ankaufkarte sind, sowie die Laminaria einbringenden Fischer. Alle Vorräte an Laminaria mit Ausnahme der Vorräte bei den zugelassenen Aufkäufern und Fischern gelten als bei den Besitzern beschlagnahmt. Der Verbrauch durch die Eigentümer ist nur mit besonderer Genehmigung der Sektion Fertigwaren und verschiedene Erzeugnisse gestattet. Zum Versand in die Departements Finistère, Cotes-du-Nord und Norbihan ist eine Genehmigung der Gruppe Jodhersteller des Comité d'Organisation der chemischen Industrie und in die anderen Departements durch die bewirtschaftende Sektion selbst erforderlich. Die Ausfuhr ist nur gegen einen Freigabeschein der Sektion zulässig. (1934)

Neues Comité d'Organisation Altwaren. Durch eine im „Journ. Off.“ vom 25. 6. veröffentlichte Verordnung ist ein allgemeines Comité d'Organisation Gewinnung von Abfällen und Altstoffen gegründet worden, dem alle Unternehmen angehören, die sich mit der Rückgewinnung von Abfällen und Altwaren, und zwar insbesondere mit dem Sammeln, Sortieren, dem An- und Verkauf und der Bearbeitung der Erzeugnisse beschäftigen. Das Comité hat besondere Fachgruppen für Eisenwaren, Textilien, Altmetalle, Altpapier und verschiedene Erzeugnisse errichtet. (1886)

Erwerb einer Eisen- und Kupferpyritkonzession durch Saint-Gobain. Im Zusammenhang mit der Liquidation der Soc. des Mines de Chizeuil ist durch eine im „Journ. Off.“ vom 13. 10. veröffentlichte Verordnung die Überleitung der Konzession für Eisen- und Kupferpyrite dieser Gesellschaft auf die Firma Saint-Gobain genehmigt worden. (2189)

Verpachtung einer Zinn- und Wolframgrube. Durch eine im „Journ. Off.“ vom 20. 10. veröffentlichte Verordnung ist die Soc. des Mines de Bellac ermächtigt worden, die der Soc. des Mines de Vaulry et Cleux gehörige Zinn- und Wolframkonzession für die Dauer von 30 Jahren zu pachten. (2188)

Wiederaufbereitung von Schmierölen. Im Jahre 1942 wurden 5300 t gebrauchtes Schmieröl aufbereitet gegenüber 3000 t im Jahre 1941. Die Regeneration wurde in rund 75 Betrieben vorgenommen. (1858)

Erzeugung von Milchpulver und Casein. Nach neueren Meldungen befassen sich mit der Herstellung von Milchpulver 16 Fabriken, die mehr als 60 000 hl Milch jährlich verarbeiten. 206 Fabriken erzeugen Casein. (2060)

Errichtung einer Zündholzfabrik. Die Regierung hat beschlossen, durch den Service d'Exploitation Industrielle pour Tabac eine neue Zündholzfabrik errichten zu lassen. (2061)

Neugründung. In Paris wurde mit einem Aktienkapital von 12,5 Mill. Fr. eine Aktiengesellschaft unter dem Namen La Cellulose de Provence gegründet. Die Gesellschaft wird die Verarbeitung von Cellulose in jeglicher Form, hauptsächlich für die Textilindustrie, betreiben. (2062)

Belgien.

Regelung der Herstellung von Körperpflegemitteln. Körperpflegemittel aller Art dürfen nach einer im „Mon. Belg.“ vom 7. 10. veröffentlichten Verordnung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Warenstelle für chemische Produkte hergestellt werden. Herstellungsgenehmigungen können nur von Firmen, die das Erzeugnis schon vor dem 1. 1. 1943 erzeugt haben, beantragt werden. Genehmigungen werden nur für Zahnpflegemittel, Körper-, Fuß- und Kinderpuder, Hautcremes, Kölnisch Wasser und Haarwasser erteilt. Nur bei Vorliegen von Ausfuhraufträgen können Anträge auch für andere Erzeugnisse gestellt werden. Für jedes Erzeugnis ist ein besonderer Antrag zu stellen, der Angaben über das Erzeugnis, die Erzeugung im Jahre 1942, die Produktionskapazität und die benötigten Rohstoffe enthalten muß. Den Anträgen ist ein Muster des herzustellenden Erzeugnisses beizufügen. (2018)

Bewirtschaftung von Metallen. Durch eine im „Mon. Belg.“ vom 10. 10. 1943 veröffentlichte Anordnung der Warenstelle für Metalle sind die Bestimmungen über den Verkehr und den Verbrauch von Metallen, über die Lagerbuchführung und die Meldungen der Bestandsveränderungen aus dem Jahre 1940 und 1941 zusammengefaßt und ergänzt werden. (2186)

Erzeugung von Kunstseide. Nach einem Bericht der Warenstelle Textil ist die Erzeugung von Kunstseide von 6750 t im Jahr 1941 auf 5805 t 1942 zurückgegangen. Davon entfielen 5275 t auf Viscoseseide und 530 t auf Acetatseide. 2080 t wurden nach Deutschland und dem Protektorat ausgeführt. (2063)

Kapitalerhöhung. Die Union Chimique Belge, Brüssel, die zu Beginn des Jahres ihr Aktienkapital von 200 Mill. Fr. auf 225 Mill. Fr. erhöht hat, beabsichtigt jetzt eine erneute Heraufsetzung des Aktienkapitals auf 250 Mill. Fr. (2064)

Niederlande.

Geschäftsabschlüsse. Niederländischen Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über die Geschäftsabschlüsse folgender Firmen, die sich auf das Jahr 1942 beziehen:

Die Electro Zuur- en Waterstoffabriek N. V. wies einen Rohgewinn von 464 756 (557 074) hfl. und einen Reingewinn von 176 246 (294 714) hfl. aus. Die Dividende beträgt wie im Vorjahr 4%. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, war die durchschnittliche Carbidproduktion höher als im Vorjahr. Die Sauerstofffabrik arbeitete regelmäßig. Die Umsätze von Essigsäure und Trichloräthylen lagen auf Vorjahreshöhe. Die Erhöhung der Verkaufspreise ergab in diesen Abteilungen günstigere Ergebnisse. — Bei der Kon. Ned. Pharmaceutische Fabrieken v/h Brocades-Stheeman Pharmacia N. V. ist der Reingewinn infolge steigender Unkosten auf 193 938 (i. V. 910 125) hfl. zurückgegangen. Auf die Stammaktien wurde keine Dividende ausgeschüttet. — Die Chemische Fabriek „Naarden“ N. V. schloß das Geschäftsjahr mit einem Rohgewinn von 146 711 (349 572) hfl. und einem Reingewinn von 94 323 (92 627) hfl. ab, aus dem wieder 6% Dividende auf die Stammaktien verteilt wurden. Auf neue Rechnung wurden 7644 (4662) hfl. vorgetragen. — Die Ver. Ned. Rubberfabrieken (Hevea-Fabrieken) N. V. beendete das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 19 633 hfl. gegenüber einem Gewinn von 60 826 hfl. i. V. Eine Dividende kam nicht zur Verteilung (3% i. V.). — Die Leeuwarder Ijs- en Melkproduktfabrieken Lijempi N. V. verzeichnete einen Rückgang des Rohgewinns von 863 643 hfl. i. V. auf 243 224 hfl. Das Geschäftsjahr endete mit einem Verlust von 164 047 hfl. gegenüber einem Reingewinn von 654 317 hfl. i. V. (2019)

Schweiz.

Herstellung von Impfstoff gegen Fleckfieber. Das Schweizerische Serum- und Vaccine-Institut, Bern, hat die Erzeugung eines Impfstoffes gegen Fleckfieber aufgenommen. Die Produktion hat bereits einen solchen Umfang erreicht, daß das Präparat auch ausgeführt werden kann. (2066)

Erzeugung von Methanol. Die Holzverzuckerungs A.-G., Ems, hat die großtechnische Erzeugung von Methanol aufgenommen. (2067)

Gründung einer Interessengenossenschaft. In Olten wurde eine Interessengenossenschaft chemisch-technischer und verwandter Berufe (I. G. G.) gegründet. Zweck dieser Vereinigung ist der gemeinsame Einkauf von Rohstoffen und die Schaffung einer Prüfungsstelle für Fabrikations-, Ein- und Ausfuhrfragen. (2068)

Errichtung einer Preisausgleichskasse für Kupfersalze. Die Sektion für Düngerwesen und Abfallverwertung des Kriegsernährungsamtes beabsichtigt, eine Preisausgleichskasse für Kupfer und kupferhaltige Pflanzenschutzmittel zu bilden, die eine langfristige Preisfestsetzung ermöglichen soll. (2020)

Neugründungen und Löschungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sind Angaben über folgende neugegründete Unternehmen veröffentlicht worden:

Productin G. m. b. H., Luzern, Herstellung und Verkauf biologischer Produkte zur Förderung des Pflanzenwachstums, Kapital 30 000 Fr. — **Inter-Hamol A.-G.,** Bern, Herstellung und Handel, Ein- und Ausfuhr mit chemischen Roh- und Fertigprodukten, pharmazeutischen und kosmetischen Rohstoffen und Fertigpräparaten, AK. 100 000 Fr. — **Syntheta S. A.,** Capolago, Erwerb von Verfahren und Patenten auf dem Gebiet des Verpackungswesens sowie Herstellung von chemisch-technischen Produkten, AK. 80 000 Fr. — **Dr. Geret & Co.,** Farben- und Lackfabrik, Rorschach, Herstellung von Farben und Lacken. — **Proskin S. A.,** Lausanne, Herstellung von Körperpflegemitteln, AK. 50 000 Fr. — **Midro G. m. b. H.,** Basel, Herstellung, Verarbeitung sowie Handel mit Heilmitteln, Kapital 20 000 Fr. — **SILIS A.-G.,** Glarus, fabrikatorische Verwertung von Erfindungen auf dem Kunstfasergebiet sowie anderer textilchemischer Erzeugnisse, AK. 100 000 Fr. — **Francine Jeanneret-Grosjean,** Genf, Herstellung und Handel mit kosmetischen Erzeugnissen der Marke „Francine“. — **B. Caldara, Laboratorium Wina,** Zürich, Herstellung und Handel mit Parfümieren, kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. — **Sandoz-Stiftung zur Förderung der medizinisch-biologischen Wissenschaften,** Basel. — **Spécialités pharmaceutiques S. A.,** Monthey, Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten, AK. 50 000 Fr. — **CISA S. A.,** Cressier, Herstellung und Handel mit Produkten der Nahrungsmittelchemie, insbesondere Stärke und ihrer Derivate, Milchsäure, Weinsäure und anderer Gärungsprodukte, AK. 100 000 Fr. — **Chemie Handels A.-G.,** Basel, Handel mit chemischen Produkten, Metallen, Mineralien sowie die Verwertung von Erfindungen auf chemischem Gebiet, AK. 50 000 Fr. Die Firma Norig A.-G., St. Gallen, pharmazeutische Produkte, ist in Liquidation getreten.

Folgende Firmen wurden im Handelsregister gelöscht:
Josti & Weibel, Laboratoire Elysée, Zürich, Herstellung und Handel mit chemisch-technischen und kosmetischen Produkten. — **Dr. Norbert Gemisch,** Zürich, Herstellung und Handel mit pharmazeutischen, chemischen und diätetischen Produkten. — **Goedecke,** Basel, chemisch-technische Produkte. — **Hans Reiniger, Neuallschwil,** Herstellung von Farben, Kalltlem und chemischen Produkten. — **Josel Eugster, Chemische Produkte,** Obereggen. — **Prosper A.-G.,** Pfäffikon, Herstellung und Handel mit chemischen Reinigungsmitteln.

— Charles Wunderli, Montreux, chemische und pharmazeutische Produkte. — H. Etter & Co., Zürich, Herstellung und Handel mit Düngemitteln. — Sulliatol S. A., en liquidation, Carouge. — Pharsa S. A., Genf, pharmazeutische Produkte. (2102)

Statutenänderungen. Das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ berichtet über folgende Statutenänderungen:

Suter & Haslach, Zürich, Herstellung und Handel mit Lacken, Farben und chemischen Produkten, ist von der Firma **Albert Haslach**, Zürich, übernommen worden. — **A. Wanner vorm. Friedr. Eiermann**, Basel, ist übergegangen auf die **A. Wanner Nahrungsmittel A.-G.**, Basel, Herstellung und Handel mit Nähr- und Genussmitteln, A.-G., Basel, Essenzen, Aromen, Farbstoffen und Drogen, AK. 100 000 Fr. — **M. Giger vorm. J. Baumann & Co.**, Kosmetische Produkte, Zürich, überhat die Firma **J. Baumann & Co.**, Kosmetische Produkte, übernommen. — **Ziegler & Kätzel**, Nator-Laboratorium, Luzern, ist nunmehr **Ziegler**, Luzern, übergegangen. — **Niklaus auf die Firma Karl Ziegler**, Luzern, übergegangen. — **Niklaus Schaub**, Basel, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Produkte, hat die Firma **Schaub & Niederhäusern**, Basel, übernommen. — **Zenger**, Zürich, Herstellung und Handel mit kosmetischen und Parfümerieprodukten, ist geändert worden in **Zenger's biologisches Labor**.

Nachstehende Firmen haben ihren Sitz verlegt:

Udal-Institut Speicher, A. Udech, Speicher, Herstellung und Handel mit pharmazeutischen Produkten ist in **Udal-Laboratorium A. Udech** abgeändert worden und hat den Sitz nach Trogen verlegt. — **Jos. Steinmann**, Herstellung und Handel mit Insektenbekämpfungsmitteln Marke „Josco“ und chemisch-technischen Produkten von St. Gallen nach Wasserwendi, Gemeinde Hasliberg. — **Georges Bridel**, Herstellung von Reinigungsmitteln der Marke „Lorax“, von Vevey nach Lausanne. — **O. Hoogstraal** von Zürich nach Meilen. (2077)

Dänemark.

Versorgung der Dachpappenindustrie mit Flugasche. Die A/S. Kemisk Industri hat seit längerer Zeit Versuche mit der im Kyndbyer Elektrizitätswerk anfallenden Flugasche durchgeführt. Hier und im Elektrizitätswerk auf Masnedo stehen täglich mehrere Tonnen Flugasche zur Verfügung. Man nimmt daher an, daß der Bedarf der Dachpappenindustrie an Flugasche in Zukunft im Lande selbst gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll sogar eine Ausfuhr möglich sein, die hauptsächlich nach Schweden gerichtet sein wird. (2104)

Norwegen.

Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. In Brumundal wurde unter der Bezeichnung Brumunda Fabrikker eine neue Gesellschaft gegründet, die sich mit der Herstellung von Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie mit der Herstellung von Nicotinsulfat befassen wird. (2105)

Kapitalerhöhung. Die Norsk Hydro Elektrisk Kvalstof A.S. hat ihr Aktienkapital von 104,30 Mill auf 156,45 Mill. Kr. erhöht. (2106)

Schweden.

Arzneimittelkontrolle. Nach einem Beschluß der Zentralverwaltung wird der vorgeschlagene Rezeptzwang für Bromylpräparate nicht durchgeführt werden. Es sind nur gewisse Vorschriften gegen mißbräuchliche Verwendung erlassen worden, wonach Bromyl und damit verwandte Präparate in der Zukunft nicht lose, sondern nur in Dosen von höchstens 0,3 g Inhalt abgegeben werden dürfen. (2024)

Kontrolle von Kautschuk- und Laderaustauschstoffen. Um zu verhindern, daß minderwertige Kautschuk- und Laderaustauschstoffe in den Handel gebracht werden, und um den Verkauf solcher Stoffe zu kontrollieren, hat die Industriekommission kürzlich mit sofortiger Wirkung Sondervorschriften in Kraft gesetzt. Diese gelten für alle Waren, die zur Verwendung bei der Schuhherstellung oder -ausbesserung als Austauschstoffe für Kautschuk und Leder bestimmt sind. Waren dieser Art dürfen in der Zukunft nicht ohne Erlaubnis der Industriekommission feilgeboten werden. (2025)

Neue Molybdänvorkommen. Wie aus Göteborg berichtet wird, sollen in Algruvan Vorkommen von hochprozentigem Molybdänerz entdeckt worden sein. (2107)

Neuer Klebstoff auf Cellulosebasis. Die Uddeholms A. B. hat in ihrem Werk in Skoghäll unter der Bezeichnung „Majol“ einen neuen Klebstoff auf Cellulosebasis herausgebracht. (2108)

Neuer Fußbodenbelag. Die Linoleum A. B. Forshaga in Göteborg hat unter der Bezeichnung „Forbolin“ einen neuen Fußbodenbelag herausgebracht, der auf Cellulose basiert. (2173)

Erzeugung der Bolidens Grub A. B. Nach Stockholmer Berichten werden von der Bolidens Grub A. B. jährlich 1 Mill. t Metallerze aller Art gefördert und verarbeitet. Die Gewinnung von Kupfer wird für 1943 auf 16 000 bis 17 000 t im Jahr geschätzt. An Bleierzen werden jährlich rund 6000 t gewonnen. Die Schwefelkieslieferungen sollen sich im laufenden Jahr mit 200 000 t gegenüber dem Vorjahr um rund 50% erhöht haben. Die Goldgewinnung hat sich verringert und die Ausfuhr von Arsenik ist seit Kriegsbeginn eingestellt. Wie weiter bekannt wird, hat die Gesellschaft kürzlich das Abbaurecht eines umfangreichen Zinkerzvorkommens bei Lannegal am Nordufer des Skelleftinaflusses erworben. (2128)

Neue Quarzgrube. Von der Vargöns Grub A.-B. wurde im Herbst 1941 die Quarzgrube in Ullånger in der Provinz Västernorrland erworben, die schätzungsweise 200 000 t Quarz reiner Qualität aufweist. Nach Beendigung der Vorarbeiten ist nunmehr der Abbau dort aufgenommen worden und beträgt z. Z. etwa 50 t täglich. Die Gesellschaft beabsichtigt jährlich etwa 10 000 bis 12 000 t zu fördern. Der Quarz wird teils nach dem Schmelzwerk in Porjus, wo er bei der Herstellung von Stahl und Ferrosilicium Verwendung findet, teils nach einem Schmelzwerk in Luleå geliefert. (1894)

Finnland.

Geplante Erzeugung von Schmiermitteln. Die Regierung beabsichtigt, eine Erhöhung der Produktion von Schmiermitteln aus Teer vorzunehmen. Um den inländischen Bedarf an Schmiermitteln zu decken, ist eine Jahresproduktion von mindestens 18 000 t Teer erforderlich. Schon vor dem Kriege betrug die Teererzeugung jedoch nur 1500—2000 t jährlich. Um den Fehlbedarf zu decken, soll jetzt mit staatlicher Unterstützung die Erzeugung von Schmiermitteln aus Holzteer, insbesondere Stubbenteer, ausgeweitet werden. (2174)

Neugründung. In Karijoki wurde die Jäärailon Hiilitämö O. Y. mit einem Aktienkapital von 300 000 Fmk. (das auf 900 000 Fmk. erhöht werden kann) für die fabrikmäßige Herstellung und den Verkauf von Generatorholzkohle und Generatorholz gegründet. (2026)

Geschäftsabschluß. Die Rauma-Raaha O. Y. legt nach ihrer Fusionierung (vgl. 1942, S. 229) ihren ersten Geschäftsbericht vor. Danach erzielte die Gesellschaft für 1942 bei einem Jahresumsatz von 363 Mill. Fmk. einen Produktionsgewinn von 61 Mill. Fmk. Der Reingewinn wird mit 7,9 Mill. Fmk. ausgewiesen. Auf das AK. von 85 Mill. Fmk. wird eine Dividende von 6% verteilt. (2109)

Slowakei.

Bekämpfung von Tierseuchen. Im Rahmen der Maßnahmen, die von der Staatlichen Veterinärverwaltung zur Eindämmung der Tierseuchen ergriffen worden sind (vgl. S. 256), wurde allein für die Bekämpfung der Pferdeanämie ein Betrag von 2 Mill. Ks. ausgegeben. Besondere Sorgfalt wurde auch der Bekämpfung des Schweine-rotlaufs und der Geflügelpest gewidmet. (2086)

Erweiterter Anbau von Ölpflanzen. Zur Sicherung des Inlandsbedarfs an Pflanzenöl wird eine Anbaufläche von 10 000 ha angestrebt, von denen zunächst 3000 ha mit Raps und 7000 ha mit Mohn bebaut werden sollen. Der Gesamtbedarf an Ölsaaten stellt sich auf 7000 t jährlich, wovon jedoch z. Z. nur 1000 t im Inland gedeckt werden können. Die Leingossenschaft, der bisher lediglich der Anbau und Ankauf von Ölpflanzen oblag, wird künftig ihre Tätigkeit auch auf die ölverarbeitende Industrie ausdehnen. (2085)

Ungarn.

Ausbau der Kunstfaserindustrie. Nach Pressemeldungen sollen die Bauarbeiten an den Anlagen der Ungarischen Viscosa A.-G. (vgl. S. 100) beendet sein, so daß die Produktion jetzt unter Ausnutzung der vollen Kapazität aufgenommen werden kann. Ein Teil der Anlagen soll bereits seit einiger Zeit in Betrieb sein. Gleichzeitig hat ein führendes südongarisches Textilunternehmen ein Abkommen mit den belgischen Aktionären der Sérverer Kunstseidenfabrik A.-G. über die Übernahme der dieser Gesellschaft gehörigen, seit 1926 stillliegenden Fabrik-

anlagen getroffen. Das Unternehmen, das zur Zeit über ein AK. von 25 000 P. verfügt, ist eine Gründung der Fabrique de Soie Artificielle de Tubize, Brüssel. (2084)

Erweiterung der Celluloseherstellung. Auch in Ungarn beschäftigt sich ein Ausschub mit der Gewinnung von Cellulose aus Maisstroh und Schilf. Diese Rohstoffe sind in Ungarn in sehr großen Mengen vorhanden. Es ist berechnet worden, daß an den Hauptproduktionszentren mit verhältnismäßig geringen Kosten Betriebe mit einer Jahreskapazität von 600 000—700 000 t Cellulose errichtet werden könnten. Gegenwärtig sind Versuche über die Verwendbarkeit dieser Cellulose in der Papierindustrie im Gange. (2027)

Anbau von Industriepflanzen. Durch eine Regierungsverordnung vom 13. 7. 1943 wurden neue Bestimmungen über den Pflichtanbau von Industriepflanzen (vgl. 1942, S. 418) festgesetzt. Danach haben zwar nach wie vor sämtliche Landwirte 7% ihrer Ackerfläche mit Industriepflanzen zu bebauen, jedoch sind größere Auswahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Sorten geschaffen worden. Auch schwarzer Sesam und Kok-Sagys gelten jetzt als Industriepflanzen im Sinne dieser Verordnung. Die Anbauverpflichtung für Ricinus wurde herabgesetzt. (2082)

Versorgung mit Pflanzenöl. Nach vorläufigen Schätzungen soll die diesjährige Ölfruchternte diejenige des Vorjahres um 40% übersteigen. Um eine rationelle Verwertung der Ölsaaten zu ermöglichen, haben sich die Hersteller noch enger zusammengeschlossen, und zwar sind dem Verband der Ungarischen Pflanzenölbetriebe, dem bisher nur 8 größere Unternehmen angehörten, jetzt auch 30 mittlere und kleinere Betriebe beigetreten. Für die Übernahme der Ölfruchternte wird ein Kredit von 100 Mill. P. erforderlich sein. Durch eine Verordnung vom 8. 10. 1943 wurden besondere Maßnahmen zur Erfassung der Kürbiskerne getroffen. Für die Abgabe von je 1 dz Kürbiskerne erhalten die Erzeuger 10 kg Seife. (2081)

Geplante Neubauten. Wie Pressemeldungen berichten, soll in Budapest eine Anlage zur Verwertung von Abfallmineralöl errichtet werden, in der hauptsächlich Schmieröle, Putzmittel, Fußbodenpflegemittel, später auch Kerzen und Vaseline hergestellt werden sollen. Die Anlage wird über eine tägliche Verarbeitungskapazität von 30 t Abfallöl verfügen. — Eine dänische Firma beabsichtigt, in Ungarn eine Anlage zur Herstellung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche zu errichten. (2122)

Neugründungen. Mit einem Stammkapital von 30 000 P. wurde die Überseeische Ein- und Ausfuhr G. m. b. H. gegründet, die sich mit der Ein- und Ausfuhr sowie dem Großhandel von chemischen Erzeugnissen befassen wird. — In Budapest erfolgte mit einem AK. von 1 Mill. P. die Gründung der Vaterländischen Spiritusbeteiligungs A.-G. — Ferner wurde in Nagykanizsa die Nagykanizsaer Glasfabrik A.-G. gegründet, die mit einem AK. von 150 000 P. ausgestattet ist und hauptsächlich optische Glaswaren und Bleiglaswaren erzeugen wird. (2080)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse wird über die Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmungen berichtet (die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1942):

Ungarische Kunststoff und Chemische Fabrik A.-G., Budapest, AK. 2 Mill. P., Reingewinn 11 400 P. — Industrielle Sprengstoffe A.-G., Reingewinn 1,4 Mill. P. (i. V. 990 000 P.). Die Firma plant eine Erhöhung ihres Aktienkapitals von 2,5 auf 12,5 Mill. P. — Ungarische Impfstoffherstellungs-Institut A.-G., Reingewinn 60 000 P., Dividende 5%. — Shell Mineralöl A.-G., Budapest, AK. 5 Mill. P., Reingewinn 210 700 P. — Südkarpatische Mineralö Raffinerie und Handels-A.-G., Munkacs, AK. 1,26 Mill. P., Reingewinn 200 000 (i. V. 326 000) P. — Die Donautaler Tonerde-Industrie A.-G., Budapest, die ihr Kapital von 8 auf 35 Mill. P. erhöhte, schloß das Geschäftsjahr 1942 ohne Gewinn und Verlust ab. (2078)

Rumänien.

Versorgung mit Düngemitteln. Nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums stehen in diesem Jahre folgende Mengen an chemischen Düngemitteln für das alte Staatsgebiet zur Verfügung: 100 t Ammonsulfat zum Preise von 27,5 Lei je kg, 100 t Kalksalpeter zum Preise von 30 Lei je kg und 200 t Kalkammonsalpeter zum Preise von 32 Lei je kg frei Hafen Galatz. (2118)

Erweiterter Anbau von Ölpflanzen. Das Ackerbauministerium hat einen Anbauplan für das Frühjahr 1944 ausgearbeitet, der u. a. auch eine Erweiterung der Anbaufläche für Ölpflanzen, insbesondere für Sonnenblumen, die in diesem Jahre rund 400 000 ha betrug, vorsieht. (2119)

Neuer Verband in der Erdölindustrie. Auf Grund einer Verfügung des Wirtschaftsministeriums sind alle Erdölunternehmungen, die Anlagen für die Verarbeitung, den Transport oder die Verteilung von Rohöl oder Erdölderivaten mit einer Kapazität von mehr als 20 t täglich besitzen, zu einem Verband zusammengeschlossen worden. Der Zweck dieses Verbandes ist es, Ausgaben, die für die Erweiterung der Anlagen oder die Durchführung von behördlich angeordneten Arbeiten notwendig sind, auf alle Unternehmungen gleichmäßig zu verteilen. Verluste, die einige Unternehmungen erleiden, sind durch die Reingewinne der übrigen zu decken. Sämtliche einschlägigen Unternehmen müssen dem Wirtschaftsministerium alle Pläne und sonstigen Angaben über die Anlagen zur Verfügung stellen. (2093)

Erleichterung der Fusion von Erdölgesellschaften. Das Erdölgesetz vom 17. 7. 1942 (vgl. 1942, S. 335) macht eine Reihe von Vergünstigungen von der Fusion kleinerer Erdölgesellschaften abhängig. Andererseits erschwert das Handelsgesetz die Fusion durch die Bestimmung, daß bei der ersten Vollversammlung der fusionierten Gesellschaft drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sein muß. Diese Bestimmung wurde jetzt dahingehend abgeändert, daß die Fusion von Erdölgesellschaften mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. (2091)

Kapitalerhöhungen. Wie bekannt wird, nahmen folgende Firmen Kapitalerhöhungen vor:

Spiritusfabrik Bragadiru A.-G., Bukarest, von 54 auf 100 Mill. Lei. — „Forajul“ rumänische A.-G. für Sonden, Erdöl- und Bergwerke, Bukarest, von 23,354 auf 35 Mill. Lei. — „Banloc“ Rumänische A.-G. für Erzeugung und Handel mit Kautschuk, Bukarest, von 300 Mill. auf 1 Mrd. Lei. — Metallurgische Werke „Grivitz“ von 100 auf 160 Mill. Lei. — Erste Glasfabrik mit Erdgasbetrieb A.-G., Bukarest, von 200 auf 300 Mill. Lei. (2090)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen berichten über folgende Geschäftsabschlüsse für das Jahr 1942:

Industria Chemo-Technica A.-G., Bukarest, AK. 3 Mill. Lei, Reingewinn 101 000 Lei. — „Odol“ S.A.R., Bukarest, AK. 15 Mill. Lei, Reingewinn 1,93 (0,25) Mill. Lei. — Spiritusfabrik Bragadiru A.-G., Bukarest, AK. 54 Mill. Lei, das kürzlich auf 100 Mill. Lei erhöht wurde, Reingewinn 5,9 (7,9) Mill. Lei. — „Policolor“ A.-G. für Handel mit Farbwaren und Chemikalien, Bukarest, AK. 6 Mill. Lei, Verlust von 2,87 Mill. (i. V. Verlust von 731 000) Lei. — Sidol Company S.A.R., Bukarest, AK. 8,1 Mill. Lei, Reingewinn 2 (1,34) Mill. Lei. — „Romanil“ A.-G. für Teerfarben und Chemikalienhandel, Bukarest, AK. 5 Mill. Lei, Reingewinn 821 000 Lei, Dividende 7%. — Ferrowolf S.A.R., Bukarest, AK. 4 Mill. Lei, Reingewinn 1,8 Mill. (155 000) Lei. — „Petrol Block“ S.A.R., Bukarest, AK. 470 Mill. Lei, Verlust von 20,8 Mill. Lei (i. V. Verlust von 129 Mill. Lei). — „Romano-Americana“ A.-G. für Industrie, Handel und Export von Petroleum, Bukarest, AK. 1,5 Mrd. Lei, Reingewinn 352 (236) Mill. Lei. — „Steaua Petrolifera“ S.A.R., Bukarest, AK. 3 Mill. Lei, Verlust von 1,5 Mill. Lei (i. V. Reingewinn 334 000 Lei). — „Naptha Romana“ Petroleum A.-G., Bukarest, AK. 42,1 Mill. Lei, Verlust von 8,63 Mill. Lei. — Intreprinderile Petrolifere Ioan Grigorescu S. A., Targoviste, AK. 40 Mill. Lei, Reingewinn 3,91 (2) Mill. Lei. — Die „Colombia“ S.A.R. de Petrol, Bukarest, AK. 380 Mill. Lei, verteilt für 1942 eine Grunddividende von 6% und eine Sonderdividende von 3,6%. (2089)

Kroatien.

Zentralisierung des Verkehrs mit Calciumcarbid. Das ausschließliche Recht zur Einfuhr und Verteilung von Calciumcarbid wurde der Bosnischen Electricitäts-A.-G., Agram (AK. 13,5 Mill. Kn.), übertragen. Alle Unternehmungen, die Calciumcarbid benötigen, haben sich an diese Gesellschaft zu wenden. (2096)

Anbau von Arzneipflanzen. Auf Anregung des Ministers für Volkswirtschaft sollen Arzneipflanzen jetzt planmäßig angebaut werden. Zunächst ist der Anbau von 5 Morgen Digitalis, 3 Morgen Mentha piperita und 2 Morgen Valeriana officinalis auf dem Staatsgut „Novi Dvori“ vorgesehen. Ferner sollen insbesondere die im Küstenland wild wachsenden Arzneipflanzen systematisch gesammelt werden. Zur Sammlung und Verarbeitung dieser Pflanzen wurde eine besondere Genossenschaft gegründet. (1963)

Erweiterung der Spritproduktion. Die „Orahovica“ A.-G. für Erzeugung und Handel, Agram (AK. 1 Mill. Kn.), die sich hauptsächlich mit dem Getreidehandel

befabft, hat die Bewilligung zur Errichtung einer Spiritbrennerei mit einer Jahreskapazität von 1200 hl reinem Alkohol erhalten. Die „Vrbovec“ Unternehmungen A.-G., Agram (AK. 10 Mill. Kn.), die sich mit der Nutzung sämtlicher landwirtschaftlicher Produkte, der Herstellung von Fetten, Tierseren, vitaminhaltigen Lebensmitteln, Spiritus, Hefe, Sauerstoff usw. befaßt, hat die Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Spiritbrennerei beantragt. (2095)

Magnesitvorkommen. Neben zahlreichen anderen Erzvorkommen sind auch Vorkommen von Magnesit bekannt, der sich durch große Reinheit auszeichnet. Die bedeutendsten Vorkommen liegen in den Großgespanschaften Usora-Soli und Lašva-Glaz. (1967)

Neugründung. In Osiek wurde die „Luzerna“ Samenzucht-, Reinigungs- und Handels-K.G. gegründet, die sich u. a. auch mit dem Handel mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln befaßt. (2097)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse wird über folgende Geschäftsabschlüsse kroatischer Firmen berichtet (die Angaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Geschäftsjahr 1942):

„Sodoad“ A.-G. Ost-Gesellschaft für Erzeugung von Sauerstoff und Acetylen, Paris, Filiale Agram, AK. rund 7 Mill. Kn., Reingewinn 808 000 Kn. — „Ifa“ A.-G. Drogengroßhandlung und Fabrik pharmazeutischer Präparate, Agram, AK. 10 Mill. Kn., das demnächst auf 15–20 Mill. Kn. erhöht werden soll, Reingewinn 1,1 Mill. (410 000) Kn. — „Sistom“ Chemisch-pharmazeutische Anstalt A.-G., Agram, AK. 250 000 Kn., Reingewinn 33 000 (30 000) Kn. — „Rave“ Chemisch-pharmazeutische Industrie- und Handels-A.-G., Agram, AK. 2,5 Mill. Kn., das kürzlich auf 10 Mill. Kn. erhöht worden ist (vgl. S. 210), Reingewinn 606 000 (10 800) Kn. — „Tanin“ A.-G. für Gerbstoffhandel, Agram, AK. 250 000 Kn., Reingewinn 9600 Kn. — Die Erste Kroatische Ölfabrik A.-G., Agram, AK. 8,25 Mill. Kn., zahlt für 1942 eine Dividende von 25 Kn. brutto je Aktie. — „Adria-Bauxit“ Bergbau- und Industrie A.-G., Agram, AK. 5 Mill. Kn., Reingewinn rund 9000 Kn. — Der Geschäftsabschluß der Kontinentalen Bauxit-Bergbau- und Industrie A.-G., Agram, AK. 10 Mill. Kn., für das Jahr 1941 wird nachträglich bekanntgegeben. Die Gesellschaft wies einen Verlust von 86 000 Kn. gegenüber einem Reingewinn von 548 000 Kn. im Vorjahr auf. (2112)

Serbien.

Verarbeitung von Sojabohnen. Die erste serbische Fabrik zur Verarbeitung von Sojabohnen ist fertiggestellt worden. In erster Linie soll Sojamehl hergestellt werden. (2087)

Bulgarien.

Versorgung mit Arzneimitteln. Der Bedarf des Landes an Arzneimitteln wird zum größten Teil durch die Einfuhr gedeckt, da die Eigenproduktion noch immer gering ist. Trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten konnte die Einfuhr auch in den letzten Jahren aufrecht erhalten werden. Wertmäßig hat sie sogar eine Steigerung erfahren. 1941 belief sich die Einfuhr auf 270 t im Werte von 202 Mill. Lewa gegen 291 t im Werte von 194,9 Mill. Lewa bzw. 241 t im Werte von 108,6 Mill. Lewa in den beiden Vorjahren. Für 1942 wird der Wert der Einfuhr auf 300 Mill. Lewa geschätzt. Der Hauptlieferant ist Deutschland, das 1941 87,4% der Gesamteinfuhr bestritt. Die Kontrolle der Einfuhr und Verteilung von Arzneimitteln untersteht der Staatlichen Gesundheitsdirektion, die rund 500 Apotheken zu versorgen hat. (2098)

Errichtung eines Wirtschaftsrates für Heilkräuter. Im Landwirtschaftsministerium ist ein Wirtschaftsrat für Heilkräuter geschaffen worden, der ein Gesetz zur Erweiterung des Anbaus von Heil- und Riechpflanzen ausarbeiten soll. (2116)

Erweiterter Anbau von Arzneipflanzen. Nach Presse-meldungen ist die Anbaufläche für Arzneipflanzen, die in den letzten Jahren ständig vergrößert worden ist (vgl. S. 258), in diesem Jahr wiederum erweitert worden. Man rechnet mit einem wertmäßigen Ertrag von 2000 Lewa je 1000 m². (1952)

Steigerung des Pyrethrumanbaus. Das Landwirtschaftsministerium hat im Frühjahr eine Vergrößerung der Anbaufläche für Pyrethrum angeordnet (vgl. S. 42). Durch diese Maßnahme wurden besonders in den Rosenanbaugebieten Karlovo und Kasanlik sehr befriedigende Erträge erzielt. Um das Interesse für den Pyrethrumanbau weiter zu fördern, wurde der Preis für 1 kg Pyrethrumblüten, der vor kurzem noch 20–30 Lewa betrug, auf 200 Lewa erhöht. (2115)

Erweiterte Tierkörperverwertung. Bisher bestanden in Bulgarien nur drei Abdeckereien. Da aber jährlich etwa 20 000 — 30 000 t Tierkadaver anfallen und davon bisher große Mengen ungenutzt verloren gingen, beschloß das Landwirtschaftsministerium die Errichtung von 20 neuen Abdeckereien. Man rechnet mit einer Gewinnung von 5000 t Tierkörpermehl und 6000 t tierischen Fetten. (1953)

Errichtung einer Zellstofffabrik. Unter schwedischer Beteiligung ist die Errichtung einer Zellstofffabrik geplant, mit deren Bau bereits in kürzester Zeit begonnen werden soll. (2100)

Spanien.

Erzeugung von Magnesia. Wie bekannt wird, ist kürzlich die Errichtung einer Anlage mit einer Kapazität von jährlich 800 t Magnesia genehmigt worden. Die tatsächliche Erzeugung soll zunächst auf 200 t jährlich begrenzt werden. (2129)

Gewinnung von Vitaminen auf den Kanarischen Inseln. Wie aus Madrid berichtet wird, hat die Regierung die Errichtung einer Fabrik für die Herstellung von Vitaminkonzentraten aus Fischleberölen in Las Palmas genehmigt. (2069)

Erhöhte Spiritgewinnung. Da die Weinernte gut ausgefallen ist, wird damit gerechnet, daß in diesem Jahr mindestens 2 Mill. hl Wein für Destillationszwecke zur Verfügung stehen. Außerdem rechnet man mit einem Anfall von weiteren 200 000 hl Alkohol aus den Weintreibern. Aus der Zuckerrübenerte wird eine Erzeugung von mindestens 170 000 hl Melassealkohol erwartet. Schätzungsweise wird sich, unter Einbeziehung der noch vorhandenen Vorräte aus der letzten Saison die gesamte Spiritmenge am Ende der Kampagne 1943/44 auf rund 700 000 hl stellen. Der Inlandsverbrauch bis Oktober 1944 wird voraussichtlich rund 300 000 hl betragen, so daß rund 50% der Gesamtmenge ausgeführt werden können. Das Ausfuhrverbot für Alkohol ist von der Regierung bereits aufgehoben worden. (2071)

Gewinnung von Manganerz. Die Manganerzförderung hat sich von 11 000 t im Jahre 1941 auf 20 700 t 1942 erhöht und soll im laufenden Jahr schätzungsweise 50 000 t erreicht haben. (2070)

Kapitalerhöhung. Die Extractos Curtientes del Norte de España S. A., die in Oviedo eine Fabrik zur Herstellung von Gerbextrakten betreibt, erhöht ihr Kapital auf 8 Mill. Pts. (1870)

Erweiterungsbauten. Der Firma Minero Metalúrgica de Estaño, Villagarcía de Arosa (Galicien) wurde vom Staatlichen Bergbauamt die Konzession zur Errichtung einer Zinnhütte bis zum 18. 7. 1944 verlängert. — Die Firma S. A. Hulleras Oeste de Sabero hat die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Kokerei mit Anlagen zur Gewinnung von Nebenprodukten in La Losilla (Prov. Leon) (vgl. S. 140) erhalten. (1802)

Portugal.

Neue Schwerchemikalienfabrik. Die Electrometalúrgica Portuguesa S. A. R. L. beabsichtigt, in Leixoes eine chemische Fabrik zu errichten. Es sollen u. a. 70 t Natriumsulfat und 50 t Natriumbichromat erzeugt werden. (2130)

Canada.

Erzeugung von Thiokol. Die Naugatuck Chemicals, Ltd., eine Tochtergesellschaft der Dominion Rubber Co., Ltd., hat die Erzeugung von Thiokol in vollem Umfang aufgenommen. (2132)

Förderung der Flußspatgewinnung. Da die Stahlindustrie unter einer wachsenden Knappheit in Flußspat leidet, hat das Munitionsministerium finanzielle und sonstige Hilfen für die Steigerung der Flußspatgewinnung ausgesetzt. Vor allem soll die Gewinnung im Gebiet von Madoc in der Provinz Ontario gefördert werden, wo kleinere Bergwerke in Betrieb sind. Es wurden verschiedene neue Gesellschaften für den Abbau der dortigen Vorkommen gegründet, u. a. die Detomac Mines Ltd., deren Lagerstätten Vorräte von mehr als 200 000 t enthalten sollen. Das Material soll 92–95% CaF₂ enthalten. (2133)

Ver. St. v. Nordamerika.

Entwicklung der Sulfonamidherzeugung. Nach einem der American Chemical Society vorgelegten Bericht ist die Erzeugung von Sulfonamiden von 178 short t im Jahre 1937 auf 355 t im Jahre 1939 gestiegen. 1940 wurden 272 t Sulfanilamid, 51,5 t Sulfapyridin und 46 t Sulfathiazol hergestellt. Für 1941 wird die Erzeugung nach der gleichen Quelle mit 2000 und für 1942 mit annähernd 5000 t angenommen. (2140)

Erzeugung synthetischer Vitamine. Einem Bericht in der britischen Fachpresse zufolge wird die Erzeugung von Thiamin (synth. Vitamin B₁) jährlich mit 77 short t, die von Riboflavin (Vitamin B₂) mit 44 short t angenommen. Die Erzeugung von Ascorbinsäure beläuft sich auf 470 short t. Der Preis für Thiamin stellt sich zur Zeit auf 145 \$ je lb., der für Riboflavin auf 238 \$, bei Abnahme in größeren Mengen, während Ascorbinsäure 16 \$ kostet. (2138)

Verwendung von Citronensäure. Citronensäure wird für die Herstellung von Blutplasma in erheblichen Mengen verwendet, meldet das „Chemical Trade Journal“. (2136)

Neues Insektenbekämpfungsmittel. Unter der Bezeichnung „Spra-Kast“ ist ein neues Insektenbekämpfungsmittel in vierjährigen Versuchen entwickelt worden, das aus der Ricinuspflanze, und zwar aus den Blättern und Stengeln der Staude, gewonnen wird. Da der Bedarf an Insektenvertilgungsmitteln sehr groß ist, wird der Anbau dieser Pflanze von der Agrarverwaltung sehr gefördert. (2134)

Robstoffverknappung in der Farbenindustrie. Das War Production Board hat die Hersteller von Fäulnischutzfarben aufgefordert, die Produktion für nicht kriegswichtige Zwecke im Hinblick auf die Verknappung wichtiger Rohstoffe erheblich zu kürzen. Die Industrie wurde ersucht, ohne Glycerin zu arbeiten und als Ersatz für Ricinus-, Holz- und Oiticicaöl Leinöl zu verwenden. (2030)

Erzeugung von Kohle für Trockenbatterien. Die Firma Godfrey L. Cabot, Inc. hat in ihrer kürzlich fertiggestellten Anlage in Tampa, Tex., die Erzeugung von Kohle für Trockenbatterien aufgenommen. Die Kapazität beläuft sich auf 500 short t jährlich. (2137)

Ausbau canadischer Erdölfelder. Unter der Leitung nordamerikanischer Heeresstellen werden gegenwärtig die Erdölfelder von Fort Norman in Nordwestcanada ausgebaut. Eine große Raffinerie und eine Ölleitung zur Versorgung der in Alaska stationierten Armee- und Marineeinheiten befinden sich im Bau. Die Kosten dieses Projekts sollen sich auf 138 Mill. \$ belaufen. (1497)

Herstellung von Reifengewebe aus Kunstseide. Die Industrial Rayon Corp. errichtet mit einem Kostenaufwand von 3,75 Mill. \$ eine neue Fabrik zur Herstellung von Reifengewebe aus Kunstseide. Ferner hat die Gesellschaft einen Teil ihrer Anlagen in Cleveland auf die Herstellung des sog. „High-tenacity“-Garns mit einem Kostenaufwand von 0,75 Mill. \$ umgestellt (vgl. 1942, S. 508). (1903)

Versuchsanlagen zur Kohleverflüssigung. Wie berichtet wird, ist dem nordamerikanischen Kongreß ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der den Bau mehrerer Versuchsanlagen für die Verflüssigung von Kohle vorsieht. Von dem U.S. Bureau of Mines ist bereits eine Versuchsanlage, die täglich 8 Gall. Treibstoff aus 100 lbs. Kohle gewinnt, in Betrieb. Die Herstellungskosten liegen zwischen 12 und 25 cts. je Gall. (2135)

Mexiko.

Rückgang der Rohölgewinnung 1942. Infolge des Mangels an Tankschiffen sank nach dem amtlichen Bericht der Petroleos Mexicanos S. A. die Rohölgewinnung im Jahr 1942 auf 32,955 Mill. Faß gegen 41,160 Mill. Faß i. V. Der Wert der Erdölausfuhr sank von 15,3 auf 7,378 Mill. \$. Die gegenwärtigen bekannten Erdölreserven Mexikos unter Tage werden auf 750 Mill. Faß geschätzt. Die Folge dieses Absatzrückganges war eine Steigerung des Defizits des Konzerns auf etwa 60 Mill. \$ jährlich. Zur Stabilisierung der Finanzverhältnisse des Konzerns mußten die Vereinigten Staaten dem Unternehmen einen Kredit einräumen. (2143)

Bau einer Leichtbenzin-Raffinerie. Auf Grund eines Abkommens zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten hat die mexikanische Öl-Monopolverwaltung „Pemex“ den Bau einer Leichtbenzin-Raffinerie für die Herstellung von Benzin mit einer Oktanzahl von 100 beschlossen. Das Benzin ist vor allem für die nordamerikanische Luftflotte bestimmt. (2142)

Entschädigung der enteigneten nordamerikanischen Erdölgesellschaften. Das nordamerikanische Staatsdepartement gibt bekannt, daß auf Grund der getroffenen Abmachung der mexikanische Staat den nordamerikanischen Gesellschaften eine Summe von 20 Mill. \$ als endgültige Entschädigung für die Enteignung der Erdölquellen auszahlen wird, die diese Gesellschaften bis zum Jahre 1938 in Mexiko besaßen. Für den gleichen Zweck sind im Jahre 1941 bereits mehr als 9 Mill. gezahlt worden. Die Zahlungen werden unverzüglich mit einer Abschlagzahlung von 3½ Mill. \$ beginnen. Die Tilgung der Restschuld wird in vier Jahrzehnten erfolgen. (2144)

Guatemala.

Gewinnung von Zinkerz. Die Gewinnung von Zinkerzen hat sich von 95 metr. t 1941 auf 119 t im abgelaufenen Jahr erhöht. (2145)

Westindien.

Erhöhte Erzeugung ätherischer Öle. Wie wir der britischen Fachpresse entnehmen, wird der Anbau von ätherische Öle enthaltenden Pflanzen in erhöhtem Maße betrieben. So soll auf San Domingo besonders Citronell-, Lemongras, und Ylang-Ylangöl gewonnen werden, während Porto Rico hauptsächlich an der Gewinnung von Citronellöl interessiert ist. Außerdem wird die Möglichkeit untersucht, ein ätherisches Öl aus den Blüten des Kaffeebaumes zu gewinnen. (2141)

Bolivien.

Gewinnung von Kautschuk. Die diesjährige Kautschukerzeugung soll sich um 1000 t auf 3000 t erhöht haben. Im Departement Pando sind allein 1900 t erzeugt worden gegen nur 200 t i. V. (2146)

Brasilien.

Ausbau der Citronensäureerzeugung geplant. Eine Firma in São Paulo beabsichtigt, die Erzeugung von Citronensäure zu erweitern. Gegenwärtig gewinnt die Firma 30 t jährlich im Gärungsverfahren. (2152)

Argentinien.

Schwefelgewinnung. Wie berichtet wird, will eine chemische Fabrik in der Provinz Salta die Gewinnung von reinem Schwefel aufnehmen. (2149)

Der Ausbau der Berg- und Hüttenindustrie. Das argentinische Kriegsministerium teilt mit, daß die Untersuchungen der Heeresfabriken genügend Kupfervorkommen für den Eigenverbrauch ergaben, wobei die Möglichkeit einer gewissen Ausfuhr gegeben ist. Trotz des herrschenden Materialmangels wird der Bau einer Verhüttungsanlage in Apillitas in der Provinz Catamarca geplant, die baldigst fertiggestellt werden soll. Eine ähnliche Anlage ist in der Provinz Mendoza projektiert. Besondere Aufmerksamkeit hat ein Eisengroßvorkommen in Zapla. Der Bericht weist weiter auf große Schwefellager im Territorium Losandes und auf Chromvorkommen in Cordoba hin. Ferner wird ein Nickelvorkommen in Jujuy und ein Vorkommen von reiner Tonerde in der Nordprovinz erwähnt. (2148)

Olivenölerzeugung. Die diesjährige Olivenernte in der Provinz Mendoza wird auf 5400 t, d. h. das Dreifache der Vorjahrsernte, geschätzt. Von der letztjährigen Ernte wurden rd. 7000 t zur Herstellung von Olivenöl verbraucht. (2032)

Uruguay.

Vitamingewinnung aus Haifischleber. Wie aus Montevideo gemeldet wird, hat man in Uruguay erstmalig mit Erfolg versucht, Vitamine aus Haifischleber zu gewinnen, um dem immer größer werdenden Mangel an Vitamin-Präparaten zu begegnen. (2153)

Spanisch Marokko.

Errichtung einer Cellulosefabrik geplant. Wie berichtet wird, soll in Spanisch Marokko eine Papier- und Cellulosefabrik mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 12 t Alpha-Cellulose bzw. 15 t Papier errichtet werden. (2154)

Nigeria.

Verstärkung der Wolframgewinnung. Zwecks Ausdehnung der Wolframgewinnung ist kürzlich ein Wolfram Production Board gebildet worden, das vom britischen Beschaffungsministerium finanziert wird. Die Wolframgewinnung soll auf diese Weise beschleunigt werden. Die Behörde hat das Recht, Vorkommen aus Privatbesitz zu übernehmen und auszubeuten. (1916)

Angola.

Außenhandel 1942. Nach Angaben des Statistischen Instituts ist die Einfuhr im abgelaufenen Jahr mengenmäßig um 28 603 t auf 57 938 t zurückgegangen, während wertmäßig eine Steigerung um 94,92 Mill. auf 628,13 Mill. Esc. festzustellen war. Die Ausfuhr hat mengenmäßig um 9463 t auf 295 650 t abgenommen und sich wertmäßig um 46,34 Mill. auf 480,35 Mill. Esc. erhöht. Die Ausfuhr der für die chemische Industrie wichtigen Erzeugnisse stellte sich wie folgt:

	1941		1942	
	t	Mill. Esc.	t	Mill. Esc.
Palmöl	3 285	5,69	3 653	8,09
Wachs	1 377	17,64	636	7,85
Fischmehl	2 212	1,70	7 497	6,04
Ricinusamen	1 108	1,60	2 853	3,93
Sesam	321	0,49	1 301	2,12
Erdnüsse	230	0,46	636	1,18
Diamanten (in Karat)	770 858	100,01	738 689	92,41

Union von Südafrika.

South African Pulp & Paper Industries, Ltd. Das zur Union Corp. gehörige Unternehmen (vgl. S. 189) schloß das Geschäftsjahr 1941 mit einem Reingewinn von 91 023 (10 500) £ ab. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangten 16 649 (i. V. Verlust 74 374) £. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, wurde in der chemischen Abteilung die Herstellung chemisch reiner und handelsüblicher Salzsäure fortgeführt; auch die Chlorkalkabteilung arbeitete ausreichend. Dagegen traten Stockungen in der Chlorerzeugung ein, da die Beschaffung von Ersatzmaschinen aus Übersee Schwierigkeiten bereitete. (2033)

Süd-Rhodesien.

Gewinnung von Arsenik. Wie wir einem Vortrag des leitenden Bergbauingenieurs von Südrhodesien entnehmen, wurden in den Jahren 1907—1939 3696 t, d. h. im Jahresdurchschnitt 112 t Arsenik gewonnen. Für die Herstellung von raffiniertem Arsenik bestehen Anlagen in Gwanda und Rodia Siding bei Salisbury; die letztere Anlage ist erst vor kurzem in Betrieb genommen worden. Infolge der starken Nachfrage, vor allem von seiten der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie, werden jetzt 25 £ je t Arsenik f. o. r. gezahlt. (2034)

Nyassaland.

Außenhandel 1942. Britischen Pressemeldungen zufolge erreichte die Einfuhr einen Wert von 898 550 £ gegen 1,004 Mill. £ im Jahre 1941. Der Ausfuhrwert hat sich von 1,29 Mill. auf 1,41 Mill. £ erhöht. (2036)

Ablieferung der Pyrethrumerte. Wie wir der „Nyasaland Government Gazette“ entnehmen, muß die Pyrethrumerte für die Dauer des Krieges zu einem vom Ministry of Supply festgesetzten Preis der Regierung zum Ankauf angeboten werden. Pyrethrumblüten werden hauptsächlich auf dem Nyika-Plateau geerntet. (2035)

Tanganyika.

Gewinnung von Bleierz. Wie berichtet wird, sollen die im Norden des Gebietes vom Mpanda entdeckten Bleivorkommen durch die Uruwira Gold Fields, Ltd. abgebaut werden. Zunächst sollen 30 t Erz täglich verarbeitet werden. Eine Erhöhung auf 75 t ist vorgesehen. (2156)

Kenya.

Bergbauliche Entwicklung. Wie wir der britischen Fachpresse entnehmen, sind in den letzten Jahren verschiedene Lagerstätten neu in Abbau genommen worden. U. a. wird ein Lager von geringwertigem Graphit abgebaut; am Athia-River und im Timagebiet soll Bentonit zum Export für die Ölindustrie am Persischen Golf abgebaut werden. Im Sultan Hamudgebiet wird Glimmer gewonnen; mit der Talkumgewinnung soll an mehreren Orten in Kürze begonnen werden, während in West Suk eine neue Asbestlagerstätte abgebaut wird. Die Vorräte an Arsenikies sollen ausreichend sein, den einheimischen Rohstoffbedarf für Insektenvertilgungsmittel zu decken und die 1000 Jahrestonnen Schwefel sicherzustellen, die hauptsächlich von der Zuckerindustrie verbraucht werden. (2157)

Türkei.

Neue Chlorfabrik. Wie aus Istanbul gemeldet wird, konnte der Bau der neuen Chlorfabrik bei Ismit kürzlich vollendet werden. (2075)

Zündholzschachteln aus Pappe. Die staatliche Papierfabrik in Ismit ist dazu übergegangen, Zündholzschachteln aus Pappe herzustellen. Die vor kurzem vom Staatsmonopol übernommene Zündholzfabrik wird diese Pappschachteln demnächst in Verkehr bringen. (1875)

Errichtung einer Schwefelkohlenstoffanlage. Bei der Kunstseidenfabrik in Gemlik soll eine Schwefelkohlenstoffanlage errichtet werden. (2076)

Asphaltvorkommen. Nach einer Meldung aus Istanbul soll bei der Ortschaft Bahcecik in Anatolien ein Asphaltvorkommen entdeckt worden sein, mit dessen Abbau demnächst begonnen werden soll. (2073)

Britisch Indien.

Ausbau der Chemieerzeugung. Die Erzeugung von Natriumsulfid und einer Reihe von Bariumverbindungen, wie Chlorid, Nitrat, Chromat, Carbonat und Sulfat, wurde aufgenommen. (2160)

Neues chemisches Laboratorium. Mit Hilfe der Industrie errichtet die Regierung in Poona ein chemisches Zentrallaboratorium, das seine Arbeiten auf das ganze Land erstrecken wird. Die Firma Tata & Sons beteiligt sich an der Finanzierung dieses Vorhabens mit einem Betrag von 830 000 Rp. (2037)

Zündholzproduktion. In mehreren Staaten wurden Zündholzfabriken eingerichtet, von denen eine im Jahre 1940 im Staate Rampur gegründete jetzt täglich 50 Kisten erzeugt. Weitere Fabriken sind u. a. in den Staaten Bhavnagar, Jaipur und Bhopal eröffnet worden. (1947)

Indochina.

Regelung des Kautschukanbaues. Nach einer im „Journ. Off.“ vom 14. 10. veröffentlichten Verordnung setzt das Staatssekretariat für Marine und Kolonien vom 1. 1. 1944 ab im Einvernehmen mit der Vereinigung der Kautschukhersteller und auf Vorschlag des Generalgouverneurs von Indochina jährlich die Bedingungen fest, unter denen Einzelbesitzer oder Pflanzungsgesellschaften, die bei dem Kautschukbüro am 31. 12. 1943 ordnungsgemäß eingetragen waren, die Erneuerung und Neuanpflanzungen von Gummibäumen vornehmen dürfen. Das im Jahre 1934 geschaffene Kautschukbüro hat die Durchführung der Regierungsanweisungen über die Anpflanzungen, die Produktion und die Ausfuhr von Kautschuk zu überwachen und ist ermächtigt, Subventionen an verschiedene Organisationen zu gewähren, die sich mit Forschungsarbeiten auf dem Kautschukgebiet beschäftigen. Bei jeder Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Kautschuk hat die Zollbehörde ein Ursprungszeugnis mit genauen Angaben über das Herkunftsgebiet, den Namen der Pflanzung, die Bezahlung der Ausfuhrabgaben und das Brutto- und Nettogewicht, ausgedrückt in Trockengehalt, auszustellen, das von dem Kautschukbüro visiert werden muß. Durch eine am gleichen Tag veröffentlichte Durchführungsverordnung sind die Pflanzern ermächtigt worden, im Jahre 1944 eine Erneuerung und Erweiterung ihrer Anpflanzungen bis zu je 4% der Ende 1943 bepflanzten Fläche vorzunehmen. Soweit

einzelne Pflanzungen ganz oder teilweise auf ihr Recht zur Neupflanzung verzichten, kann das Kautschukbüro die Berechtigungen unentgeltlich an andere Pflanzler, die entsprechende Anträge stellen, übertragen. Die Neupflanzungen dürfen ausnahmsweise auf Neuland vorgenommen werden, wenn der ursprüngliche Boden nach den Feststellungen des Kautschukbüros nicht die Voraussetzungen aufweist, die für die Anpflanzung von Kautschukbäumen erforderlich sind, oder sanitäre oder öffentliche Gründe der Wiederaufpflanzung am gleichen Platz entgegenstehen. Die Ersetzung einzelner Kautschukbäume in den vor dem 31. 12. 1943 angelegten Pflanzungen darf nicht mehr als 20% der Bäume ausmachen, die ursprünglich je ha gepflanzt worden sind. (2193)

Tschungking-China.

Arzneimittelmangel. Wie wir einer Darstellung in der britischen Fachpresse entnehmen, ist die Lage am chinesischen Arzneimittelmarkt äußerst kritisch. Das International Relief Committee of China hat eine Liste der fehlenden Erzeugnisse aufgestellt, die folgende, besonders dringend angeforderte Mittel enthält: Sulfonamidpräparate, Santonin, Santonin- und Kalomeltabletten, konzentriertes Vitamin, Neodiarsenol, Glucose und Jod. (2162)

Japan.

Neue Kontrollgesellschaft zur Erzeugung und Verteilung von Chemikalien. Zur Sicherung der Erzeugung und Verteilung von Chemikalien wurde vom Industrieministerium am 1. 9. d. J. die Nippon Kontroll A.-G. für Chemikalien mit einem Kapital von 3 Mill. Yen gegründet, die ab 1. 12. 1943 etwa 150 Firmen erfassen wird. (2165)

Bauxitvorkommen. Wie aus Tokio berichtet wird, ist auf der Insel Schikoku ein neues Bauxitvorkommen entdeckt worden. Der Tonerdegehalt soll über 50% liegen. (2166)

Australien.

Gewinnung von Drogen. Nach Angaben der Firma Drug Houses of Australia, Ltd., umfaßt der 1939 aufgenommene Mohnanbau jetzt rd. 200 ha. Nach einer besonderen Methode wird aus dem Mohnstroh direkt Morphin — ohne den Umweg über Opium — extrahiert. Die kommerzielle Produktion soll in Kürze aufgenommen werden. Eine Tonne Mohnstroh soll 20—30 Unzen Morphin ergeben. Zwei weitere, wichtige Drogen, Hyoscin und Atropin, werden aus dem Holz des Korkbaumes, der an der Küste von Süd-Queensland und im Norden von Neusüdwesten weit verbreitet ist, gewonnen. Hyoscin wird in bedeutenden Mengen nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten ausgeführt. Außerdem werden Digitalis und Mutterkorn gewonnen. (2168)

Erzeugung von Kunstharzen. Die British Industrial Plastics, Ltd., und die Elliots and Australian Drug Proprietary haben gemeinsam eine neue Firma, die Beetele Elliot Proprietary, gegründet, die sich mit der Produktion von Harnstoffkunstharzen, die u. a. bei der Herstellung von Holzflugzeugen verwendet werden, befassen wird. (2184)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Nackte Flanschen kosten Kohle.

Obwohl es eine altbekannte Tatsache ist, daß Rohrleitungen und ihre Zubehöerteile gegen Wärmeverluste geschützt werden müssen, gibt es doch immer noch Anlagen, in denen die Flanschen offenbar eine Ausnahme von dieser Regel bilden. Zwar sind die Rohrleitungsstränge gut isoliert, aber die Flanschen nicht. Das Ergebnis ist dann, daß von den Flanschen große Wärmemengen in die freie Luft abgestrahlt werden.

Wie sich eine Flanschenisolierung auswirkt, mögen folgende Ergebnisse von Messungen zeigen: In einer Rohrleitung von 100 mm l. W. fließe Sattdampf von 15 atü = rd. 200° Temperatur. Bei einer Lufttemperatur von 20° strahlt dann ein nacktes Flanschenpaar stündlich 450 kcal an die Umgebung ab. Bei durchlaufendem Betrieb, Verfeuerung von Steinkohle mit 6500

kcal/kg Heizwert und 70% Kesselwirkungsgrad entspricht das jährlich rd. 870 kg Kohlen, die nutzlos verfeuert werden. Wird das Flanschenpaar dagegen einwandfrei isoliert, so geht der stündliche Wärmeverlust auf rd. 70 kcal zurück; die Wärmeersparnis beträgt also rd. 85% oder 730 kg Kohlen, mit denen man etwa 5,5 t Dampf mehr als bisher erzeugen kann. Wenn man nun bedenkt, wie viele solcher Flanschen in einem Rohrnetz vorhanden sind, dann kann man sich eine Vorstellung von den durch Isolierung einzusparenden Kohlenmengen machen.

Die Ausrede, daß man heute keine passenden Flanschenkappen mehr bekommt, ist nicht stichhaltig. Man kann die Flanschen nämlich sehr gut mit Zöpfen oder Schnüren aus Glasgespinnst umwickeln und bekommt damit eine hervorragende Wärmeabdämmung. Allerdings muß man aufpassen, daß zwischen den einzelnen Schnüren oder Zöpfen keine Luftzwischenräume bleiben. Sie würden unter Umständen als Verbindungskanäle zwischen Flansch und Außenluft dienen, so daß Luft um den Flansch zirkulieren und Wärme mit abführen kann. Außerdem muß man dafür sorgen, daß etwa austretender Schwaden oder austretendes Kondensat die Isolierung nicht beschädigen kann. Man legt deshalb um die Flanschen außen herum einen Blechstreifen, in dem oben ein Wrasenröhrchen und unten ein Tropfröhrchen eingelötet ist. Selbstverständlich müssen die Röhrchen so lang sein, daß sie aus der Dämmpackung herausragen. (1118)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Direktor Dr. Georg Kränzlein †.

Mitten aus einer rastlosen und erfolgreichen Tätigkeit hat der Tod am 5. November 1943 den Direktor der I. G. Farbenindustrie A.-G., Dr. phil. Dr. h. c. Georg Kränzlein, gerissen. Als Gauamtsleiter des Amtes für Technik sowie als Wehrkreisbeauftragter des Reichsministers für Bewaffnung und Kriegsproduktion für den 11. Wehrkreis hatte Dr. Kränzlein in wachsendem Umfange verantwortungsvolle wehrwirtschaftliche Aufgaben übernommen. In der I. G. Farbenindustrie A.-G. bzw. den Farbwerken vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. war Dr. Kränzlein 35 Jahre tätig. Schon im ersten Weltkrieg hatte er seine große Schaffenskraft in den Dienst der Aufgaben gestellt, die der Krieg mit sich brachte. Seine ersten Forschungen lagen auf dem Gebiet der Anthrachinonchemie. Seit 1921 hatte er die Leitung der Alizarinabteilung des Höchster Werkes, und seit 1930 hat er als Vorsitzender der wissenschaftlichen Kunststoffkommission der I. G. stärksten Einfluß auf die systematische Bearbeitung dieses Gebietes genommen. (2212)

Direktor Eduard Weber-Andreae †.

Am 26. Oktober verstarb Direktor Eduard Weber-Andreae, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, im 67. Lebensjahr. Direktor Weber-Andreae trat im Jahr 1904 in die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron zur Unterstützung ihres Leiters ein, nachdem er vorher langjährig in Übersee tätig gewesen war. Während des Weltkrieges hatte er die Führung der unter Leitung des Kriegsministeriums stehenden Chlorkommission inne. Seit der Gründung der I. G. leitete Direktor Weber-Andreae die Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und hat sich daneben auch um die Erziehung und Ertüchtigung des Nachwuchses verdient gemacht. (2123)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Weiterberechnung der Frachten für Calciumcarbid und Sodaerzeugnisse.

In seinem „Mitteilungsblatt“ vom 4. 10. 1943 veröffentlicht der Reichskommissar für die Preisbildung einen Erlaß an die Carbid-Vereinigung G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, in dem er sich damit einverstanden erklärt, daß der Verkäufer den Abnehmer für alle Lieferungen von Calciumcarbid, die nach dem 1. 10. 1943 erfolgt sind, mit der vollen Fracht belastet. Die bestehenden Preisbindungen dürfen entsprechend abgeändert werden.

Durch einen weiteren Erlaß an den Deutschen Soda- und Ätznatronverband, Bernburg/Anhalt, der in der gleichen Nummer des „Mitteilungsblattes“ bekanntgegeben wird, ist genehmigt worden, daß vom 1. 10. 1943 an der Abnehmer auch bei Lieferungen von calcinierter Soda, Ätznatron und Natriumbicarbonat mit der vollen Fracht belastet werden darf. (2051)

Höchstpreise für Feuerschutzanstriche.

Der Reichskommissar für die Preisbildung veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 246 vom 21. 10. 1943 eine Anordnung über die Preisbildung bei Feuerschutzanstrichen vom 18. 10. 1943. Es werden darin neue Richtlinien über das Aufmaß der zu behandelnden Holzteile der Dachkonstruktion, der Lattung sowie der Fußböden festgesetzt und die Höchstpreise pro Quadratmeter der nach diesen Richtlinien errechneten Gesamtfläche bei Verwendung von Kalk, FM I, FM II und FM III bekanntgegeben. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen bei FM I, FM II und FM III die Kosten der verarbeiteten Werkstoffe zum Einstandspreis, wenn diese durch den Unternehmer gestellt werden.

Die Anordnung hat Geltung für alle seit dem 1. 5. 1943 im Rahmen der Feuerschutzmittelaktion ausgeführten Arbeiten. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Preisbildung bei Feuerschutzanstrichen vom 29. 7. 1943 (S. 237) sowie entgegenstehende Anordnungen der Preisbildungsstellen außer Kraft. (2183)

Preisregelung für Knochenbrühe.

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt in einem Erlaß an die Reichsstelle „Chemie“, der in seinem „Mitteilungsblatt“ I vom 1. 11. 1943 veröffentlicht wird, bekannt, daß der durch seinen Erlaß vom 20. 10. 1942 (1942, S. 510) festgesetzte Verbraucherhöchstpreis von 35,— RM je 100 kg eingedickte, schnittfeste Knochenbrühe nur dann gilt, wenn die Brühe eine Trockensubstanz von 65% enthält. Liegt der Gehalt an Trockensubstanz unter 65%, so ermäßigt sich der Preis für jeden Hundertsatz Trockensubstanz um 0,50 RM je 100 kg. Übersteigt der Gehalt an Trockensubstanz 65%, so kann für jeden Hundertsatz mehr Trockensubstanz ein Mehrpreis von 0,50 RM je 100 kg berechnet werden. (2121)

Gruppenpreise für Batterien.

Der Reichskommissar für die Preisbildung veröffentlicht in seinem „Mitteilungsblatt“ vom 11. 10. 1943 eine Bekanntmachung über Einheits- und Gruppenpreise. Der Bekanntmachung wird eine Liste derjenigen Erzeugnisse beigelegt, die von einem größeren Kreis öffentlicher Auftraggeber beschafft werden und deren Preise daher für die Öffentlichkeit von Interesse sind. In dieser Liste sind u. a. die Gruppenpreise für Luftsauerstoff-Elemente, Bleisammler, Kasten- und Stab-Batterien, für Füllelemente, Elementkästen und Anoden-Batterien aufgeführt. Die betr. Nummer des „Mitteilungsblattes“ kann Mitgliedsfirmen auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. (2045)

Regelung der Treibgaspreise.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“ vom 11. 10. 1943 werden durch einen Erlaß an die Zentralbüro für Mineralöl-G. m. b. H., Berlin, die folgenden ab 1. 10. 1943 geltenden Verkaufspreise für Treibgas bekanntgegeben:

bei einer Abnahme	je 100 kg
bis zu 1034 kg	45,— RM
bis zu 3472 kg	43,— RM
über 3472 kg	41,— RM

Die Preise gelten für alle Verkäufe, bei denen die Abnahme auf einmal erfolgt, und für Lieferungen ab Lager. Bei Frei-Haus-Lieferungen darf ein Zuschlag von 1,— RM je 100 kg erhoben werden. Wenn innerhalb 30 Tagen mehr als 3472 kg in Teillieferungen abgenommen werden, gilt der Preis von 41,— RM je 100 kg. (2052)

Preisregelung für Melasse aus Zuckerrüben im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 28. 10. 1943 wird durch eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 26. 10. 1943, die am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft getreten ist, für

Melasse, die für die Verarbeitung zu Spiritus, Hefe, Citronen- und Milchsäure bestimmt ist, ein Festpreis von 52,— K. für 100 kg Reingewicht festgesetzt. Dieser Preis gilt für Lieferungen in den Monaten Oktober, November und Dezember. Bei späteren Lieferungen erhöht sich der Preis für jeden angefangenen Monat um 0,60 K. je 100 kg. (2182)

Neue Festpreise für Kolophonium in Großbritannien.

Mit Wirkung vom 1. 9. d. J. hat das Ministry of Supply den Abgabepreis für Kolophonium um 2s je cwt. erhöht. Die Preise bewegen sich zur Zeit je nach Qualität zwischen 30s 6d und 45s je cwt. Der Abgabepreis für Terpentinöl bleibt mit 87s je cwt. unverändert. (2171)

Preise für ätherische Öle in Großbritannien.

Britischen Pressemeldungen entnehmen wir die zur Zeit gültigen Großhandelspreise für ätherische Öle:

Amerikanische Öle (auf Pachtleihrechnung):	s. d.
Kalt gepreßtes Citronenöl	18 10½ per lb.
Destilliertes Citronenöl	14 4 „ „
Pfefferminzöl	36 4 „ „
Grapefruitöl	18 2 „ „
Sassafrasöl	11 1½ „ „
Kümmelöl	20 4½ „ „
Wurmsaatöl	15 0 „ „
	(zuzügl. Einkaufsteuer)
Cedernholzöl	3 1 per lb.
Muskatnußöl	23 3 „ „
Öle aus dem Empire:	
Zimtöl	5 6 per lb.
Citronellöl	5 0 „ „
Limetteöl	46 3 „ „
Lemongrasöl	5 6 „ „
	(2172)

Höchstpreise für Verkehrspreisgas in Belgien.

Durch eine im „Mon. Belg.“ vom 23. 9. veröffentlichte Verordnung sind für Verkehrspreisgas, und zwar sowohl für Stadtgas wie auch für Reichgas Höchstpreise für die Abgabe an Tankstellen und an die Verbraucher festgesetzt worden. Mitgliedsfirmen können die Ausgabe des „Moniteur Belge“ zur kurzfristigen Einsichtnahme bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, anfordern. (2038)

Höchstpreise für einheimische Heilkräuter in Belgien.

Durch eine im „Mon. Belg.“ vom 1. 10. veröffentlichte Verordnung sind für eine größere Anzahl einheimischer Heilkräuter Höchstpreise für Frisch- und Trockenware und ihre Abgabe an Groß- und Einzelhändler sowie Verbraucher festgesetzt worden. Für die in der Verordnung nicht genannten einheimischen Heilkräuter beträgt der Höchstpreis für Frischware sowie der Höchstpreis für Trockenware, der vom Bearbeiter zu zahlen ist, das Doppelte des im Jahre 1939 normal angewandten Preises. Dazu kann der Bearbeiter bei der Abgabe an den Großhändler einen Aufschlag von 52%, der Großhändler beim Verkauf an den Einzelhändler einen solchen von 40% auf den von ihm bezahlten Preis und der Einzelhändler einen Aufschlag von 50% bei der Abgabe an den Verbraucher berechnen. Der Höchstpreis für Heilkräutertees entspricht der Summe der Höchstpreise, welche für die Einzelbestandteile der Tees zulässig sind. Für verpackte Heilkräuter kann der Einstandspreis der verwendeten Verpackung aufgeschlagen werden, jedoch darf der Verbraucherhöchstpreis dadurch nicht erhöht werden. Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, frei Lager bzw. Laden des Abnehmers in Leihpackungen. Interessenten für die Preise der in der Verordnung aufgeführten Heilkräuter steht die betr. Nummer des belgischen Amtsblattes zur kurzfristigen Entleihung bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Verfügung. (2039)

Preisfestsetzungen in Ungarn.

Für chemische Düngemittel wurden folgende Preise festgesetzt (in P.; in Klammern die alten Preise):

Verbraucherhöchstpreis für Petersalz mit mindestens 17% Stickstoffgehalt bei Lieferungen von mindestens 100 dz 29, von 50—100 dz 29,70, von weniger als 50 dz 30,20 P. je dz; von weniger als 10 kg 56 (40) Heller je kg. Kalksalpeter mit 15,50% Stickstoffgehalt bei Lieferung in den gleichen Mengen 31,80, 32,50, 33,— P. je dz bzw. 60 Heller je kg. Ferner wurden folgende Verbraucherhöchstpreise bei Lieferungen in Mengen unter 10 kg festgesetzt (in Heller je kg): Superphosphat mit mindestens 17% Phosphorsäuregehalt 48 (36);

Kalisalz, 40%ig, 60 (36). Für Superphosphat mit 17% Phosphorsäuregehalt bei direkten Lieferungen vom Hersteller an den Verbraucher wurden folgende Preise festgesetzt (in P. je dz): in Papiersäcken, bei Lieferungen über 100 dz 25 (18,70); 50—100 dz 25,50 (19,20); unter 50 dz 25 (18,50); geschüttelte Ware, bei Lieferungen über 100 dz 24 (18); von 50—100 dz 24,50 (18,50).

Der Landwirtschaftsminister bestimmte folgende Preise für Tiersera (in P.):

Serum, je Tierart und je 100 ccm 1,60—14,00; Sonstige tierische Impfstoffe 0,06—1,30; Impfstoffe gegen Tollwut, je nach Tierart 0,80—7,00; Mittel zur Hervorrufung von Krankheitsanzeichen, je nach Tierart 0,14—1,30; Schädlingsvertilgungsmittel, je 100 ccm 2,60.

Der Erzeugerhöchstpreis für inländische, unverarbeitete, trockene Weißbirkenerinde wurde von 18 auf 22,50 P. je dz erhöht und der Erzeugerhöchstpreis für zerkleinerte Weißbirkenerinde auf 25,50 P. je dz festgesetzt frei Waggon Aufgabestation. Bei Verkäufen durch die Ungarische Lederindustrie Rohstoffbeschaffungs- und Verteilungs-A.-G. erhöht sich der Höchstpreis von 24 auf 28,50 P. je dz.

Der Grundpreis für Galläpfel I. Qualität wurde von 3 auf 6 und für II. Qualität von 2 auf 4 P. je dz erhöht. Für an die Einlösungsstelle gelieferte Galläpfel I. Qualität werden den Sammlern 38 (20) und für solche II. Qualität 30 (17) P. je dz gezahlt. Der Einlösungspreis für direkt von den Sammlern gekaufte Galläpfel erhöhte sich auf Aufgabestation in Waggons verladen für I. Qualität von 29,50 auf 56 und für II. Qualität von 26,50 auf 46 P. je dz. Bei Verkäufen an die verarbeitenden Betriebe durch die Ungarische Lederindustrie Rohstoffbeschaffungs- und Verteilungs-A.-G. wurden die Preise auf Aufgabestation für I. Qualität von 32 auf 60 und für II. Qualität von 29 auf 50 P. je dz erhöht. Sämtliche Preise erhöhen sich vom 1. 10. 1943 bis 1. 5. 1944 monatlich um 15 Heller je dz.

Für die folgenden Metalle wurden neue Aufgelder und Höchstpreise festgesetzt (in P. je dz):

	Aufgeld	Höchstpreis
Bankzinn	1874	2 500
Nickel	1 124,32	1 600
Elektrolytkupfer	318	450 (1987)

Neue Durchschnittswerte in Rumänien.

Der Finanzminister setzte folgende Durchschnittswerte für die Umsatzsteuerberechnung fest (in Lei je 100 kg):

Paraffinhaltige Rückstände aus der Erdöldestillation der Pos. 1020, für die Ausfuhr 4500. — Chlor der Pos. 1564 1300. — Chlorwasserstoff der Pos. 1571 (verdichtete Gase, n. b. g.) 20 000. — Eisenvitriol der Pos. 1655 2000. — Erzeugnisse zur Reinigung und Entfärbung mit einem Grundbestand von calcinierter Soda, Ätznatron und Natriumsilicat werden für die Berechnung des Durchschnittswertes in die Pos. 1732 (chemisch-technische Spezialerzeugnisse, a. b. g.) eingereiht und mit einem Durchschnittswert von 7000 Lei je 100 kg belegt. (2120)

Höchstpreise für Mohnsamen in Serbien.

Durch Verordnung vom 16. 9. 1943 wurden folgende Höchstpreise für Mohnsaat der Ernte 1943 festgesetzt (in Din. je kg):

Erzeugerpreis für Elite-Saatgut 100 ab Erzeuger; Großhandelspreis 120 frei Lager des Verkäufers; Einzelhandelspreis 150 frei Lager des Kleinverkäufers einschl. Umsatzsteuer. (1986)

Preisfestsetzungen in Bulgarien.

Der Handelsminister setzte für die folgenden Erzeugnisse neue Preise fest (in Lewa je kg, falls nicht anders angegeben):

Kristallisierte, aus calcinierter Soda hergestellte Waschesoda heimischer Erzeugung 11 frei Fabrik in Säcken, im Großhandel 11,80 und im Einzelhandel 14. — Bulgarisches Heizöl (Pakura) 7,50 frei Empfangsbahnhof. — Opium für den Inlandsbedarf 350 je Einheit Morphin auf 1 kg ohne Verpackung, frei Lager der Getreidehandelsdirektion. — Leinöl 114, Leinölfirnis 139 frei Fabrik. — Tabaksmaschinenöl 57, Firnis aus Tabaksmaschinenöl 74 frei Fabrik. — Metallisches Blei 61 frei Herstellungswerk. Gleichzeitig wurden laut Staatsanweisung vom 18. 10. 1943 Preise für Bleierze und Bleikonzentrate festgesetzt. — Zinn 1429 im Großhandel, 1500 im Einzelhandel unmittelbar an den Verbraucher. — Die Abgabe an den Preisausgleichsfonds für gemahlene Salze aus Provdadja wurde auf 1,32, für ungemahlene Salze auf 0,44 festgesetzt. (2113)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A. Die Besondere Ausführungsbestimmung zu § 1 EVO. wird gestrichen.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B. 1. Mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wurde im Abschnitt X des Nebengebührentarifs die Ziffer 2 nebst Anmerkung gestrichen und durch folgende neue Ziffer 2 ersetzt:

2. a) 1. Wenn der Absender die Sendung, für die Decken bestimmt sind, erst nach Ablauf der Beladefrist zur Beförderung aufgibt, werden für jede Decke und jede — auch nur angefangene — 24 Stunden als Verzögerungsgebühr erhoben 0,50
 2. Wenn der Absender Decken unbenutzt zurückgibt, werden für jede Decke und jede — auch nur angefangene — 24 Stunden als Verzögerungsgebühr erhoben 10,—
 - b) Wenn der Empfänger die Decken erst nach Ablauf der Entladefrist der Sendung zurückgibt, werden für jede Decke und jede — auch nur angefangene — 24 Stunden als Verzögerungsgebühr erhoben
 1. für die Zeit, für die Wagenstandgeld berechnet wird 0,50
 2. für die Zeit, für die Wagenstandgeld nicht berechnet wird 10,—
- II. Im Verzeichnis II wurde folgende neue Ziffer aufgenommen: „42c Butylresin, flüssig.“
- III. Mit Wirkung vom 1. 11. 1943 wurde die Tarifstelle „Abfälle und Rückstände“ gestrichen und durch nachstehende, in der Tarifstelle „Eisenlegierungen“ neu aufzunehmende Ziffer 3 ersetzt:
3. eisen-silicium-haltige Rückstände { a) der Herstellung von künstl. Korund } in Stückchen oder gekörnt } F
 { b) der Herstellung von Elektrokorund }
 { c) der Herstellung von Wassergas }
 { d) der Herstellung von Calciumcarbid }

Ausnahmetarif 7 B 3 Braunstein usw.
 Mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wurden gestrichen der Versandbahnhof Calbecht und der Empfangsbahnhof Bonnenburg und nachgetragen wurde der Empfangsbahnhof Brunn/Mähren.

Ausnahmetarif 7 E 1 Braunstein usw.
 Mit Wirkung vom 10. 9. 1943 wurde im Abschnitt „Güterart“ der Wortlaut „mit einem Mangangehalt über 30%“ gestrichen.

Ausnahmetarif 7 B 24 Zinkerze, Zinkoxyd, Steinkohlen.
 Mit Wirkung vom 1. 11. 1943 wurde mit Sonderfrachtsatz nachgetragen: von Birkenhain (Oberschles.) nach Magdeburg Hafen.

Ausnahmetarif 7 B 12 Schwefelkiesabbrände.
 Mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wurde mit Sonderfrachtsatz nachgetragen: von Liesing Moosbierbaum-Heiligeneich nach Schönbrunn-Witkowitz.

Ausnahmetarif Kr 7 B 27 Schwefelkiesabbrände.
 Mit Wirkung vom 1. 11. 1943 wurde Krefeld-Uerdingen als Versandbahnhof nachgetragen.

Im Versandgeltungsbereich der Ziff. 1 wurde Krefeld (Rhein) in Krefeld-Uerdingen geändert.

Ausnahmetarif 7 B 30 Schwefelkiesabbrände usw.
 Mit Wirkung vom 5. 11. 1943 wurden nachstehende Versandbahnhöfe mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen: Von Hruschau/Oder nach Bohrek Friedensbütte Schönbrunn-Witkowitz Kattowitz-Ost Trzyniet (mit Wirkung vom 20. 10. 1943).

Ausnahmetarif Kr 7 B 31 Schwefelkiesabbrände.
 Mit Wirkung vom 20. 9. 1943 wurde der Versandbahnhof Krummau/Moldau mit sämtlichen Angaben gestrichen und gleichzeitig mit Sonderfrachtsatz nachgetragen: Von Hilm-Kematen Weißenbach-St. Gallen nach Schönbrunn-Witkowitz.

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.
 Mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wurden folgende Versandbahnhöfe nachgetragen: Brüz, Mannheim Hgbf. und Weißandt-Gölzau, und mit Wirkung vom 20. 10. 1943 der Bahnhof Cilli, mit Wirkung vom 1. 11. 1943 der Versandbahnhof Tlumatschau.

Ausnahmetarif Kr 11 G 1 Phosphate (Phosphorit).
 Mit Wirkung vom 1. 11. 1943 wurde mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen: Von Montzen Grenze nach Aussig Tepl. Bhf., Brake (Oldb.), Breslau-Güntherbrücke, Brunsbüttelkoog, Coswig (Anh.), Deutsch Wagram, Duß, Fürth (Bay.) Hbf., Greiffenberg Schles., Hamburg Untereibe, Hamburg-Wilhelmsbg., Heufeld, Kattowitz-Ost, Köthen, Lazisk, Lobositz, Löhne Westf., Lübeck-Dänischbg., Mährisch-Ostau Hbf., Magdeburg-Südost, Melle, Moosbierbaum-Heiligeneich, Offingen, Oschersleben (Bode Reichsb.), Petrowitz b. Oderbg., Piesteritz, Regensburg Hbf., Rendsburg, Reuden, Kr. Zeitz, Rossitz (Elbe), Saarau, Salzwedel, Schönebeck (Elbe), Stolzenhagen-Kratzwiek, Straßburg-Rheinhafen, Theimwald, Vienenburg.

Ausnahmetarif 12 B 1 Pflanzenschutzmittel.
 Die Gültigkeitsdauer wurde bis 30. 9. 1944 verlängert. Bei Staub-Gesarol wurden als weitere Herstellungsfirmen nachgetragen: Pflanzenschutz G. m. b. H., Hamburg, C. F. Spieß & Sohn, Kleinkarlbach.

Ausnahmetarif 14 B 2 Benzin usw.
 Der Gültigkeitsvermerk wurde in „längstens bis 30. 9. 1944“ geändert. Die Fußanmerkung zu Ziff. 4 Isoalkohole wurde in „nur gültig bis 31. 3. 1944“ geändert.

Ausnahmetarif 14 DU 1 Benzin.
 Der Gültigkeitsvermerk in der Fußnote wurde geändert in „31. 12. 1943“.

Ausnahmetarif 14 B 15 Heizöl.
 Im Abschnitt „Örtlicher Geltungsbereich“ wurden die Angaben unter „Von“ gestrichen und wie folgt ersetzt: „Von den im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfen, in deren Bedienungsbereich Heizölgemische hergestellt werden.“

Ausnahmetarif 14 B 20 Gebrauchte Mineralschmieröle zur Aufarbeitung.
 Mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wurde der AT 14 B 20 bei gleichzeitigem Ablauf der Ausgabe vom 1. 10. 1942 neu herausgegeben.

Der Abschnitt „Güterart“, die Anwendungsbedingungen und der Abschnitt „Frachtberechnung“ wurden neu gefaßt.

Ausnahmetarif 24 B 8 Robstoffe für Zellwolle usw.
Der Bahnhof „Freden (Leine)“ wurde mit Wirkung vom 20. 10. 1943 als neuer Zwischenlagerbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 24 S 5 Bestimmte See-Einfuhrgüter.
Mit Wirkung vom 10. 9. 1943 wurde der Bahnhof „Wilz“ mit Sonderfrachtsätzen als Empfangsbahnhof in den AT 24 S 5 aufgenommen:

Von Bremen, Bremerhafen, Wesermünde, Danzig, Hamburg-Altona, Hamburg-Billbrook Zu 187, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg, Hamburg-Untereibe, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck-Hbf., Saßnitz-Hafen, Seestadt Rostock, Warnemünde, Stettin nach Wilz.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife und Frachtbegünstigungen wird unter entsprechender Änderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

AT 1 B 20	Holz für Zellwolleerzeugung	längstens bis	30. 9. 1944
1 B 23	Verkohlungsholz		
1 B 60	Holz zur Holzverzuckerung	längstens bis	30. 9. 1944
4 B 4	Kalkstein, roh		
4 B 22	gebrannter Kalk	längstens bis	30. 9. 1944
7 A 1	Braunstein usw.		
11 B 5	Abfälle zur Bereitung von Düngemitteln	längstens bis	30. 9. 1944
Kr 12 B 18	Soda		
12 A 2	Bleiglätte usw.	längstens bis	31. 10. 1944
12 S 1	Calciumcarbid		
12 S 4	Ätzkali usw.	längstens bis	30. 9. 1944
Kr 12 B 25	Rückstandsöl		
14 DU 2	Gasöl	längstens bis	30. 9. 1944
19 B 5	Melasse		
23 B 1	Schlempe, naß und eingedickt	längstens bis	30. 9. 1944
23 U 1	Celluloidwaren usw.		
24 A	Allgemeiner Ausfuhrtarif	längstens bis	30. 9. 1944
24 A 24	Stückgut-Tarif		
24 DU 1	Farben	längstens bis	30. 9. 1944
24 DU 2	Stückgut		

Abgelaufene Ausnahmetarife

Kr 11 B 3	Schlamm aus Kläranlagen zur Bereitung von Düngemitteln	30. 9. 1943
-----------	--	-------------

Reichskraftwagentarif.

Die Tarifstelle „Öle“ wird durch folgende Unterziffer c) ergänzt:

c) Destillationsrückstände der Teerhydrierung mit einem im Englerkolben bis 310° C übergehenden Destillat von höchstens 2% und einem Flammpunkt über 50° C und einem Paraffingehalt von mindestens 5%

Die Tarifstelle „Siliciumcarbid“ erhält folgende Fassung:

Siliciumcarbid	1. weder zum Schleifen noch zur Herstellung von Schleifmitteln	a) nicht gekörnt	D
		Zugelassen: Brechen, Mahlen, Aufbereiten, Sieben auf Korngemische	B
Siliciumcarbid	2. zum Schleifen oder zur Herstellung von Schleifmitteln	a) roh vorgebrochen	C
		b) — soweit nicht unter a) fallend —	B

(2055)

Handelsgerichtliche Eintragungen im Protektorat.

Neueintragungen.

Kosmetisches Laboratorium Kira Engelbert Rzieb, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 24. 4. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Parfümerie- und kosmetischen Erzeugnissen. Firmainhaber: Engelbert Rzieb, Prag.

„Orgapol“, G. m. b. H., Sammlung und Verkauf von Organen und Drüsen, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 29. 4. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Sammlung und Verkauf von tierischen Organen, Drüsen und deren Exkrementen auf den Schlachthöfen des Protektorates Böhmen und Mähren. Stammkapital 250 000 K. Geschäftsführer: Victor Loesch, Kaufmann, Prag.

Pharmazenta Ph. Mr. M. Richter & Co., Herstellung von Arzneimitteln, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 29. 4. 1943: Gesellschafter: Ph. Mr. Miloš Richter, Apotheker, Prag, Carl Sixt, Kaufmann, Prag.

Josef Krejčí, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 16. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Verkauf von Bleichpulvern unter den Namen „Bormalin“, Konservierungssalz, Klebstoffen und Stärke. Inhaber: Josef Krejčí, Kaufmann, Prag.

Jan Vlasák, Sitz: Königgrätz. Kreisgericht Königgrätz, 15. 6. 1943: Betriebsgegenstand: Parfümerie, Erzeugung von kosmetischen und chemischen Erzeugnissen. Inhaber: Jan Vlasák, Königgrätz.

F. Liebl, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 26. 5. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Zuckerwaren, Schokoladen und pharmazeutischen Präparaten. Inhaber: Franz Liebl, Prag.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche, aus Papierersparnisgründen vorläufig jedoch einmal monatlich. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH (Geschäftsführer: Ed. G. Kreuzhage), Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.

„Persil“ Vertriebsgesellschaft für Henkel-Produkte m. b. H., Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 10. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Produkten, die von der Firma Henkel & Cie., G. m. b. H., Düsseldorf, und von den zur Henkel-Gruppe gehörenden Firmen hergestellt werden, soweit es sich um Wasch- und Reinigungsmittel, Klebstoffe und Farbenbindemittel handelt. Stammkapital: 300 000 K. Geschäftsführer: Anton Hock, Direktor, Düsseldorf, Franz Wenzel Stehlik, Direktor, Prag.

Julius Tomsa, fabriksmäßige Erzeugung von Humusdüngern, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 25. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Humusdüngern aus Abfällen, Fäkalien, Luftasche, Stiebschlacke und Torf. Firmainhaber: Julius Tomsa, Prag.

Kast & Ehinger, G. m. b. H., chemische Fabrik, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 1. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Lacken, Farben, Firnissen und Walzmasse für die graphische Industrie, sowie von Imprägnierungsmitteln. Stammkapital: 400 000 K. Geschäftsführer: Friedrich Müller, Direktor, Stuttgart, Richard Zimmer, Prag, Reinhold Wegner, stellv. Geschäftsführer, Prag.

„Jako“, chemisch-technische Erzeugung, L. Tomáš, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 4. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von chemisch-technischen Erzeugnissen. Inhaber: Ladislav Tomáš, Kaufmann, Prag.

Gödecke & Co., Chemische Fabrik A.-G., Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 28. 5. 1943: Unter dieser Firma ist eine Zweigniederlassung der in Berlin betriebenen Hauptniederlassung eingetragen worden.

Chemo Elektra Klemm & Hradčovský, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 15. 7. 1943: Zweck der Gesellschaft: Erzeugung von Trockengleichrichtern und sonstigen elektrochemischen Artikeln. Gesellschafter: Arthur Klemm, Prag, Rudolf Hradčovsky, Prag.

Fr. Kopecký, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 30. 7. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung kosmetischer Präparate: Rasiercreme, Toilettencreme, Brillantine, Kölnischwasser, Präparationsöl, Vegetal, Fluidum und Paste zum Glänzen und zur Reinigung von Möbel. Inhaber: František Kopecký, Prag.

„Myva“, chemische Fabrik Wenzel Vrba, Sitz: Chrast bei Pilsen. Kreisgericht Pilsen, 13. 7. 1943: Betriebsgegenstand: Erzeugung von Fetten, Seife und Leim. Inhaber: Wenzel Vrba, Fabrikant in Chrast.

Kapital- und Statutenänderungen.

Elliás, Keram.-chemische und Hütten-Werke, G. m. b. H., Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 16. 7. 1943: Die Firma ist in eine Akt.-Ges. unter der Bezeichnung Elliás, keram.-chemische und metallurgische Werke, A.-G., umgewandelt worden. Betriebsgegenstand: Verarbeitung von Metallen auf Metalloxyde, Verbindungen und Farbstoffe, Herstellung von keramischen Glasuren, Erzeugung von Kunstharzen und entsprechenden Kunstmassen, Erzeugung von technischen Gasen, von Wasserglas, Kristallsoda und Waschmitteln daraus. Walzen, Pressen und Gießen von Blei und Zinn, weiter Verhüttung und Veredlung von Blei, Zinn, Zink und Buntmetallegerungen und Erzeugung von Bleischrot. Grundkapital: 1 000 000 K. Vorstand: Arnošt Elliás, Prag, Dr. Josef Danko, Prag, Josef Prokop, Prag.

„Biochema“, landwirtschaftliche chemische Werke, A.-G., Sitz: Pilsen. Zweigniederlassung der Hauptniederlassung in Mödrütz bei Brünn. Kreisgericht Pilsen, 13. 4. 1943: Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde von 7 000 000 K um 5 000 000 K auf 12 000 000 K erhöht.

Chepa-Orlík, Fabrik chemischer Papiere, Sitz: Prag-Smichow. Kreisgericht Prag, 23. 4. 1943: Betriebsgegenstand jetzt: Fabriksmäßige Erzeugung von chemisch präparierten Papieren, Papierwaren usw.

Metallo-chemische Fabrik Dr. Leopold Rostovsky, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Kreisgerichts Brünn ist am 12. 5. 1943 eine Zweigniederlassung unter der Firma Metallo-chemische Fabrik Dr. Leopold Rostovsky, Werk Brünn, eingetragen worden.

Jakl & Štěrlik, chemische Fabrik in Kolin a. d. E., Sitz: Kolin. Kreisgericht Kuttenberg, 18. 5. 1943: Die Firma wird von der Jakl & Štěrlik, A.-G. für chemische Industrie, Kolin, übernommen.

Dr. Rudolf Stonitsch, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 18. 5. 1943: Der Betriebsgegenstand ist jetzt auch: fabriksmäßige Erzeugung von Medizinalblaten.

Arnošt Tumlíř, Sitz: Kolin. Kreisgericht Kuttenberg, 16. 6. 1943: Die Firma lautet nunmehr: Ernst Tumlíř, chemische Fabrik in Kolin.

Löschungen.

M. Kolář, Erzeugung pharmazeutischer und chemischer Präparate Marke „Terapia“ und Gärkellerei für Maltosemedicinalweine, Sitz: Veitsberg NC. Kreisgericht Prag, 2. 5. 1943: Die Firma ist erloschen.

Emil Urbach & Söhne, Sitz: Prag. Kreisgericht Prag, 26. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Seife und Kerzen. Die Firma ist erloschen.

Jaroslav Velínský, Sitz: Schlösser bei Prag. Kreisgericht Prag, 21. 7. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Chemische und pyrotechnische Fabrik. Die Firma ist erloschen. (2056)